Praktisches Handbuch für Prediger

von

J. C. F. Witting,

Pastor zu Ellensen bey Einbeck.

Des sechsten Bandes zweiter und letzter Theil.

Von den Pflichten und Rechten eines Predigers.

Leipzig, 1798.

Bey Johann Ambrosius Barth.

Von den Pflichten und Rechten eines Predigers bey Veränderungen im öffentlichen Gottesdienste.

I.

Bey der Einführung eines neuen Gesangbuches.

(Nachstehender, die Einführung eines neuen Gesangbuchs betreffender Aufsatz ist schon einmal bey Gelegenheit der Einführung des Hochstiftshildesheimischen Gesungbuchs mit einigen auf die besondern Umstände derselben sich beziehenden Zusätzen einzeln abgedruckt worden.)

Die Erfahrung lehret, daß es Fehler gibt, durch welche man die Einführung eines neuen Gesangbuchs bey einer Gemeine erschweren kann, und daß es Mittel gibt, dieselbe zu erleichtern. Durch die Untersuchung jener Fehler und dieser Beförderungsmittel lassen sich die Regeln bey der Einführung eines neuen Gesangbuchs bestimmen. Die folgenden sind auf diesem Wege gefunden.

1) Man muß das abzuschaffende Gesangbuch nicht zu sehr verachten.

Der große Haufe hat zu viel Hochachtung gegen das Alte, als daß die Verachtung desselben nicht den unangenehmsten Eindruck auf ihn machen müßte.

Eingeschränktheit seiner Begriffe, Erziehung, Beyspiel, Vertrautheit mit dem, was alt ist, Gewohn-

heit, blinde Ehrfurcht, Unvermögen, selbst zu denken, und dergleichen sind die Ursachen davon. Es hat ihm auch viel Mühe gekostet, sich mit dem alten Gesangbuche bekannt zu machen, und Gesänge daraus zu lernen; dieß vermehrt seine Anhänglichkeit an dasselbe; denn alles, was uns viel Mühe kostet, ist uns gewöhnlich wichtig.

Verachtet man das alte Gesangbuch, welches dem gemeinen Manne vorher empfohlen wurde, und welches in seinen Augen mit der Bibel gleichen Werth hatte, zu sehr; so wähnt er Betrug. Zu glauben, daß die Vorfahren mit dem alten Gesangbuche betrogen wären, darauf verfällt er nicht. Lieber glaubt er, man wolle ihn mit dem Neuen hintergehen. Die Kosten, welche ihm das neue Gesangbuch verursachet, machen ihn zu diesem Glauben geneigt. Daher das Geschrei: Wir wollen bey dem Alten bleiben. Unsere Vorfahren sind dabey selig worden, und wir denken es dabey auch zu werden.

Man muß deßhalb bey der Enthüllung der Fehler des alten Gesangbuchs vorsichtig seyn, es nicht ganz und gar verwerfen; sondern das Gute desselben auch bekennen.

2) Man muß die Gemeine überzeugen, daß das neue Gesangbuch besser als das Alte und jetzt nöthig sey.

Dieß kann geschehen, wenn man die Vorzüge des neuen Gesangbuches ins Licht stellt, indem man zugibt, daß auch in dem Alten manches Gute sey.

Bey der Entwickelung dieser Vorzüge muß man wohl bemerken, daß mit dem neuen Gesangbuche keine neue Lehren eingeführt werden sollen; sondern der alte Glaube in demselben unverfälscht beybehalten sey. Man zeige, daß die Hauptabsicht in der Verfertigung eines neuen Gesangbuchs diese sey: die

Christ=

christlichen Religionswahrheiten deutlicher, richtiger, rührender, kraftvoller als bisher in den Gesängen an das Herz zu legen. Dieß ist wichtig. Die heilsamste Wahrheit macht wenig Eindruck, wenn sie ungeschickt, schief und schaal vorgestellt wird. Ein gründlicher, geistvoller Vortrag derselben aber wirket tief auf den Verstand und das Herz.

Diesen Vorzug des neuen Gesangbuchs muß man nicht ohne Beweiß behaupten. Der gemeine Mann ist mißtrauisch, er fühlt daß er hintergangen werden kann, die Unzulänglichkeit seiner Einsichten überzeugen ihn davon; darum trauet er dem, der ihm am Verstande überlegen ist, nicht leicht aufs Wort. Besser ist es auch, daß er sehe, und selbst empfinde.

Man lese ihm deßhalb die besten Gesänge des neuen Gesangbuchs auf eine solche Art vor, daß er die darin enthaltenen Gedanken recht verstehe, und die darin ausgedrückten Empfindungen lebhaft fühle; dann wird er es einsehen, welch ein Glück es ist, sich durch einen guten Gesang zu erbauen.

Man zeige ihm, wie dafür gesorgt ist, über jede Religionslehre in dem neuen Gesangbuche ein erbauliches Lied oder mehrere zu liefern. Am Schlusse einer jeden Predigt empfehle und lese man einen solchen Gesang, der zur Wiederholung derselben dienet.

Man erinnere ihn, wie nützlich es ist, daß in dem neuen Gesangbuche auch die Gebete verbessert sind.

Zugleich beweise man ihm, daß die jetzige höhere Cultur der Menschen ein neues Gesangbuch nöthig macht. Die Menschen sind klüger aufs Böse worden; nun müssen sie auch klüger aufs Gute werden. Predigten, die man vor funfzig Jahren hielt, würden jetzt wenig nützen und gefallen. Sie müssen jetzt zweckmäßiger seyn. So ist es auch mit den Gesängen. Dem Kinde Milch, dem Erwachsenen starke Speise.

3) Man muß die Gemeine nicht durch ein Machtwort hierarchischen Ansehens zur Annahme des neuen Gesangbuchs ermahnen; sondern auf eine solche Art, daß man ihr ihre Freiheit lässet.

Die hierarchische Gewalt ist in der protestantischen Kirche fremd. Evangelische Lehrer bedürfen ihrer auch nicht, wenn Kopf und Herz bey ihnen so sind, wie sie seyn sollen. Sie herrschen durch Wahrheit und Liebe. Dieß ist eine Herrschaft, wozu die äußere Hülle eines Predigers nichts, der Geist alles thut. Der Zuhörer hat sie gern. Sie ist ihm leicht, und beschränkt seine Freiheit nicht. Sie ist für den Prediger die zuverläßigste und dauerhafteste. Sie ist jetzt die nöthigste, da des großen Haufens herrschender Ton Freiheit ist, zu deren Behauptung Geldmangel und Geldgier die Haupttriebfedern sind. Ein Prediger muß sich also wohl hüten, besonders da, wo Geldausgaben damit verbunden sind, seiner Gemeine etwas aufzudringen. Man leite sie durch Vorstellungen.

Man sage ihr: Es komme nur auf ihre Neigung fürs Gute an, um das neue Gesangbuch anzunehmen; man wolle es ihr anbieten, ohne es ihr aufzudringen; man hoffe von ihr das Beste; man wünsche nur ihr Wohl. Wer etwa von dem Nutzen und der Nothwendigkeit des neuen Gesangbuchs nicht überzeugt sey, möge es nur offenherzig und zutraulich sagen; man wolle es gern mit ihm überlegen.

4) Man muß den Ehrtrieb einer Gemeine dahin leiten, daß sie zur Annahme des neuen Gesangbuches geneigt werde. Es ist billig, daß eine Gemeine im Guten überhaupt, und auch insonderheit in der Verbesserung ihrer Andacht durch den Gebrauch besserer Gesänge ihre Ehre suche. Dazu gab Gott den Ehrtrieb in des Menschen Herz, daß er durch ihn zum Guten geneigt werde.

Um

Um eine Gemeine durch den Ehrtrieb zur Annahme eines bessern Gesangbuches zu bewegen, zeige man ihr: a) daß man von der willigen Annahme desselben auf ihre Cultur, b) auf ihre Neigung fürs Gute, c) auf ihre Folgsamkeit schließen könne, und d) daß sie Andern dadurch ein gutes Beyspiel geben würden.

5) Man muß dieß alles mit der ganzen Gemeine öffentlich und mit einigen Mitgliedern derselben unmittelbar selbst verhandeln, und keine Mittelspersonen gebrauchen; denn:

die Angesehenen in der Gemeine, welche Einfluß haben, haben auch immer Hasser und Neider. Je größer ihr Ansehen ist, desto mehr Mißtrauen hat der Geringere gegen sie, daß sie, um von den Vornehmen geachtet zu werden, alles blindlings billigten, was diese wollten, und die Geringern für nichts achteten. Dieser Neid und Argwohn, werden die guten Dienste, welche dieselben stiften könnten, bald zernichten.

Wollte man sich an die minder Angesehenen wenden, die werden nicht geachtet, und haben keinen Einfluß. Es ist also nöthig, daß ein Prediger die Mitglieder seiner Gemeine für das neue Gesangbuch selbst gewinne. Zuerst diejenigen, die den Ton angeben, und von denen am meisten zu fürchten ist; denn die Uebrigen. Hören diese, daß die Vorfechter unter ihnen dem neuen Gesangbuche nicht entgegen, sondern geneigt sind, so folgen sie auch.

6) Man muß einer Gemeine die Anschaffung der neuen Gesangbücher erleichtern. Dazu gehört:

daß man das neue Gesangbuch nicht plötzlich, sondern nach und nach einführe; damit ein Jeder Zeit gewinne, sich dasselbe dann, wenn es ihm am gelegensten ist, anzuschaffen.

Man muß es den Dürftigern um einen geringern Preiß verschaffen. Die Kirchencasse, die Armencasse,

die Beyträge begüterter Menschenfreunde und das eigene Vermögen des Predigers können dazu behülflich seyn.

Haben dann erst mehrere Mitglieder der Gemeine neue Gesangbücher, so wird der Reiz der Neuheit erwachen und dieselben immer beliebter machen. Hat man besonders den Geringern die Gesangbücher verschaffet, so werden die Reichern und Angesehenen zur Anschaffung derselben um so mehr gereizt.

Ist denn endlich der größere Theil der Gemeine mit neuen Gesangbüchern versehen, denn erst kann man mit Grunde hoffen, daß die Einführung derselben gelingen werde, und es wagen, den Anfang damit zu machen.

7) Eine Hauptsache ist, daß man keine voreilige Schritte thue, die man nachher wieder zurückgehen muß.

Man muß nicht ankündigen, daß aus dem neuen Gesangbuche gesungen werden soll, wenn der größere Theil der Gemeine damit unzufrieden ist; wenn Brauseköpfe und Schreier, die Anhang haben, noch nicht dafür gewonnen sind, und wenn noch kein hinlänglicher Vorrath von neuen Gesangbüchern in den Händen der Gemeine ist.

Ein Schritt zurück verzögert die gute Sache vielleicht auf mehrere Jahre, und legt die größten Schwierigkeiten in den Weg.

Um sich davor zu hüten, muß man die Meinung der Gemeine in Ansehung des neuen Gesangbuchs mit Zuverlässigkeit zu erfahren suchen. Ist sie denn demselben nicht entgegen, und mit einem hinlänglichen Vorrathe von neuen Gesangbüchern versehen; so muß man die Ankündigung, daß daraus gesungen werden soll, nicht so lange vorher machen, daß sich Partheien sammlen und anwachsen können. Man

muß es des Morgens ankündigen und des Nachmittags daraus singen lassen.

8) Man muß es nach und nach einführen.

Zuerst muß man es nur empfehlen und daraus vorlesen. Macht dieß auch nicht sogleich den gewünschten Eindruck, um desto eifriger muß man darin fortfahren. Endlich wird die Gemeine mit demselben bekannter werden, es lieb gewinnen, und kaufen.

Dann muß es in der Schule eingeführet, daraus gesungen, und einige der besten Lieder auswendig erlernet werden.

Darnach muß man in der Kirche solche Gesänge singen lassen, die in dem alten und neuen Gesangbuche zugleich stehen. Beyderlei Nummern muß man anzeigen.

Darauf kann man einmal zur Probe ein Lied aus dem neuen Gesangbuche singen lassen, welches in dem alten nicht steht. Dabey muß man bedächtlich erinnern: Das neue Gesangbuch solle damit nicht sogleich eingeführet werden, man wolle nur denen, die es angeschaffet hätten, Gelegenheit schaffen, sich einmal gemeinschaftlich daraus zu erbauen. Findet sich denn, daß das neue Gesangbuch noch in zu wenigen Händen ist; oder stellen sich der Einführung desselben loßbrechende bisher unbekannte Schwierigkeiten entgegen, so kann man mit Wohlstande die Einführung desselben aufschieben.

Einem solchen Probesingen werden die Gegner des neuen Gesangbuchs sich nicht so leicht als einer völligen Einführung desselben widersetzen; weil sie dabey die Hoffnung behalten, sie werde noch wohl verhindert, und die Menschen sich gewöhnlich lieber die Sache selbst als die Hoffnung zu derselben nehmen

lassen. Die Freunde des neuen Gesangbuchs gewinnen indeß Muth dadurch, werden eifriger, es selbst zu kaufen, und Andere dazu zu ermuntern.

Zeigt sich bey eiuem solchen Probegesange, daß die Gemeine geneigt und im Stande ist, öfterer daraus zu singen, so kann man anfangen, des Sonntags des Morgens für beständig den ersten Gesang aus dem neuen Gesangbuche allein singen zu lassen, und die übrigen so zu wählen, daß sie in dem Neuen und Alten zugleich stehen. Die Zahlen aus dem einem Gesangbuche kann man an der Tafel, die aus dem Andern mündlich anzeigen, oder an einer zweiten Tafel.

Nach einiger Zeit kann man das neue Gesangbuch auch des Nachmittags einführen.

Zuletzt in den Betstunden; denn da erscheinen gewöhnlich die Aermsten, die das neue Gesangbuch nicht so bald anschaffen können, und die Alten, die sich an das Alte zu sehr gewöhnt haben.

9) Man muß auf Ort und Zeitumstände Rücksicht nehmen.

Die Umstände müssen es entscheiden ob man behutsamer oder kühner, langsamer oder eiliger, mit mehreren oder wenigern Vorbereitungen die Einführung des Gesangbuchs vornehmen dürfe.

Bey den Ermunterungen dazu nehme man besonders auf die Umstände, in denen sich eine Gemeinde befindet, Rücksicht. Ist ihr Ackerbau, ihr Gewerbfleiß, ihr Vermögenszustand in einem steigenden Wachsthume; so mache man dieß zu einem Bewegungsgrunde, auch ihre Gottesverehrungen durch erbaulichere Gesänge zu verbessern.

10) Einige allgemeine Ermunterungen zur Einführung eines bessern Gesangbuchs:

Es

Es muß in allem, auch in der Religion, und in den öffentlichen Gottesverehrungen immer besser werden. Gott schuf uns mit solchen Anlagen und Kräften, daß wir einer stets wachsenden Veredlung fähig sind. Darin zeigt Gott uns deutlich, daß unsere fortschreitende Vervollkommung sein ernstlicher Wille sey.

Die Umstände, worin Gott uns versetzet hat, beweisen dasselbe. Er gab uns Bedürfnisse und Mittel, sie zu befriedigen; durch die Nothwendigkeit aber, über die beste Art der Erlangung und Anwendung dieser Mittel stets nachdenken zu müssen, gab er uns beständige Gelegenheit zur Uebung und Entwickelung unserer Kräfte.

Gott gab den Menschen stufenweisen Unterricht im Paradiese, im Nomadenleben, in den nachher sich bildenden Staatsverfassungen, durch berühmte Männer, durch eigene Lehrer und Gesandte, und vorzüglich zuletzt durch Christum. Er gab stufenweise die Mittel, durch welche dieser Unterricht immer mehr verbreitet wurde. Diese waren Kriege, Völkerwanderungen, Schreibkunst, Kirchen, Schulen, Buchdruckerkunst.

Er ließ die Religion durch die verschiedenen Schicksaale derselben zu einer immer höhern Vollkommenheit in Ansehung der Ausbreitung, Erkenntniß und Wirkung derselben gedeihen.

Dieß alles zeigt unwidersprechlich, daß Gott den Verstand und die Sitten der Menschen durch die Beförderung der Religion immer mehr verbessern will. Dieß lehret auch die heilige Schrift. 1 Petr. 5, 10. Der Gott aller Gnade wird euch vollbereiten, stärken, kräftigen, gründen. Phil. 1, 6. Der in euch angefangen hat das gute Werk, wird es auch vollführen.

Ueberzeuget euch hieraus, daß Gott will, wir sollen in der Religion immer vollkommener werden; und daß es die Pflicht treuer Lehrer ist, diese Vervollkommung auf alle Art zu befördern. Col. 1, 9-11. Wir hören nicht auf, für euch zu beten, und zu Gott zu flehen, daß ihr erfüllet werdet mit der Erkenntniß seines Willens in allerlei geistlicher Weisheit und Verstande, daß ihr wandelt würdiglich dem Herrn zu allen Gefallen, und fruchtbar seyd in allen guten Wercken, und wachset in der Erkenntniß Gottes, und gestärket werdet in aller Kraft.

Hieraus seht ihr, daß Paulus sich nicht daran begnügete, in seiner Freiheit das Christenthum auszubreiten und zu befördern; sondern auch noch in seiner Gefangenschaft in Rom fuhr er darin fort, indem er an die Christen schrieb, durch seine Briefe ihre Religionskenntnisse erweiterte, berichtigte, befestigte, und für sie betete.

Erkennet also, daß unsere geistlichen Oberen als würdige, treue Lehrer handelten, und eine große Pflicht erfülleten, indem sie für die Verbesserung unserer Andacht durch ein besseres Gesangbuch sorgeten. Erkennet es, daß sie dafür Beyfall, Dank, Liebe und Seegen verdienen. Erkennt es, daß es die Pflicht eures Lehrers ist, euch dieß neue Gesangbuch zu empfehlen.

Nicht nur der Gehorsam gegen seine Oberen, sondern auch der Eifer für eure Vervollkommung dringen ihn dazu. Wollet ihr nun eurem Lehrer in dieser so wichtigen Sache, in der Beförderung eurer Veredlung entgegen seyn? Wollet ihr dem Plane Gottes, euch immer besser zu machen, widerstreben? O gebt der Ermahnung des Apostels Paulus Gehör, der so liebreich spricht: 1 Thess. 4, 1. Lieben Brüder, wir bitten, wir ermahnen euch in dem Herrn Jesu,

nach-

nachdem ihr von uns gelernt habt, wie ihr sollt wandeln und Gott gefallen, daß ihr immer völliger werdet. Ephes. 4, 15.

Lasset uns gern unsere Andacht durch die Annahme des neuen Gesangbuchs verbessern.

12) Man könnte zwar sagen: Die alten Gesangbücher wären noch gut genug; — aber Einband und Papier mag wohl von der Beschaffenheit seyn, daß sie noch lange gebraucht werden könnten; der Inhalt dagegen ist in den alten Gesangbüchern so deutlich, richtig, rein und kraftvoll nicht, als in den neuen. Schwache also, die es nicht besser verstehen, die einen guten Gesang von einem schlechtern nicht zu unterscheiden wissen, mögen sagen: Das alte Gesangbuch ist noch gut genug. Die Verständigern müssen dergleichen nicht nachsprechen. Würdet ihr euch nicht alle, die ihr kluge Ackerleute seyd, schämen, auf das Wort eines Unwissenden, der einen schlechten Pflug lobt, alle mit schlechten Pflügen zu Felde zu ziehen, und die bessern zu verachten? Ist es nun aber nicht einmal im Hauswesen anständig und gut, das Bessere zu verachten, und das Schlechtere vorzuziehen, wie sollte denn solches in der Religion verzeihlich seyn? Es ist zwar wahr, die Lieder im alten Gesangbuche sind zwar auch gut gemeint, und Gebete zu Gott; aber das Lallen der Kinder ist auch gut gemeint; sollen deßhalb alle Erwachsene wie die Kinder lallen? Müssen wir nicht unsere Andachten immer besser einrichten?

Die Alten haben bey diesen Verbesserungen, und insonderheit bey der Einführung eines neuen Gesangbuchs freilich die meiste Beschwerde, weil es ihnen am schwersten wird, sich an etwas Neues zu gewöhnen; auf solche Art aber dürfte um der Alten willen nie eine Verbesserung gemacht werden; und die Alten haben

haben ihre Lebenszeit meistens vollendet, ist es da nicht billig von ihnen, daß sie um der Jüngern willen, die das neue Gesangbuch noch länger als sie gebrauchen, und mit dem größten Eifer alles anwenden müssen, um in der Religion zu wachsen, sich einige Unbequemlichkeiten gefallen lassen?

Die Anschaffung eines neuen Gesangbuchs verursachet zwar Kosten; überflüssige Ausgaben aber für Kleiderpracht, theure Nahrungsmittel, starke reizende Getränke verursachen noch größere Ausgaben. Ersparet daran so viel möglich, so wird es euch leicht werden ein neues Gesangbuch zu kaufen. Berechnet, wie viel ihr jährlich für euren Leib, dessen Nahrung, Kleidung, Wärme, Obdach, Schutz und Erquickung anwendet! Sollte denn eure Seele es nicht werth seyn, daß ihr um ihrer willen einige Groschen für ein besseres Gesangbuch ausgäbet?

2.

Von der Einführung eines neuen Katechismus der christlichen Religionslehren.

Wenn ein Prediger einen neuen Katechismus auf ausdrücklichen Befehl der Obrigkeit einführen muß; so ist es seine Pflicht, seiner Gemeine diesen Befehl gehörig anzu zeigen. Damit sie diesem Befehle aber nicht etwa nur aus Zwang gehorche; sondern ihm zn folgen willig sey, so muß er sie auch darüber belehren. Er muß sie zu überzeugen suchen, daß der Befehl, einen neuen, bessern Katechismus einzuführen, weise und nützlich sey.

Zu dem Ende muß er der Gemeine zeigen, welche nothwendige Religionslehren in dem neuen Katechismus abgehandelt sind, die in dem alten vergessen waren; in wie fern die Lehren der Religion in dem neuen Katechismus

mus deutlicher, der Fassungskraft der Jugend angemessener, richtiger, kraftvoller, und mit bessern Beweisen unterstützt, vorgetragen sind.

Er muß sie ermuntern, den neuen Katechismus gern anzunehmen. Außer jenen Vorstellungen muß er ihnen deshalb sagen; daß man alles in der Welt, also auch den Unterricht der Jugend in der Religion immer besser einrichten müsse; daß es ihre Pflicht sey, alles mögliche dazu beyzutragen, und aus der Absicht auch den bessern Katechismus anzunehmen.

Die Einwendungen, welche dagegen gemacht werden könnten, muß er aus dem Wege räumen.

Sagen einige: Unsere Vorfahren sind bey dem Gebrauche des alten Katechismus selig worden, wir und unsere Kinder wollen auch selig werden, und deshalb den alten Katechismus beybehalten. Wir wollen bey unsern alten Glauben bleiben. — Darauf antworte man: Derselbe alte Glaube, der in Gottes Wort steht, und im alten Katechismus stand, steht auch im neuen; aber auf eine bessere Art, mit mehreren Fleiße ausgearbeitet, und so, daß dadurch gute Einsichten, Entschließungen, Gesinnungen, Thaten und Hoffnungen leichter befördert werden können. Je vollkommener nun aber Jemand am Verstande und Herzen ist, desto mehr Gutes wird er stiften, desto ruhiger, zufriedener und seliger wird er werden; es ist deshalb nicht genug, daß ihr darnach strebt, eben so selig als eure Vorfahren zu werden; sondern ihr müsset euch bestreben, noch seliger zu werden.

Sagen Andere: Wir können den neuen Katechismus nicht verstehen, und unsere Kinder aus demselben im Hause nicht unterweisen. — Darauf antworte man: Ihr könnet doch lesen; leset ihn nur mit euern Kindern. Ihr findet darin manchen, euch bekannten Spruch, redet darüber mit ihnen. Ihr verstehet gewiß viele in demselben

vorgetragene gute Gedanken, empfehlet ihnen dieselben zu ihrer Besserung und Beruhigung.

Wenn der Prediger keinen Befehl, sondern nur Erlaubniß hat, einen bessern Katechismus einzuführen, so muß er wohl überlegen, ob er freimüthig und öffentlich damit hervortreten, und hoffen darf, die Gemeine durch kluge, wohlgewählte, wirksame Ermunterungen dahin zu bringen, daß sie den neuen Katechismus mit vollkommener Zufriedenheit annehme.

Kann er dies nicht erwarten, mögte er einst darüber, daß er zur Einführung desselben gerathen hatte, Vorwürfe und Unwillen zu erleiden haben, dann muß er es so einleiten, daß er ganz ohne sein Zurathen eingeführet werde. Das kann geschehen, wenn er selbst oder durch Mittelspersonen einige Kinder mit neuen Katechismen beschenket, und nachdem sie mit denselben bekannter worden sind, dieselben in seinen Katechismuslehren zum Grunde legt. Er muß sich dann wohl hüten, zu sagen, ich unterrichte nach dem neuen Katechismus. Er kann bey dem Anfange der Kinderlehre sagen, in welchen Fragen die abzuhandelnden Lehren im alten Katechismus stehen. Uebrigens aber muß er sich in seiner Katechismuslehre so genau nach dem neuen Katechismus richten, und an denselben binden, daß die, welche ihn besitzen und kennen, solches bemerken, und wenn sie ihn das nächstemal mitbringen, immer richtig antworten können. Dies wird die übrigen Kinder reizen, sich den neuen Katechismus von ihren Eltern dringend zu erbitten, und er wird auf solche Art unvermerkt eingeführt werden.

3.

Von der Einführung biblischer Vorlesungen.

Schon in den ältesten Zeiten war die Vorlesung der Bibel eines der vornehmsten Stücke der öffenlichen Gottesverehrungen.

Anfangs

Anfangs, ehe die Schriften des neuen Testaments geordnet waren, las man nur das alte Testament; nachher neben demselben auch das neue Testament, und zwar anfangs der Reihe nach. Nachher machte man darin bey besondern Veranlassungen eine Ausnahme. Besonders an Festtagen las man die auf das Fest sich beziehenden Stellen. Nach und nach wurden auf mehrere und endlich auf alle Sonntage gewisse biblische Stellen bestimmt. Man richtete sich darin nach der Gewohnheit der Juden. Diese hatten die Schriften Mosis in 54 und die Propheten in 54 Abschnitte getheilt. Diese lasen sie an ihren Sabbathen vor. Die Erstern nannten sie Sidrá oder Paraschá, und die Letztern Haphthará. Statt der Paraschen nahmen sie die Evangelien, und statt der Haptharen die Episteln. Einige glauben, diese Einrichtung sey schon in dem ersten Jahrhundert getroffen, und die Apostel selbst hätten dieselbe gemacht. Man schreibt sie auch dem Pabst Alexander I. im zweiten Jahrhundert, oder dem Pabst Damasus im vierten Jahrhundert, oder dem Musäus in Marseille im fünften Jahrhundert, oder dem Pabst Gregor I. im sechsten Jahrhundert, oder Carl dem Großen im achten Jahrhundert zu. Letzterer, sagt man, habe die Pericopen durch Paul Warnefried und Alcuin sammeln lassen; diese aber hätten nicht alle Pericopen selbst gewählt, sondern nur das lectionarium vermehrt, welches der Pabst Damasus im vierten Jahrhundert durch den Hieronymus habe entwerfen lassen. Man sieht daraus, daß schon in den ältesten Zeiten gewisse Abschnitte oder Stellen der Bibel an bestimmten Tagen vorgelesen worden; daß diese aber von Zeit zu Zeit vermehrt, verändert, und die jetzigen Pericopen unter Carl dem Großen festgesetzt seyn.

Luther behielt sie bey, weil wenige Prediger damals im Stande waren selbstgewählte Texte zu bearbeiten, und über die Pericopen vorgearbeitet war; (Siehe Luth. Schr.

Jen.

Jen. Ausg. 3. B. S. 282.) er wollte aber, daß es dem Prediger frei stehen solle, seinen Text selbst zu wählen. (Daselbst S. 247.)

Die immerwährende jährliche Wiederholung der Pericopen macht dieselben schon zu einer gleichgültigen Sache, und setzt den Predigern nachtheilige Schranken in der Wahl ihrer Vorträge; daß aber bey der jährlichen beständigen Wiederholung dieselben an einem Sonntage zweimal auch wohl dreimal vorgelesen werden, ist um so weniger zu billigen. Es ist genug, wenn es einmal geschiehet. Wird über das Evangelium geprediget, so muß die Vorlesung desselben vor dem Altar unterbleiben. Eben so die Vorlesung der Epistel, wenn über diese geprediget wird. Im Hannöverschen ist diese Einrichtung schon längst gemacht, und die Vorlesung anderer biblischer Stellen dafür angeordnet.

Diese Ordnung ist so gemacht, daß immer gewisse Bücher der heil. Schrift in einer bestimmten Ordnung vorgelesen werden müssen. Dieß hat den Vortheil, daß die Bibel nicht nur Theilweise, sondern ganz benutzet wird. Es bringt auch eine gewisse Mannigfaltigkeit in die Gottesverehrungen, die Manchem angenehm ist; denn wenn ein Buch nach dem Andern in gehörigen Abtheilungen der Reihe nach vorgelesen wird, so folgt bald dieses bald jenes. Die schöne Idee einiger Neuern aber, die öffentlichen Andachten nach einer edlen Einfachheit einzurichten, die Gebete und Vorlesungen so zu wählen, daß sie sich alle auf den in der Predigt abzuhandelnden Hauptsatz beziehen, geht dabey ganz verlohren. Damit eine solche Einrichtung nicht durch eine immerwährende Gewohnheit ihre kraftvolle Wirkung verliere, und weil zu manchen Religionsvorträgen weder schickliche biblische Vorlesungen noch paßliche Gesänge zu finden sind, ist es zwar nicht jedesmal möglich und nützlich, jene Einheit in den öffentlichen Andachtsübungen anzuwenden; bey wichtigen Wahrheiten

ten aber und da, wo es möglich ist, ist es Pflicht, sie zu beobachten; und dadurch einen Totaleindruck zu bewirken.

Hat der Prediger dazu die Erlaubniß, statt der zweifachen Vorlesung der Pericopen, Vorlesungen, die aus der Bibel der Reihe nach gewählet sind, zu halten, und da, wo er eine zu seiner Predigt sehr schickliche Vorlesung finden kann, von jener Reihefolge abzugehen, und diese schicklichere Stelle zu erwählen; so müßte er kein Freund der Bibel seyn, und keinen Eifer für sein Amt haben, wenn er sich einer solchen Erlaubniß nicht gern und treulich bedienen wollte.

Hat er eine solche Erlaubniß nicht, so kömmt es darauf an, ob seine Oberen so ängstlich und strenge auf alle alte Einrichtungen halten, daß er unüberwindlichen Widerstand von ihnen erwarten muß; und ob seine Gemeine so sehr am Alten klebet, daß es ihm unmöglich wäre, sie für bessere Einrichtungen geneigt zu machen. In diesem Falle müßte er wohl alles lassen, wie es wäre. Kann er aber der Oberen Genehmigung und die Einwilligung der Gemeine dazu erhalten, oder es nur dahin bringen, daß man ihm nicht entgegen sey und stillschweigend einstimme; so ist es Pflicht für ihn, davon Gebrauch zu machen.

Da es aber jetzt immer mehrere aufgeklärte Oberen auch unter den Geistlichen gibt, die es einsehen, daß man den freien Gebrauch der heil. Schrift nicht auf gut päbstisch hindern, sondern nach ächt protestantischen Grundsätzen befördern muß; da man es immer mehr einzusehen anfängt, wie höchstschädlich besonders in den jetzigen Zeiten, in denen die Vervollkommung der öffentlichen religiösen Andachten so sehr gewünscht wird, ein armseliger Schlendrian ist; stehet es von Seiten der Vorgesetzten wohl nicht zu befürchten, daß sie dem Prediger bey einer mit vorsich-

tiger Ueberlegung gemachten Einführung biblischer Vorlesungen gesuchte Hindernisse in den Weg legen werden.

In den meisten Gemeinen hat man bey der Einrichtung biblischer Vorlesungen, wenn sie nur nicht auf eine widrige Art und zu einer Zeit gemacht wird, wo man die Gelegenheit sucht, dem Prediger auf irgend eine Art etwas in den Weg zu legen, auch nichts zu besorgen. Man wird sie vielmehr gern sehen; denn die wenigsten haben Zeit, Lust und Fähigkeit, die Bibel selbst zu lesen; können sie nun mit derselben ohne Mühe und Zeitverlust durch die biblischen Vorlesungen bekannt werden, so sehen sie das recht gern. Dazu kommt noch, daß ihnen eine solche Neuerung nichts kostet, und daß sie in den oft vorkommenden biblischen Geschichten eine angenehme Unterhaltung finden.

Sollte inzwischen von Einem oder dem Andern eine Gegenrede zu erwarten seyn; so kann man bey der Ankündigung der Vorlesungen, nur erinnern; wenn ja Jemand den Nutzen derselben noch nicht einsehen könne, oder andere vernünftige Bedenken habe, der möge sich melden, so wolle man seine Gedanken prüfen uud überlegen. Leicht wird sich auf eine solche Einladung keiner finden, und findet er sich, so kann man ihn in der Stille zurechtweisen. Einem solchen suche man es dann recht begreiflich zu machen: daß die Anordnung der Evangelien und Episteln eine bloß menschliche Sache sey, die da bleiben aber auch abgeschaffet und besser gemacht werden könne. Nach Beschaffenheit der Umstände füge man etwa auch hinzu, daß diejenigen, welche die Pericopen ausgezeichnet, ihre Sache sehr schlecht gemacht, indem sie noch wohl reichhaltigere vorzüglichere Stellen hätten auswählen können. Ueber viele wichtige Religionslehren könnte man gar nicht einmal predigen, wenn man sich ganz genau an die Pericopen binden wollte. Einige kommen zweimal im Jahre vor, oder sind von einerlei Inhalt, wie die am ersten

Sonntage des Advents und Palmarum, am Sonnt. Lätare und 7ten Trinitatis, am 3ten Sonntage nach Epiphan. und 14ten Trinitatis. Manche sind ganz aus dem Zusammenhange gerissen. In der Zeitfolge schicken sich viele gar nicht auf einander. In dem Evangelium am 1. Adv. wird der Einzug Christi zu seinem Leiden nach Jerusalem, in dem am 2. Adv. seine Zukunft zum Gericht, in dem am 4. Adv. der Antritt seines Lehramts, am ersten Christtage seine Geburt, am Sonntage nach Weihnachten seine Darstellung im Tempel, und am Neujahrstage erst seine Beschneidung beschrieben. Am Sonntage nach Neujahr wird schon die Abreise und am Erscheinungsfeste erst die Ankunft der Magier erzählt. Am Feste Mariä Reinigung wird der erste Theil von der Erzählung der Darstellung Christi als Kind im Tempel vorgelesen, nachdem der letzte Theil dieser Erzählung schon am Sonntage nach Weihn. vorgelesen, und nachdem am 1. Sonnt. nach Epiph. schon von seiner Reise nach Jerusalem, am 2. Sonnt. nach Epiph. von seinen Wundern u. s. w. geredet worden.

Dergleichen Unordnungen gibt es noch mehrere. Unter solchen Umständen nun nur auf die Beybehaltung der Pericopen zu bestehen, sie so gar in einer Stunde zweimal vorzulesen, und alle übrigen größtentheils so sehr wichtigen Stellen der heil. Schrift zu vernachläßigen, das wäre eine wahre Verachtung dieses vortrefflichen Buches, und eine höchstübertriebene Liebe fürs Alte. Im Hollsteinischen, auch an einigen andern Orten, hat man dieß eingesehen, und eine ganz neue verbesserte Einrichtung mit den biblischen Vorlesungen getroffen. Ein jeder Vernünftiger muß sich darüber freuen, gern dazu beytragen, und es mit Dank annehmen, wenn er mit der Bibel auf eine zweckmäßigere Art bekannt gemacht wird.

Ist man endlich so glücklich gewesen, alle Hindernisse wegzuräumen, und die biblischen Vorlesungen einführen

zu können, so muß man sie auch so zweckmäßig als möglich einrichten, ganz unfruchtbare Stellen übergehen, dunkele Stellen erklären, kraftvolle Anwendungen zur Besserung und Beruhigung von ihnen machen, und sich dabey der möglichsten Kürze bedienen.

4.

Von den Kirchengebeten und Collekten.

Von der Einrichtung derselben ist im ersten Theile des vierten Bandes bereits gehandelt. Hier ist nur die Frage zu beantworten, in wie fern ein Prediger in Ansehung der Kirchengebete und Collekten Veränderungen machen könne?

Diese Frage läßt sich wohl am besten beantworten, wenn man in die Geschichte derselben zurückgehet.

In den ersten drei Jahrhunderten hatte man noch keine Formulare zu Kirchengebeten. Die Lehrer beteten aus dem Herzen. Die Gemeine hörte es an, und sagte Amen dazu. Erst zu Constantins Zeiten kamen die vorgeschriebenen Gebetsformeln auf. Die Lehrer hatten dabey die Freiheit, die Kirchengebete nach ihren eigenen Einsichten und Empfindungen einzurichten; die Bequemlichkeit aber und der Mangel an Fähigkeit war bey ihnen wohl die Ursache, daß man es meistens bey dem Gebrauche der Formulare bewenden ließ. Allgemein waren indeß diese Formulare nicht, sondern fast eine jede Kirche hatte ihre eigene, weil noch keine allgemeine Kirchenversammlung etwas darüber beschlossen hatte, und wegen Mangel an Buchdruckerei ein jeder Lehrer sein Gebetbuch sich selbst schreiben mußte, wenn bey seiner Kirche noch keines vorhanden war.

Eine allgemeine Verordnung wegen der Kirchengebete wurde erst 1545 auf dem tridentinischen Concilium gemacht.

macht. Auf diesem Concilium wurde der Meßcanon Gregors des Großen auf Befehl des Pabstes Pius des Sechsten zur immerwährenden pünktlichen Beobachtung in der römischen Kirche eingeführt.

Luther setzte mit Zuziehung einiger damals lebenden Gottesgelehrten einige Formulare zum Gebrauche in den öffentlichen Gottesverehrungen auf. Er sagte aber davon ausdrücklich in der jenaischen Ausgabe seiner Werke Th. 3. S. 277. „Daß diejenigen, so seine Ordnung im Gottes„dienste sehen und nachfolgen wollen, kein Gesetz daraus „machen, niemands Gewissen damit fahen und verstricken, „sondern der christlichen Freiheit nach ihrem Gefallen ge„brauchen, wie, wo, wenn und so lange es die Sachen „schicken und fordern; — daß diejenigen, so es durch „Gottes Gnade besser machen könnten, es sollten fahren „lassen.“

In dem Geiste dieser Worte, ist in den meisten Agenden der protestantischen Kirchen in Rücksicht auf die darin enthaltenen Kirchengebete gar nicht vorgeschrieben, daß man sich durchaus genau an die Worte derselben binden solle. In der Chursächsischen von 1539. steht ausdrücklich. „Jedermann soll wissen, daß dieß darum geordnet, „daß die einfältigen Pfarrer, so sich selbst nicht wissen „darein zu schicken, eine Form und Weise hätten, damit „Andern nicht gewehret, noch benommen, wer es für sich „selbst besser zu machen weiß.“

Vor der churbraunschweig-lüneburgischen Agende steht in der ältern Ausgabe S. 2, in der neuern S. 91 in der Vorrede: „Was Gott selbst verordnet hat, darin muß „nichts geändert werden. Mit menschlichen Satzungen „und Ordnungen in den Kirchen hat es eine viel andere „Meinung; — diese stehen in christlicher Freiheit; und „S. 5. S. 94. Weil es dennoch allerlei Nutzbarkeit brin„ge, daß in den agendis, so viel möglich, eine Gleichheit

„gehalten, — so sey es für gut angesehen ꝛc. — und soll„ten die Pastores von dieser Ordnung ohne erhebliche Ur„sachen nicht abgehen.

Man sieht daraus, daß man in den protestantischen Kirchen sich nicht so weit vergangen hat, die Lehrer derselben zu verhindern, aus dem Herzen, im Geiste und in der Wahrheit zu beten; und daß man sie nicht hat zwingen wollen, in den öffentlichen Gottesverehrungen nicht anders als nach vorgeschriebenen Formularen zu beten. Durch einen solchen Zwang würde ja das Christenthum in ein Papageyenthum, und der Prediger zu einer Gebetsmaschiene verwandelt; wenn der Prediger die Freiheit nicht haben sollte, jedesmal den Umständen gemäß zu beten, so würden die Gebete auch nie so innig, so lehrreich und trostreich seyn können, als sie seyn müssen. Der Prediger darf deßhalb, wenn er die Kräfte und Fähigkeiten besitzt, es der Lehre Jesu gemäß zu thun, die Kirchengebete und Collekten den jedesmaligen Bedürfnissen und Umständen gemäß einrichten. Nur muß er keine Lehrsätze hineinweben, die dem Lehrbegriffe der Kirche entgegen sind, und die bestimmten Fürbitten für den Landesherrn und dergl. nicht auslassen.

Da ein zu häufiger Gebrauch einer Sache immer ein grober Mißbrauch wird, und ein Prediger als ein Lehrer der Religion, deren Hauptzweck die Vervollkommung der Menschen ist, kein Beförderer eines Mißbrauchs seyn darf; so kann er auch den zu öfteren Gebrauch des Vater unsers schicklich einschränken; oder auch zum richtigen Verstande desselben eine gute Erklärung beyfügen. Dazu ist er um so mehr berechtiget, weil es in keiner Kirchenordnung befohlen ist, daß eine jede Predigt, jede Katechismuslehre, jedes Gebet, jede Gottesverehrung, und fast jede einzelne gottesdienstliche Handlung mit dem Vater unser angefangen, begleitet, und beschlossen werden soll.

Nur

Nur die Unwissenheit mancher Prediger und ihre Unfähigkeit immer mit schicklichen Worten den Umständen gemäß zu beten, konnte auch wohl die Ursache seyn, bey jeder Gelegenheit und an einigen Orten in der Predigt so gar zweimal das V. U. zu beten. Durch eine solche zu öftere Wiederholung mußte dieß vortreffliche Gebet endlich zu einem bloßen Wortgebrauche herabsinken; da doch nicht die Worte sondern der in demselben herrschende Geist unsere Richtschnur im Beten seyn soll. Um dieses zu befördern ist es gut, daß es seltner, aber dann auch desto herzlicher, und bey schicklichen Veranlassungen mit der angemessensten Erläuterung gebetet werde.

5.

Von dem Gebrauche besserer Copulations- Tauf- Einsegnungs- und Abendmahls-Formulare.

Mit dem Gebrauche der Formulare bey Trauungen, Taufen, Einsegnungen und Communionen verhält es sich eben so wie mit den Formularen zu Kirchengebeten.

1) Der Gebrauch der Formulare in den Agenden ist wohl in keiner Kirchenordnung ganz unbedingt befohlen.

In der churbraunschweig-lüneburgischen Kirchenordnung in der alten so wohl als neuern Ausgabe steht bey dem Formulare der Einsegnung der Sechswöchnerinnen neue Ausgabe S. 147. „Da soll der „Kirchendiener über sie aus etlichen Psalmen lesen, „ungefähr auf diese Form und Weise.“ und S. 150. „Verständige Pastores werden diese Formam wohl „wissen, ad praesentes casus zu accommodiren.“

S. 158. Vor dem Trauungsformulare steht: „Und soll bey der Copulation Braut und Bräutigams „ungefährlich nachfolgender Proceß gehalten werden; — auf folgende oder dergleichen Weise.“

Durch den ausdrücklichen Zusatz des Wortes, „ungefehr“ ist also dem Prediger wohlbedächtig die „Freiheit zu schicklichen Abänderungen gelassen.

Sogar bey der Taufe ist S. 134 gesagt: „Hiernach mag eine kurze Vermahnung geschehen, ohngefehrlich auf die Meinung, wie folget.

S. 156. Bey der Absolutionsformel heißt es: Wie wohl ein jeder Pastor wird wissen, wie er die Beichtkinder absolviren soll, so folget doch um der einfältigen Pastoren willen eine Form oder zwo.

2) Es ist ganz dem Geiste des Christenthums gemäß, daß die Lehrer der christlichen Religion diese Freiheit haben; denn Christus hat ihnen keine festgesetzte Formeln vorgeschrieben; die Apostel, die Bischöfe, Aeltesten und Diaconen der ersten Zeiten des Christenthums auch nicht. Nach und nach maßten sich erst die Bischöfe das Recht an, den unter ihnen stehenden Geistlichen in Ansehung der Formulare bey Religionshandlungen Gesetze vorzuschreiben.

Zur vorsichtigen Vermeidung dieses Mißbrauchs der geistlichen Macht gab Luther sowohl, als diejenigen, welche in seine Fußtapfen traten, das vortreflichste Beyspiel.

3) Man überläßt es ja den Predigern, nach Gutdünken ihre Predigten, Katechismuslehren, Bibelerklärungen, und Unterredungen mit Kranken, mit Schwörenden u. s. f., selbst zu entwerfen und auszuarbeiten; warum sollten sie also nicht auch die Freiheit haben, bey den übrigen Religionshandlungen ihre Reden nach den jedesmaligen Umständen einzurichten, oder wenigstens in den dazu gegebenen Formularen nöthige Veränderungen zu machen.

4) Dadurch allein können diese Handlungen der fortschreitenden Cultur gemäß auf eine würdige Art verrichtet,

richtet, recht eindrucksvoll gemacht werden, und dadurch allein kann man die Erschlaffung der Andacht und den vielfachen Nachtheil, der aus dem ewigen Einerlei entstehet, verhüten.

5) Wollte man durch bestimmte Formulare gewissen Irrlehren, die mancher Lehrer bey eigenen Ausarbeitungen mit einfließen lassen könnte, vorbeugen; so müßte man ihm zu allen seinen religiösen Reden und Vorträgen Formeln geben, und ihn ganz zu einer Religionsmaschine machen, sonst würde dieser Zweck nicht erreicht. Nie wird man unter Protestanten so weit gehen. Gern wird man den Predigern eine billige Freiheit in der Einrichtung der Formulare lassen. Dabey ist es aber eine unerlaßliche Pflicht der Prediger, sich dieser Freiheit nur auf die vorsichtigste weiseste Art zu bedienen, und dieselbe nie durch eine zu nachläßige Behandlung oder anstößige, geschmacklose und zweckwidrige Einrichtung der Formulare zu mißbrauchen.

Ein Prediger darf seiner Gemeine die von ihm selbst verfertigten Formulare zwar nicht aufdringen; einen Jeden aber zu fragen, ob er nach dem alten oder nach dem neuen Formulare wollte getrauet seyn, oder sein Kind taufen lassen u. s. f., das wäre wohl nicht rathsam. Mancher möchte dabey in Verlegenheit gerathen, und nicht wissen, was er sagen solle. Die wenigsten Leute kennen auch so wenig die alten als die neuen Formulare, können also nicht beurtheilen, was sie wählen sollen. In zweifelhaften Fällen, wenn man etwa bey dem Gebrauche eines neuen Formulars Gegenrede zu befürchten hätte, möchte indeß eine solche Frage nützlich seyn. Verlangte dann Jemand die unveränderte Beybehaltung des alten Formulars, so lasse man es beym Alten.

6.

Von der öffentlichen Beichte.

Von den Vorzügen der öffentlichen Beichte ist schon im ersten Theile des vierten Bandes §. 4=5. Seite 7=13 gehandelt. Hier ist nur die Frage: Darf ein Prediger die öffentliche Beichte einführen?

Wenn er dazu die Erlaubniß seiner Oberen hat, und seine Gemeine damit zufrieden ist, so leidet dieses gar keinen Zweifel. Diese Erlaubniß ist aber wohl schwerlich in den bisher üblichen, besonders ältern Kirchenordnungen gegeben; wird also nur in neuern Verordnungen zu suchen seyn. Im Jahre 1786 wurde den Predigern im Hochstifte Hildesheim durch eine solche neue, sehr weise Verordnung die Erlaubniß zur Einführung der öffentlichen Beichte gegeben. Wo eine solche Verordnung nicht ist, da muß der Prediger, wenn die Gemeine die öffentliche Beichte wünschet, um die Erlaubniß, dieselbe einzuführen, nachsuchen, oder in der Stille ohne Erlaubniß selbst einrichten.

In diesem letzten Falle muß er aber gewiß seyn, daß ihn seine Obern deshalb nicht anders zur Verantwortung ziehen werden, als wenn sich seine Gemeine darüber beklagte. Um diese Klagen zu verhüten, muß er bey der Einführung der öffentlichen Beichte nicht zu gebieterisch verfahren, und sie seiner Gemeine nicht aufdringen. Zu dem Ende ist es am besten, die öffentliche Beichte nicht um seiner eigenen Bequemlichkeit, sondern nur in so fern einzuführen, als man dadurch der Gemeine eine Gefälligkeit erzeigen kann. Man trete deshalb bey der Beichte vor den Altar, halte daselbst eine kurze Vorbereitungsrede, an deren Schlusse man es einem Jeden frei stellet, sich der öffentlichen oder der besondern Beichte zu bedienen. Lässet man auf diese Art einem Jeden seine Freiheit; so

kann keine Klage entstehen, und man kann zugleich eben so sicher darauf rechnen, daß sich fast ein Jeder der öffentlichen Beichte bedienen werde; denn diesem wird es beschwerlich, seine Beichte herzusagen; jenem währet die Zeit zu lange, daß bey der Privatbeichte die Reihe an ihn kömmt, und ein Anderer befürchtet Ermahnungen bey der Privatbeichte, die er nicht hören mag.

7.

Von der Wahl und dem Gebrauche der Gesänge.

Es giebt in einigen alten Kirchenordnungen gewisse Gesänge, welche zu einem beständigen Gebrauche vorgeschrieben und jeden Sonntag wiederholet werden. Solches hat unläugbar nachtheilige Folgen. Man wird dieser Gesänge so gewohnt, daß man zuletzt bey denselben nichts mehr denkt. Viele, die nicht gern lange in der Kirche sind, nehmen dieses, daß sie die ersten Gesänge schon oft genug gesungen hätten, zu einem Vorwande, in die religiösen Versammlungen sehr spät erst dann zu kommen, wenn jene Gesänge vorüber sind. An eine edle Uebereinstimmung der ganzen Einrichtung der Andachtsübungen ist bei solchen immer wiederholten Gesängen gar nicht zu denken.

Aus diesen und andern ähnlichen Ursachen, werden aufgeklärte Obere einen Prediger gewiß nicht vorsätzlich hindern, die Gesänge den jedesmaligen Umständen gemäß zu wählen. Viele in den alten Kirchenordnungen vorgeschriebenen Gesänge sind ja mit der Zeit anders gewählt. Wurde dies den Predigern ehemals gestattet, warum nicht auch jetzt? Wären die Prediger in den älteren Zeiten alle geschickt genug gewesen, die öffentlichen Andachten selbst zweckmäßig genug einzuleiten, so hätte man ihnen gewiß gar nicht vorgeschrieben, welche Gesänge sie wählen sollten. Da, wo neue Gesangbücher ein-

geführt

geführt sind, sind die Verordnungen über die aus den alten Büchern zu wählenden Gesänge ohnehin als aufgehoben anzusehen. — Demohngeachtet muß der Prediger in Ansehung der freiern Wahl der Gesänge es behutsam zu vermeiden suchen, daß er sich den Unwillen seiner Gemeine nicht zuziehe, und vielleicht Gelegenheit gebe, daß diese gegen ihn klage; denn in diesem Falle würden seine Oberen vielleicht wider ihren Willen gezwungen seyn, ihm zu befehlen, daß er es bey dem alten Herkommen lasse, bis höheren Orts eine andere Einrichtung getroffen werde. Wenn aber ein Prediger sich nicht muthwillig verhaßt gemacht hat, und die Liebe seiner Gemeine auf einige Art zu erwerben weiß, so hat er in der bessern Wahl der Gesänge nicht Hindernisse zu besorgen.

Zu einer guten Auswahl der Gesänge gehört ohne Zweifel eine genaue Kenntniß, eine geschmackvolle Beurtheilung derselben, und das Bestreben, sie so zu fügen, daß sie mit den übrigen Theilen der öffentlichen Andacht in der schicklichsten Verbindung stehen, die Wirkung des Ganzen vermehren und erheben.

Das Gebet ist nach 1 Tim. 2, 1. billig das Erste in einer religiösen Versammlung; soll nun der darauf folgende Gesang den Eindruck, welchen das Gebet in den Herzen der Versammlung zurückließ, nicht auslöschen, sondern erhalten und vermehren; so muß er dem Inhalte des Gebets schicklich gemäß gewählt werden.

Folgt dann eine biblische Vorlesung, so ist es schicklich, daß der folgende Gesang auf die in derselben enthaltenen Hauptgedanken genauen Bezug habe. Dadurch werden dieselben tiefer eingeprägt und gestärkt.

Ist die biblische Vorlesung in Hinsicht auf die Predigt gewählt, und eine Vorbereitung auf dieselbe, so ist, indem der auf sie folgende Gesang ihr gemäß gewählt wurde,

wurde, durch denselben zugleich eine schöne Verbindung der Vorlesung mit der Predigt zu Stande gebracht.

Unter der Predigt wird oft nach dem Gebete, mit welchem die Predigt anfängt, ein Vers gesungen, der mit der Predigt selbst sehr oft wenig oder gar nicht zusammenhängt, und eben deshalb, weil er sich auf die Predigt nicht genau bezieht, oder weil dem Eindrucke, den er machen könnte, der Weg noch nicht gebahnet ist, ist er gemeiniglich sehr unnütz. Man singt ihn, weil sie alle singen, aber man verbindet mit ihm keine besondern Empfindungen und Entschließungen. Besser wäre es deshalb, wenn man einen solchen Schlendriansvers wegließe, und lieber zuweilen mitten in der Predigt da wo es am schicklichsten ist, einen Vers zum singen einwebte; z. B. da, wo man ein gemeinschaftliches Gelübde zur Beobachtung der empfohlnen Tugend, oder eine Bitte, oder ein Bekenntniß ablegen kann. Ein solcher Vers macht oft den treflichsten Eindruck.

8.

Von dem Klingelbeutel.

Denselben abzuschaffen, solches wäre wohl gut, um die Stöhrung zu vermeiden, die unter der Predigt durch das Umherwandeln derer, die ihn einem Jeden in der Versammlung vorhalten, durch das Klingeln, Geldsuchen, Geldeinwerfen u. dergl. verursachet wird, zu vermeiden. Die Kirchencasse, die Prediger, die Armen, oder Andere, die aus dem Klingelbeutel nöthige Beiträge erhalten, würden aber dadurch verlieren; darum würde die Abschaffung desselben an vielen Orten mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn.

Ihn unter dem Gesange umhertragen zu lassen, solches würde eben so viel Stöhrung verursachen, und eben

so

so nachtheilig seyn; indem der Gesang eben so wichtig, und Manchem noch wichtiger als die Predigt ist.

Statt des Klingelbeutels oder Cymbels Becken vor die Thüren der Kirche zu setzen, das würde nichts eintragen; denn die meisten würden unbemerkt vorbeygehen, da sie doch unter der Predigt vor den Augen der ganzen Versammlung und des Predigers sich oft noch schämen, nichts einzulegen.

Am besten ist es deshalb meistens, den Cymbel wie gewöhnlich umhertragen zu lassen. Die Verbesserung, die man in Ansehung desselben machen könnte, ist auch wirklich zu unbedeutend, als daß man sehr darauf bestehen sollte.

9.

Von den Gebräuchen bey Katechismuslehren.

Vor den Katechismuslehren werden gewöhnlich zwei Gesänge gesungen, von denen der erste aus den Lob- und Dankgesängen gewählt zu seyn pflegt. In so fern ein solcher Gesang den Zeitumständen gemäß ist, ist diese Gewohnheit nicht zu mißrathen.

Nach dem ersten Gesange wird an manchen Orten noch einmal das Sonntags- oder Festevangelium oder die Epistel von einem Schulkinde verlesen. Diese übertriebene Wiederholung der Pericopen ist aus bereits angeführten Gründen wirklich nicht zu billigen.

Besser ist es, daß eine biblische Vorlesung gewählet werde. Wählt man dazu gewisse Bücher der Bibel, um sie der Reihe nach vorzulesen, so muß der Prediger dieses Geschäft selbst übernehmen; um die nöthigen Anmerkungen zur Erklärung und rechten Anwendung der vorgelesenen Stelle hinzuzufügen. — Wählt man aber dazu jedes-

jedesmal eine besondere Schriftstelle, in welcher die in der Katechismuslehre abzuhandelnde Hauptwahrheit enthalten ist, so kann man sie immer durch ein Schulkind vorlesen lassen, weil man nachher in der Katechismuslehre noch Gelegenheit hat, diese Stelle zu erklären. Dabey ist der Vortheil, daß die Schulkinder eine große Ermunterung bekommen, sich im guten Lesen zu üben, weil sie damit der Reihe nach öffentlich auftreten müssen. Zugleich wird durch eine solche Vorlesung auch die Uebereinstimmung derselben mit der Katechismuslehre befördert.

Der auf die Vorlesung folgende Gesang kann desto schicklicher den Uebergang zur Katechismuslehre, oder vielmehr die Verbindung der Vorlesung mit der Katechismuslehre machen, sich auf beide beziehen, und schickliche Betrachtungen zwischen beyden einweben.

Vor der Katechismuslehre pflegt nun an manchen Orten eins der fünf Hauptstücke des kleinen Katechismus von Luther von ein Paar Kindern fragend und antwortend hergeplappert zu werden. Diese Gedächtnißübungen haben in den Augen des gemeinen Mannes einen sehr großen Werth, und er hält sein Kind für sehr gelehrt, wenn es darin recht geschickt ist. Es ist deshalb nicht weise, dieselben auf eine ungestüme Art abzuschaffen. Besser wäre es sie nützlicher einzurichten, und durch die dazu jedesmal bestimmten Kinder einen Gesang, der sich auf die Katechismuslehre bezieht, oder sonst etwas Schickliches hersagen zu lassen. Man muß sich darin freilich mit nach den Fähigkeiten der Kinder richten, und ihnen nicht mehr aufbürden, als sie leisten können; denn sonst glauben die Eltern derselben leicht, sie müßten sich ihrer armen, schwerbelasteten Kinder annehmen, und sich den gefährlichen Neuerungen entgegensetzen. Man kann deshalb nach dem Befinden der Umstände es geschehen lassen, daß sie das herlesen, was sie aus dem Gedächtnisse hersagen sollten.

Nach der Katechismuslehre wird an den meisten Orten von den Kindern ein Gebet nach gehaltener Katechismuslehre gesprochen. Gewöhnlich geschieht dieß so schnell, und so gedankenlos, daß es gar keinen Nutzen haben kann. Es ist deßhalb gut dieß Wortgeplärr wo möglich abzuschaffen, und statt dessen entweder selbst ein auf die abgehandelte Materie sich beziehendes Gebet zu halten, oder einen schicklichen Gesang zum Beschlusse der katechetischen Unterredung lesen zu lassen.

Diese Verbesserungen sind von der Art, daß ein Prediger, wenn er sie mit gehöriger Vorsicht in Rücksicht auf die Einsichten und die Stimmung seiner Gemeine einführt, und wenn er keine boßhafte Gegner in derselben hat, die keine Aufklärungen über seine Einrichtungen hören und annehmen, sondern nur etwas gegen ihn aufsuchen wollen; er dieselben ohne zu befürchtende Verantwortung einführen darf.

Von

Von den Pflichten und Rechten eines Predigers bey Unordnungen in der Kirche.

10.

Bey Unordnungen unter den Kindern.

Diese bestehen gemeiniglich darin, daß sie plaudern, die Gesänge nicht mit singen, unachtsam sind, unanständige Stellungen und Geberden annehmen, sich über die oberen Plätze entzweien, zanken und schlagen.

Sind diese Unordnungen nur geringe, so ist es genug, sich dieselben zu bemerken, und es dem Schullehrer zu erinnern, daß er sie zu verhüten suche. Um sie zu verhüten, ist es nicht erforderlich, daß sie sogleich hart bestrafet werden. Mit den gelindesten Mitteln fängt man zuerst an. Es ist deßhalb hinreichend, wenn die Kinder über ihr fehlerhaftes Betragen gehörig aufgekläret werden, und solche Ermahnungen bekommen, welche auf ihren Verstand und Herz den heilsamsten Eindruck machen können.

Richten sich die Kinder nach den Erinnerungen ihres Schullehrers nicht, so rede der Prediger selbst sie an, und dringe so wohl in ihren Verstand als in ihr Herz, um sie zu überzeugen, daß ein vernünftiger wohldenkender guter Jüngling sich besonders auch in der Kirche durch gute Sitten auszeichnen muß; und um diesen Ueberzeugungen eine solche Kraft zu verschaffen, daß sie auf die Veredlung des Willens den heilsamsten Einfluß haben.

Sind alle Belehrungen und Ermahnungen bey den Kindern vergeblich, und die Rohheit bey ihnen so groß, daß sie keinesweges durch vernünftige Vorstellungen und

edle Rührungen, sondern nur durch thierische Gefühle geleitet werden können, und durch Zwangmittel zu einem sittlichen Betragen ermuntert werden müssen; so muß man wohl zu diesen unangenehmen armseligen Mitteln schreiten.

Wollen die Eltern der Kinder den Gebrauch dieser Mittel nicht zulassen, nehmen sie die Kinder auf eine unvernünftige Art in Schutz, und stärken dieselben so in der Boßheit, daß der Prediger so wenig als der Schullehrer ausrichten kann, so bleibt nichts übrig, als daß der Prediger solches seiner Obrigkeit, dem Ephorus oder Consistorium berichte. Dieser Bericht muß wahr und so vorsichtig abgefasset werden, daß durch ihn die Oberen die Sache aus dem rechten Gesichtspunkte betrachten können, und so wenig zu einer übertriebenen Strenge, als zu einer unzeitigen Nachgiebigkeit und Nachsicht verleitet werden.

II.

Bey Unordnungen unter Erwachsenen.

Die bestehen gemeiniglich darin, daß sie plaudern, schlafen, drängen, lermen, sich um die Plätze streiten, und dergl. Auch hier gilt die Regel: Mit den gelindesten Mitteln fängt man zuerst an. Der Prediger muß deßhalb zuerst auf sich selbst achten, daß er nicht durch gewisse unschickliche Gebehrden, Worte und Handlungen Gelegenheit zu Unruhen gebe; auch nicht durch zu lange Predigten. Diese sind untersagt in der Churbraunschw. Verordn. vom 19. Jan. 1719. Entstehen dennoch Unruhen, so werfe man einen aufmerksamen Blick auf diejenigen, welche dieselben verursachen, und beobachte sie mit einer bedeutenden Miene. Sehr oft ist dieß schon hinreichend, sie zur Ruhe zu bringen.

Entstehen die Unruhen und Unordnungen unter der Predigt, und diejenigen, welche dieselben stiften, haben

sich durch den scharfen Blick, mit welchen man sie bedeutend ansahe, nicht beruhigen und bessern lassen; so halte man mit seiner Rede inne, indem man ernsthaft auf sie hinblicket.

Kehren sie sich daran nicht, und fahren sie fort zu plaudern, und dabey vielleicht so laut zu reden, daß viele dadurch gestört werden; so muß man sie darüber deutlich und nachdrücklich belehren. Dieß kann nach Befinden der Umstände sogleich auf der Canzel, oder nach der Predigt im Hause geschehen. In beyden Fällen hüte man sich aber heftig zu werden, leidenschaftlich zu reden und zu zürnen; denn es ist ganz unvermeidlich, daß man im Zorne nicht etwas reden, oder gewisse Bewegungen machen sollte, die ins Lächerliche gezogen werden könnten. Dadurch aber vernichtet man selbst das Kräftigste und Bündigste, was man vorbringen kann, denn so bald Jemand, der ermahnet wurde, Gelegenheit findet, über die Art, wie dieses geschahe, zu spotten und zu lachen, ist nicht nur die Ermahnung bey ihm ganz unnütz, sondern das Ansehn dessen, der sie gab, wird sehr geschwächet, und der Spötter wird in seiner Bosheit bestärkt; es wird also der größte Schade dadurch gestifftet. Die Ermahnungen, welche deshalb der Prediger giebt, muß er mit edler Würde und mit weiser Geistesruhe geben.

Um den, der in der Kirche dadurch, daß er unzeitige Unterredungen unterhielt, Stöhrungen verursachte, zu überzeugen, daß solches unrecht sey, und dahin zu bringen, daß er dergleichen unterlasse, erinnere man ihn: daß solche Unterredung dem Zwecke der religiösen Versammlungen ganz entgegen sey; ihn selbst von dem nöthigen Nachdenken abhalte, und Andere in der Andacht stöhre, also eine wahre Geringschätzung des Zwecks ihrer Versammlung sey, und eine Vereitlung ihrer Absicht sich gemeinschaftlich zu erbauen. Man sage ihm, daß er durch seine fremden Reden, wenig Achtung gegen Gott,

gegen die Religion und gegen die Gemeine, wenig Eifer in der Beförderung der Weisheit und Tugend und sehr schlechte Sitten verrathe. Man flöße ihm mehr Ehrerbietung gegen die Religion, und Eifer für die rechte Benutzung und Beförderung des öffentlichen Vortrages ihrer Lehren ein.

Drängen und lärmen sie; so mache man sie aufmerksam darauf, wie ungezogen, roh und unanständig solches sey; wie sehr sie sich selbst dadurch verächtlich machen, wie viele gute Gedanken, Rührungen und Entschließungen sie dabey verlieren; wie viele Feindschaften sie dadurch vielleicht unter sich in den Stunden stifften, in denen sie sich gemeinschaftlich in der Weisheit und Tugend, besonders in der Liebe stärken sollten.

Streiten sie um die Plätze, so verweise man sie zur Ruhe, bis die Sache der Ordnung gemäß untersucht und entschieden werden könne.

Schlafen sie; so vergesse man nicht, was Jesus bey den schlafenden Jüngern sagte. Indem er sie zum Erwachen ermunterte, sprach er: der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach. Dies ist bey manchem in der Kirche der Fall; man schone deshalb gern, indem man zum Erwachen ermahnen zu müssen glaubt.

Richten sich die Unruhestifter nach den ihnen gegebenen Ermahnungen nicht, und fahren fort, die Ruhe der öffentlichen Andachten muthwillig zu stöhren, so bleibt nichts übrig, als daß man es der Obrigkeit melde.

12.

Bey zu frühzeitigen oder zu späten Kirchengehen.

Finden sich die Mitglieder der Gemeine früher in oder vor der Kirche ein, als dieselbe angeht, und es entstehen

stehen daraus allerlei Unordnungen; so kann man diese dadurch am leichtesten verhüten, wenn man dem Schullehrer oder Custos den Auftrag giebt, sogleich zum letzten male zu läuten, wenn sich mehrere Personen in oder vor der Kirche einfinden.

Kommen viele Gemeindeglieder zu spät zur Kirche, so kann man den Stöhrungen dadurch vorbeugen, daß man die Kirchthüren gleich nach dem ersten Gesange verschließen lässet.

Verlangt der Patron, ein Beamter, ein Vornehmer, oder ein Anderer in der Gemeine, daß man sich mit der Wahl der Zeit des Anfangs der Kirche nach ihm richten soll, so mag man ihm nach Belieben immerhin gefällig seyn, so viel man kann; die ganze Gemeine aber deshalb zu vernachläßigen, und die Kirche bald viel früher, bald viel später, als die Gemeine es wünschen darf, angehen zu lassen, das ist ungerecht. Man treibe deshalb seine Gefälligkeit gegen Einzelne nicht zu weit.

13.

Von Unordnungen bey dem Geläut.

Ist das, was zum Geläut gehört nicht im Stande, so hat der Prediger immer ein Recht, sich darüber zu beschweren. Stehet derjenige, welcher das Geläut besorgen muß, unter seiner Aufsicht, und hat er selbst die Kasse, aus welcher die Glocken und Glockensachen bezahlet werden, so muß er sich von dem, was zum Geläute gehöret, immer hinreichende Nachricht geben lassen, das Nöthige pünktlich besorgen, und darauf achten, daß alles im guten Stande sey.

Wird zu früh oder zu spät geläutet, so suche der Prediger solches durch gute Erinnerungen zu verbessern. Ist das nicht möglich, so muß er die ernstlichen Mittel

gebrauchen, die er in seiner Gewalt hat. Dahin gehöret, daß er die, so das Geläute besorgen müssen, zur Ordnung nachdrücklich ermahnet; daß er es um Ostern von der Canzel anzeiget, wie früh die Kirche im Sommer, und um Michael, wie früh sie im Winter angehen werde; u. s. w. Damit er aber an dem Aufenthalte der Zusammenberufung der Gemeine zur Kirche durch das Geläute nicht selbst Ursach werde, so muß er die Gesänge früh genug anzeigen, die gesungen und deren Nummern angesteckt werden müssen, auch übrigens sich zeitig genug bereit halten, daß er erscheinen, und in den öffentlichen Gottesverehrungen sein Amt verrichten könne.

14.

Von der Beschädigung der Kirchensachen.

Der Küster muß dazu angehalten werden, darauf zu achten, daß die Kirchstühle, Gemälde, Geräthe und dergleichen nicht muthwillig beschädiget werden.

Ist solches geschehen, so muß solches mit möglichen Fleiße, und ehe der Schaden größer wird, wieder hergestellet werden.

Ist der Urheber der Beschädigung bekannt, so muß dieser den Schaden ersetzen, und Andern zur Warnung nach Befinden der Umstände gestraft werden.

15.

Von Unordnungen im Anschieben der Zahlen der bestimmten Gesänge.

Wie überall, so auch hier, muß man vornehmlich dahin sehen, daß man die möglichen Unordnungen verhüte. Zu dem Ende muß man die Zahlen in dem Verzeichnisse der zu singenden Gesänge, welches man dem Küster

giebt,

giebt, deutlich und lesbar schreiben; auch den Anfang des Gesanges dabey setzen, damit er seiner Sache um so mehr gewiß werden könne.

Man muß den Küster ermahnen, die Zahlen der Gesänge selbst anzuschieben, wenn die, welche er dazu gebrauchen möchte, in diesem Geschäfte nicht zuverläßig sind.

Muß man besorgen, daß sie dennoch fehlerhaft angezeiget sind, so werfe man gleich bey dem Eintritte in die Kirche einen Blick auf die Tafel. Findet man einen Fehler, so lasse man statt der unrechten Zahl die rechte anschieben; oder man sage nach gehaltener Vorlesung der Gemeine die rechte Zahl.

16.

Von Unordnungen im Singen.

Fängt der Vorsänger den unrechten Gesang an, und man ist demselben nicht nahe genug, um ihn sogleich an seinen Fehler zu erinnern, so muß man es ruhig abwarten, ob er seinen Fehler selbst verbessern, oder in dem angefangenen Gesange fortsingen, und die Gemeine in denselben einstimmen werde. Entsteht aber eine Stille, so ist es ein Beweis, daß man erwartet, es solle der bestimmte Gesang angefangen werden, und muß man dazu behülflich seyn, indem man selbst den Anfang macht, denselben zu singen.

Fängt der Vorsänger eine falsche Melodie an, so helfe man ihn auf den rechten Weg.

Fängt der Vorsänger gar nicht an; so mache man den Anfang selbst, oder lasse solches durch den Ersten, den man dazu finden kann, thun, wenn der Vorsänger etwa dazu nicht im Stande seyn sollte.

Kann der Vorsänger die Antwort auf die Antiphone nicht geben, so stimme man sie selbst an.

17.

Von der Taufe nach den gemeinen, chursächsischen, churbraunschweigischen und hessencasselschen Rechten.

1) Die Worte, mit denen getauft werden muß, und ohne welche keine Taufe gültig ist, sind: „Ich taufe „dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heili„gen Geistes.“

Der Gebrauch oder die Cerimonie, welche dabey eben so nothwendig ist, besteht in der dreimaligen Untertauchung oder Besprengung mit Wasser, welche bey der Ausrede jener Formel geschehen muß. Die übrigen Gebräuche sind nicht wesentlich nothwendig.

Der Prediger muß darauf achten, daß das bey der Taufe gebrauchte Wasser an einen schicklichen Ort ausgegossen, und nicht zu abergläubischen Dingen gemißbrauchet werde. In einigen Kirchenordnungen ist deshalb dem Küster bey Verlust seines Dienstes verboten, das Taufwasser zu verkaufen.

2) Der Exorcismus ist nichts Wesentliches bey der Taufe. Erst am Ende des zweiten Jahrhunderts wurde er bey der Taufe der Erwachsenen, und am Ende des vierten Jahrhunderts bey der Taufe der Kinder üblich. Ein Jeder, der die Macht hat, Kirchengesetze zu geben, müßte billig ihn abschaffen. Wenn Prediger solches in der Stille thun; werden sie, ob sie gleich kein eigentliches Recht dazu haben, doch in den jetzigen aufgeklärten Zeiten deshalb nicht leicht etwas befürchten dürfen.

3) Verrichten kann die Taufe im Nothfall ein Jeder. In vielen lutherischen Ländern werden die Hebammen dazu angewiesen, die Nothtaufe zu geben. Die ordentlichen Verwalter der Taufe sind die Prediger. Die

Taufe von einem ketzerischen, lasterhaften, trunkenen Prediger, auch sogar von einem Heiden ist, wenn sie der gehörigen Form gemäß geschehen ist, nach dem canonischen Rechte gültig; obgleich Prediger, die im trunkenen Muthe taufen, strafbar sind.

Protestanten, die an ihrem Wohnorte kein exercitium religionis haben, kann nicht verwehrt werden, ihre Kinder einem Prediger ihrer Religion, der in ihrer Nachbarschaft ist, zur Taufe zu bringen.

Wenn die Eltern verschiedener Religion sind, so muß derjenige Prediger, in dessen Religionsparthei das Kind erzogen werden soll, die Taufe verrichten. Der Pfarrer, in dessen Gemeine das Kind geboren ist, hat die Taufe. Im preußischen Gesetzbuche 4 B. 782 S. ist sie bey ehelichen Kindern dem Pfarrer des Vaters, bey unehelichen dem Pfarrer der Mutter zugeschrieben.

4) Getauft werden können nur lebende und völlig geborne Menschen, keine Halbgeborne, keine Mißgeburten, die keinen menschlichen Kopf haben, wohl aber andere fehlerhafte menschliche Geburten. Christen können gezwungen werden, ihre Kinder taufen zu lassen, Nichtchristen nicht. Judenkinder, welche getauft werden wollen, können gegen den Willen ihrer Eltern getauft werden; Erwachsene müssen vor der Taufe erst in der christlichen Religion unterrichtet werden.

5) Die Namen zu bestimmen, welche den Täuflingen beygelegt werden, solches hängt von den Eltern und Gevattern derselben ab. Gegen eine zu große Menge, gegen heidnische und alberne Namen darf ein Prediger vernünftige Gegenvorstellungen machen. Knaben dürfen keine weibliche, Mädchen keine männliche Namen beygelegt werden. Ist es aber geschehen, oder die Namen sind ganz vergessen, so ist die Taufe deshalb doch gültig, und die Namen können geändert oder nachher noch bey-

gelegt werden. Unehlichen Kindern einen Namen nach Belieben zu geben, dazu ist der Prediger nicht befugt.

6) Die Zeit binnen welcher ein Kind getauft werden soll, ist nach der braunschweigischlüneburgischen und pfälzischen Verordnung auf 2 Tage gesetzt. Wer länger wartet, soll mit 5 bis 10 Rthlr und der saumselige Prediger ebenfalls gestraft werden. Nach dem sächsischen Rechte soll der Aufschub der Taufe über zwei Tage mit einem halben guten Schock und noch höher gestraft werden. In andern Ländern findet wegen der vorsätzlichen Vernachläßigung der Taufe eine willkührliche Strafe ebenfalls statt.

7) Der Ort, wo getauft werden soll, ist der Regel nach die Kirche. Wer im Hause taufen lassen will, muß dazu in manchen Ländern erst Dispensation haben; welche aber bey Nothtaufen nicht erforderlich ist. Im Hessencasselschen kann ein jeder ohne Dispensation im Hause taufen lassen, der einen halben Thaler in die Kirchenbaucasse gibt. Adliche und Militairpersonen sind davon frei. Im Sächsischen haben Adliche, Räthe und hochgraduirte Personen das Recht der Haustaufe.

8) Gevattern sind zur Taufe nicht unentbehrlich. Die Uebernehmung der Gevatterschaft stehet in eines jeden freien Willen, und ist niemand zu derselben zu zwingen. (Pertsch Elem. I. can. L. II. T. 4. §. 639. not. 6. Ledderhose Anleitung zum hessencasselschen Kirchenrechte §. 164.) Wer sie übernimmt, muß sich zum christlichen Glauben bekennen, getauft und confirmirt seyn. Nach der sächsischen Kirchenordnung sind alle Kinder unter 15 Jahren davon ausgeschlossen, oder ihre Eltern oder Vormünder müssen dabey seyn. (Sächsis. Kirchenord. art. gen. 6. Decretum synod. rev. §. 24.)

Protestantische Pfarrer dürfen keinen katholischen, und katholische Pfarrer keinen protestantischen Christen

von

von der Gevatterschaft ausschließen. Excommunicirte sind nicht zuzulassen.

Die Zahl der Gevattern ist in einigen Ländern auf 1 in andern auf 2 oder 3 eingeschränkt. Wo kein Gesetz darüber vorhanden ist, ist sie beliebig. Von welchem Geschlechte die Gevattern sind, das ist gleichgültig. Eltern können ihr Kind auch selbst zur Taufe bringen.

9) Die Pathengeschenke sind beliebig. In Chursachsen aber sollen Adliche, Räthe, Doktoren, Licentiaten keinen Ducaten, Bürger keinen Thaler, Bauern keine 12 Groschen übersteigen.

10) Der Beweis der Taufe muß dadurch beurkundet werden, daß der Prediger die Namen des Getauften, dessen Eltern und Gevattern, das Jahr, den Monat, den Tag der Geburt und der Taufe in das Kirchenbuch einträgt.

11) Solche, von denen es nicht bekannt ist, ob sie getauft sind, werden als nicht getauft angesehen.

18.

Von der Confirmation.

Im zweiten Jahrhundert entstand die Gewohnheit, daß die Getauften nach der Taufe noch confirmirt, oder als völlige Christen bestätiget wurden. Dies geschahe, indem über dieselben ein Gebet verrichtet, und sie gesalbet wurden, wobey man auch das Händeauflegen und Kreuzeszeichen nicht zu vergessen pflegte. Daher wurde diese Handlung auch χρισμα oder χειροθεσια genannt. Sie war vorzüglich das Geschäft eines Bischofs oder Superintendenten; jedoch wurde es auch wohl den Presbytern erlaubt, dieselbe zu verrichten. Aus ihr ist die bey den Katholischen übliche Firmelung oder Firmung entstanden.

Bey

Bey der Reformation wurde diese zu einer unnützen Cerimonie wordene Handlung abgeschaffet. Nachher sahe man ein, daß dieselbe, ob sie zwar nicht als ein Sacrament zu betrachten und zu gebrauchen sey, doch wohl auf eine zweckmäßigere Art eingerichtet und alsdann nützlich werden könne. Martin Chemnitz trug dazu vieles bey. Einige Gemeinen führten auch die von papistischen Cerimonien entfernte Confirmationshandlung unter sich ein, andere nicht. Erst in der Mitte des siebenzehenden Jahrhunderts wurde sie allgemeiner. 1677 wurde sie in den Churbraunschweigischen, 1718 in den Preußischen, 1723 in Sachsen und andern Ländern eingeführet.

Die Handlung selbst ist in den Braunschweigisch-Lüneburgischen und Braunschweig-Wolfenbüttelschen, und andern Ländern den Superintendenten übertragen. Vielleicht gab der Umstand dazu Gelegenheit, daß in den ältesten Zeiten und nachher bey den Katholischen die Confirmation das Geschäft des Bischofs war. Da wir wissen, daß durch das Händeauflegen der Superintendenten (oder Bischöfe) keine außerordentliche Geistesgaben mitgetheilt werden, und unsere Confirmationshandlung ein ganz anderes Werk als die Firmung der Katholischen ist, so müßte der Grund, daß die Confirmation zu einem Geschäfte der Superintendenten gemacht ist, noch wohl in etwas andern liegen. Betrachtet man unsere Confirmation, wie sie ist, so sieht man offenbar, daß der Grund folgender sey:

1) Bey der Confirmation wird eine Untersuchung angestellt, ob die, welche ihrem Alter nach als genugsam unterrichtete Christen angesehen werden können, solches auch wirklich sind. Darüber kann nun der Prediger schicklicher Weise nicht entscheiden, er müßte sonst, da er den Unterricht in den Katechismuslehren, in den Pfarrstunden, die den Katechumenen gegeben werden, und zum Theil auch sogar

in

in der Schule selbst mit besorgen muß, der Richter in seiner eignen Sache werden. Es ist deshalb der Natur der Sache sehr gemäß, daß sein Vorgesetzter selbst untersuche und entscheide, ob er und der ihm untergeordnete Schullehrer die Katechumenen in der Religion hinreichend unterrichtet, und so weit gebracht haben, daß sie dem ferneren Schulunterrichte entlassen werden können.

2) Der Prediger stehet in zu genauen Verhältnissen mit dem Schullehrer und mit den Eltern der zu confirmirenden Kinder, und muß sich immer dadurch in eine gewisse Verlegenheit setzen, wenn er ein jüngeres Kind seines Fleißes und seiner Vorzüge wegen annehmen, und ein älteres seiner Trägheit und Unwissenheit wegen abweisen soll. Der Unwillen, den er sich dadurch zuziehen möchte, wird von ihm entfernt, wenn ein fremder und mit höheren Ansehen bekleideter Mann entscheidet, wie es seyn soll. Dieser kann nun auch leichter ohne alles Ansehen der Personen und ohne Rücksicht auf die Denkungsart der Menschen den geraden Gang gehen. Dieß ohne Menschenfurcht mit der größten Redlichkeit zu thun, ist deßhalb unerlaßliche Pflicht eines jeden Superintendenten, und es wäre eine große Superintendentensünde, wenn einer von ihnen aus schwacher Nachgiebigkeit gegen die Zudringlichkeit der Leute ohne Noth so gar solche Katechumenen annehmen wollte, von denen der Prediger nach der Wahrheit schon bezeugt hatte, daß sie noch länger unterrichtet werden müßten.

Aus diesem allen siehet man, daß der Grund die Confirmation der Katechumenen zu einem ausschließlichen Geschäfte der Superintendenten zu machen, darin liegt, daß sie am schicklichsten darüber entscheiden können, ob ein Kind genugsam in der Religion unterrichtet sey, und

von

von dem Unterrichte in der Schule entlassen werden könne.

Aus diesem Grunde folgt aber nur, daß der Superintendent das Examen der Katechumenen halten müsse, keinesweges aber, daß es nothwendig sey, auch die Confirmationshandlung nur durch ihn und nicht durch den Prediger verrichten zu lassen. So gut das Erstere der Ordnung wegen ist, so sehr wäre es zu wünschen, daß das Letztere geändert, und nachdem der Superintendent die Katechumenen gehörig geprüfet hat, dem Prediger eines jeden Ortes die Confirmation seiner Pfarrkinder überlassen würde. Folgende Gründe rathen sehr dazu:

1) Hätte ein Superintendent nur 10 Pfarren in seiner Aufsicht so müßte er jährlich 10 Confirmationsreden halten. Wie ist es möglich in einer so kurzen Zeitfrist, als dieß zu geschehen pflegt, nur die Hälfte solcher Reden mit kraftvoller Herzensfülle zu halten?

2) Ein Prediger dagegen hätte alle Jahr nur eine einzige solche Rede zu halten. Die kann er desto besser ausarbeiten.

3) Ein Prediger ist durch die genauern Verhältnisse, in denen er mit seinen Katechumenen stehet, mehr zu ihnen hingezogen, mehr mit ihnen bekannt, kann also viel wärmer und in genauerer Beziehung auf ihre Bedürfnisse und Umstände mit ihnen reden.

4) Einem Prediger, dem es nicht an Einsichten und Fähigkeiten fehlt, der sein Amt und seine Gemeine innig liebt, müßte man auch schon aus der Rücksicht die Ehre und das Vergnügen, die Confirmation zu verichten nicht versagen. Und dieß um so mehr, da

5) bey einer solchen Handlung es so sehr in seiner Gewalt ist, die Zuneigung seiner Gemeine zu ihm zu vermehren.

In

In Rücksicht auf die Katechumenen, welche zur Confirmation gelassen werden sollen, ist folgendes zu beobachten. Vor dem bestimmten Alter, welches in einigen Ländern auf das dreizehende, in andern auf das vierzehende Jahr gesetzt ist, darf kein Kind zur Confirmation angenommen werden. Es gibt Fälle, wo es die Kenntnisse des Kindes erlauben, und die Umstände erfordern, daß ein Kind früher als in der gesetzten Zeit confirmiret werde; dann aber darf der Prediger, wenn ihm die Annahme der Katechumenen etwa überlassen ist; darin nicht für sich verfahren; sondern er muß dazu die Einwilligung seines Oberen suchen. An manchen Orten ist es sehr leicht, dieselbe zu erhalten; da aber mit der Confirmation gemeiniglich der Unterricht derer, die zu derselben angenommen wurden, aufhöret; da manche Kinder, die von ihren unverständigen Eltern für gut unterrichtet gehalten werden, nur in ihr Gedächtniß eine gewisse Anzahl Lehren und Sprüche hineinpfropften, ohne sie gehörig verstanden zu haben; da kluge Kinder auch mehr Unterricht in der Religion bedürfen, um ihren Verstand nicht zu mißbrauchen, und desto mehr Gutes zu stiften; so muß man die Confirmation der Katechumenen nie ohne dringende Noth früher, als gesetzt ist, zu befördern suchen. Die meisten Eltern wünschen zwar nichts sehnlicher, als ihre Kinder so bald als möglich nicht mehr zur Schule senden zu dürfen, um sie ungehindert zu ihren Arbeiten zu gebrauchen, und das Schulgeld zu ersparen; auch die Kinder selbst wünschen gewöhnlich, des ihnen oft lästigen Schulbesuchens überhoben zu seyn, und sich durch die Confirmation den Erwachsenen mehr zu nähern; um desto mehr aber muß ein Prediger und noch mehr ein Superintendent das zu frühe confirmiren zu verhüten suchen. Wollte er ohne dringende Noth dem Einen oder dem Andern darin nachgeben, und zur frühern Confirmation behülflich seyn; so würden gewiß viele Andere sich darauf berufen, ihn mit ihren Bitten bestürmen, uud sehr unwillig auf ihn werden, wenn

er

er ihre Bitte nicht erfüllete. Es ist deßhalb am besten, Niemanden parteiisch zu begünstigen.

Bey der Annahme der Confirmanden muß man aber nicht nur auf ihr Alter; sondern hauptsächlich auch auf ihre Kenntnisse, auf ihren Fleiß in den Besuchen der Schule, des Pfarrunterrichts und der öffentlichen Katechismuslehren Rücksicht nehmen.

Um darin regelmäßig zu gehen, kann man sich zur Beurtheilung der Katechumenen folgende Tabelle machen:

A. Im Lesen

1ste Classe kann fertig lesen mit richtigen Ausdruck.

2te — kann fertig lesen ohne Ausdruck.

3te — kann nur fehlerhaft lesen.

4te — kann nur buchstabiren.

B. Im auswendig lernen.

1ste Classe kann alle im Katechismus angeführte wichtigere Lehr- und Trostsprüche nebst einigen der besten Lieder.

2te — kann nur die nöthigsten Lehr- und Trostsprüche.

3te — hat nur den Versuch gemacht die ersten Sprüche zu lernen.

4te — kann nichts auswendig.

C. In der Religionserkenntniß

1ste Classe hat vollständigere, deutlichere, gründlichere Kenntniß der Religionslehren, nebst eigenen Nachdenken, und richtiger Anwendung derselben.

2te — hat nur die nöthigste Kenntniß, ohne eigenes Nachdenken, und mit mangelhafter oft sehr unrichtiger Anwendung.

3te — hat sehr mangelhafte unzulängliche Kenntniß der Religion.

4te Classe ist unwissend entweder aus Vernachläßigung, oder aus natürlicher Geistesschwäche.

Möchten die Eltern unzulässiger Kinder den Prediger durch Geschenke bewegen, sie zur Confirmation anzunehmen, solche Geschenke muß er auf eine vorsichtige und kluge Art zu verhüten suchen, ehe sie ihm gebracht werden. Geschieht es doch, so lehne er sie auf eine feine Art ab, oder erkläre offenherzig, daß er demohngeachtet seiner Pflicht nicht entgegen handeln dürfe, und eine andere Gelegenheit suchen müsse, um ihnen für ihre Güte dankbar zu werden.

Drohen sie mit Rache, das muß man ruhig ertragen.

Drohen sie, ihre Kinder zu einer andern Religionsparthei übergehen zu lassen, das muß man erwarten; denn um ein unwissendes Kind in seiner Religionsparthei zu behalten, darf man sich nicht in die Verlegenheit setzen, künftig allen andern, die unwissende Kinder confirmirt haben wollen, willfahren zu müssen.

Suchen sie bey den Obern die Zulassung ungerechter Weise zu erschleichen; so muß man da, wo solches vorherzusehen steht, durch vorläufige Berichte zu verhüten suchen. Ist es aber geschehen, so muß man die Obern durch nachfolgende Berichte aufklären.

Fremde Kinder aus andern Gemeinen darf man nicht zur Confirmation annehmen, wenn sich dieselben nicht wenigstens ein halbes Jahr in der Gemeine verweilet, und zugleich zur Schule des Ortes, in welchem man steht, gehalten, auch ihr Alter gültig bescheiniget haben.

Da in einigen Ländern auch kein Kind confirmiret werden darf, bevor nicht für dasselbe dem Schullehrer das Schulgeld bezahlt ist, so muß der Prediger in solchen Ländern bey der Präsentation oder Annahme eines Kindes zur

Confirmation nicht vergessen, sich darnach gehörig zu erkundigen, und darauf so viel möglich zu halten.

19.
Von Ehesachen.

A. Eine Eheverlobung geschiehet, wenn eine Mannsperson einem Frauenzimmer den Antrag thut, mit ihr in eine Ehe zu treten, und dieselbe den Antrag annimmt, indem sie ihm das Ja-Wort gibt.

Oeffentlich sind diese Eheverlobungen, wenn sie mit Einwilligung beyderseitiger Eltern; oder Vormünder; oder wenn diese nicht mehr sind, in Gegenwart einiger glaubwürdiger Zeugen geschlossen werden.

Heimlich sind die Eheverlobungen, wenn sie ohne der Eltern Einwilligung, oder wenn diese nicht mehr leben, ohne Zeugen geschehen.

Frei muß die Anwerbung der Mannsperson und die Zusage des Frauenzimmers seyn, und weder von den Eltern noch von Andern durch die Drohung sie zu enterben oder ihnen wehe zu thun, oder durch üble Behandlung, Einsperren, Schläge und dergleichen erzwungen werden.

Leben beyde Eltern noch, so kommt es hauptsächlich auf des Vaters Einwilligung an. Nach des Vaters Tode ist der Mutter Einwilligung, und nach beyder Eltern Tode die Einwilligung der Großältern so nöthig wie die väterliche. Auch bey Kindern, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, oder zum zweitenmal verheirathet werden, ist die elterliche Einwilligung nöthig. Die elterliche Einwilligung kann mündlich, schriftlich, persönlich oder durch einen Procurator, bey der Verlobung oder vor dem Prediger des Orts, sie kann auch stillschweigend gegeben werden. In diesem letztern Falle aber müssen die

Eltern bey der Verlobung gegenwärtig gewesen seyn, und weder Ja noch Nein gesagt haben. Sind sie nur zur Verlobung geladen, und kommen nicht, oder erfahren sie dieselbe durch Andere und widersprechen nicht, das ist für keine stillschweigende Einwilligung zu halten. Churbraunschw. Verordn. von $\frac{5}{16}$ Januar 1733.

Ist die Verlobung unter gewissen Bedingungen von der Seite des Bräutigams oder der Braut geschlossen, und diese Bedingungen werden, wenn sie anders möglich, oder erlaubt, oder dem Zwecke der Ehe nicht entgegen waren, nicht erfüllt, so hört die Verlobung auf, gültig zu seyn.

Hat sich Jemand mit Zweien verlobt, so hat die erste Verlobung, wenn die Person, mit welcher sie geschehen ist, es verlangt, den Vorzug.

B. Von der Trauung oder ehelichen Verbindung.

1) Schon bey den Juden und Heiden wurde sie vor den Priestern vollzogen. (Calvoérii rit. eccl. P. I. p. m. 44. seqq.) Man kann muthmaßen, aber nicht beweisen, daß die Christen ihnen darin nachgefolget wären. Es konnte solches aber wohl nicht eher geschehen, bis das Ansehen der christlichen Lehrer zu einer solchen Einrichtung gekommen war, daß sie den Ehen eine bürgerliche Rechtmäßigkeit geben konnten. Im Anfange des zweiten Jahrhunderts hatte der römische Bischof Evaristus es so weit gebracht, daß er in seinem Sprengel die Einrichtung treffen konnte, daß die ehelichen Verbindungen durch eine öffentliche Einsegnung vor der Gemeine vollzogen werden sollten. Nachher wurde solches immer allgemeiner; jedoch fing sie erst gegen das Ende des achten Jahrhunderts an, gesetzmäßig zu werden; (Boehmeri jus eccl. protest. T. 3 l. 4 p. 1275-1278. 1280.) denn jetzt gab der Kaiser Leo der Sechste in der morgenländi-

schen Kirche den Befehl, daß keine Ehe ohne priesterliche Einsegnung gelten solle, und in der abendländischen wurde solches durch Carls und Ludwigs Capitularien nothwendig. (Capitular. l. 7. c. 373. Pabst Leo gab den Befehl dazu. Sein Nachfolger Alexius erneuerte ihn, (Scholiaster Harmenopuli l. 4. tit. 4.) und die tridentinische Kirchenversammlung machte ihn zum Gesetze. (Concil. trident. c. l. Seſſ. 24.

Luther, ob er gleich in der Vorrede zu seinem Traubüchlein eingesteht, daß die Hochzeit und der Ehestand ein weltlich Geschäft sey, behielt er die Einsegnung der Eheleute doch bey, um dieselbe zur Beförderung eines christlichen Betragens in der Ehe zu benutzen. Dem zu folgen, wurde in den Kirchenordnungen der Protestanten auch festgesetzt, daß die Bestättigung der Ehen durch kirchliche Einsegnung geschehen solle.

2) In den meisten Ländern müssen die, welche sich ehelichen wollen, dazu erst die Einwilligung der weltlichen Obrigkeit haben. Dieß ist wegen der bey Ehen zu berichtigenden bürgerlichen Angelegenheiten oft sehr nöthig. Um so weniger darf der Prediger es versäumen, sich diesen obrigkeitlichen Consens überliefern zu lassen, ehe er die Trauung verrichtet.

Im Churbraunschw. sollen auch zu den Heirathen der Meier- und Bauersleute die Gutsherren derselben, ihren Consens gegeben haben, ehe der Prediger sie trauet. Verordn. von 14. Apr. 2ten und 11ten Mai 1719. Bey Soldaten, vom Wachtmeister, Feldwebel und Sergeanten bis zum Gemeinen muß der Bräutigam den Erlaubnißschein zur Heirath von dem Befehlshaber des Regiments haben. Wäre die Verlobung auch schon geschehen gewesen ehe der Bräutigam in das Regiment trat, so muß der Regimentsinnhaber doch erst

erst die Einwilligung dazu geben, daß die Heirath vollzogen werde. Bey Officieren, selbst bey Oberofficieren ist der Consens des Chefs der Armee nothwendig. Nachdem der Consens von der weltlichen Obrigkeit beygebracht ist, muß auf Folgendes Rücksicht genommen werden.

3) So wohl bey Bürgerlichen als Militairpersonen ist, wie schon bey den Eheverlobungen angemerket ist, die Einwilligung der Eltern zur Trauung nöthig. Versagen sie ihre Einwilligung aus guten Gründen, so muß ein Prediger die Brautleute durch vernünftige Vorstellungen zu bewegen suchen, ihr Vorhaben aus Ehrerbietung und Liebe gegen die Eltern aufzugeben. Haben die Eltern keine billige Gegengründe, so muß der Prediger sie dahin bringen, daß sie von der Weigerung ihrer Einwilligung zur Heirath abstehen, das Glück ihrer Kinder nicht hindern, ihre elterlichen Rechte nicht mißbrauchen, und ihre Kinder nicht in die Verlegenheit setzen mögen, sich den väterlichen Consens durch die Obrigkeit geben zu lassen.

Hören die Brautleute oder ihre Eltern auf die Zuredungen des Predigers nicht, und wollen ihre Sache der Obrigkeit überlassen; so darf der Prediger nicht weiter untersuchen, wer Recht oder Unrecht habe, sondern muß die Sache berichten, und höhere Verfügungen darüber erwarten.

4) Bey einer jeden zu vollziehenden Ehe muß auch vorher untersuchet werden, ob die Brautleute mit einander zu nahe verwandt sind. Die Tabelle aus welcher man die Grade der Verwandschaft, in denen keine Heirath statt findet, ersehen kann, findet sich im 1sten Theile, des 4ten Bandes dieses Handbuchs, Seite 154. Weitläuftiger sind diese verbotenen Grade in jeder Kirchenordnung verzeichnet.

Findet sich es nun, daß Personen zu nahe mit einander verwandt sind, als daß sie getrauet werden dürften, so muß man ihnen solches anzeigen. Verlangen sie es demohngeachtet, mit einander verbunden zu werden, so müssen sie die Erlaubniß dazu bey dem Consistorio suchen, und der Prediger muß sie deshalb mit dem nöthigen Berichte versehen. Bey dem Ephoro kann diese Erlaubniß nur in dem Falle gesucht werden, wenn derselbe vom Consistorio den besondern Auftrag hat, solche in dem Distrikte seines Ephorats auszufertigen. Sind die Verlobten aber in den nähern Graden verwandt, die in der Bibel verboten sind, so muß ein Prediger die Verlobten ermahnen, von ihrem Vorhaben abzugehen. Wollen sie das nicht, so thut man wohl, es ihnen ganz allein zu überlassen, darum nachzusuchen, indem es in manchen Ländern den Predigern nicht erlaubt ist, solche Gesuche einzubringen.

Die verbotenen Grade sind auch dahin ausgedehnt, daß sie selbst auf Verlobtgewesene sich in einigen Fällen erstrecken, wenn nemlich einer von ihnen stirbt, und der Uebrigbleibende des Verstorbenen nächste Verwandte heirathen will. So soll der Bräutigam nicht heirathen seiner verstorbenen Braut Mutter, und die Braut nicht ihres verstorbenen Bräutigams Vater.

So soll auch der Sohn nicht nehmen seines verstorbenen Vaters Braut, und die Tochter nicht ihrer verstorbenen Mutter Bräutigam; der Vater nicht seines verstorbenen Sohnes Braut, und die Mutter nicht ihrer verstorbenen Tochter Bräutigam.

5) Sind die Verlobten verschiedener Religion so ist es in manchen Ländern nothwendig, daß solches dem Super-

Superintendenten und durch diesen dem Consistorio berichtet werde. Solches wurde ehemals verlangt, um darüber zu verfügen, in welcher Religionspar-thei die Kinder solcher Ehe erzogen werden sollten, und Religionsübungen fremder Religionspartheien da, wo sie bisher noch nicht üblich waren, zu verhüten. Vid. Beyer. ad Carpz. p. 97. Deyl. §. XII. p. 591. und D. Küstners nota e. ad h. §. In den heutigen Zeiten aber wird man es darin so genau nicht nehmen.

6) Bey einer Trauung muß auch auf die Zeit Rücksicht genommen werden. In den ersten vier Jahrhunderten des Christenthums war die Freiheit zu heirathen nicht auf gewisse Zeiten des Jahres eingeschränkt. Erst nach dem vierten Jahrhunderte führte man solches ein. (F. A. Schottii historia leg. eccl. de temporibus nuptiarum clausis. Lipsiae. 1774.) Man wollte, daß in der Advents- und Fastenzeit, drei Tage vor Christi Himmelfahrt bis den Sonntag nach Pfingsten, drei Wochen vor Johannis, an allen Sonn- und Festtagen keine Trauung vorgenommen werden sollte. Die tridentinische Kirchenversammlung ließ es dabey, die Trauungen in der Advents- und Fastenzeit zu untersagen. In den Rudolstädtischen, Gothaischen, Weimar- und Eisenachischen ist es schon erlaubt, in der Adventszeit und in den drei ersten Fastenwochen zu heirathen. Traungen am Sonntage dürfen da, wo sie nicht üblich sind, nicht eigenmächtig und ohne Noth eingeführt werden. Da, wo sie erlaubt und üblich sind, pflegen keine lermende Vergnügungen, als Musik und Tanz dabey gestattet zu werden.

Ist der Bräutigam ein Wittwer, so darf er nicht eher als ein halbes Jahr nach seiner verstorbenen Frau Tode, und ist die Braut eine Wittwe, so darf sie

nicht eher als ein Jahr nach ihres verstorbenen Mannes Tode wieder verheirathet werden.

Wünschen die Brautleute noch vor Ablauf ihrer Trauerzeit, wenn einer von ihnen im Wittwerstande ist, oder während der Advents- oder Fastenzeit getrauet zu werden, so müssen sie dazu die Erlaubniß vom Consistorio herbeyschaffen, und dem Prediger vorzeigen.

7) Nachdem der Prediger auf dieses alles Rücksicht genommen, und richtig befunden hat, darf er erst zum Aufgebote schreiten.

Nach unserm Kirchenrechte wird sehr strenge auf dies Aufgebot gehalten, weil dadurch vielen Verwirrungen und Streitigkeiten in Ehesachen vorgebeugt werden kann. Ein Prediger, welcher Verlobte ohne Aufgebot trauet, wird deshalb seines Amts entsetzt, es sey denn, daß seine Oberen solches ausdrücklich erlaubt hätten.

Bey dem Aufgebote muß man auf folgende Dinge Rücksicht nehmen.

Nach der Regel soll das Aufgebot in derjenigen Parochie geschehen, in welcher der Bräutigam oder die Braut geboren ist, wenn nemlich er oder sie sich bis zu ihrer Verlobung an demselben aufgehalten, oder denselben erst vor kurzen, d. h. vor 25, an andern Orten 52, und an wieder andern Orten 104 Wochen verlassen, oder nach demselben, nachdem sie ihn verlassen hatten, oft auf längere Zeit zurückgekehrt sind.

Hat ein Bräutigam oder eine Braut im Hildesheimischen den Ort ihrer Geburt seit einem halben Jahre verlassen, so gehört das Aufgebot dahin, wo sie sich zuletzt ein halbes Jahr aufgehalten. Im

Sächsischen wird hiezu ein Jahr und im Churbraunschweigschen zwei Jahr erfordert.

Das Aufgebot muß an einigen Orten zwei, an andern drei nach einander folgende Sonntage geschehen.

Bey dem Aufgebote müssen auch die Namen der Eltern der Verlobten genannt werden. Schämte sich ein vornehm oder reich wordenes Kind der Niedrigkeit oder Armuth seiner Eltern, und wollte sie bey dem Aufgebote nicht nennen lassen, so darf ihm solches nicht gewähret, vielmehr muß ihm sein elender Stolz verwiesen werden.

In einigen Ländern ist der Adel von dem Aufgebote frei. So ist es z. B. im Sächsischen. Deyling sagt davon: Haec immunitas non lege expressa, sed sola consuetudine regio electorali rescripto ad Consistorium Lips. Anno 1732 dato obiter confirmata nititur. Vid Beyer ad Carpz. p. 115. Deyl. Pr. Past. §. XII. p. 599. und D. Küstners Nota N. ad h. l.

Alle adliche Frauenzimmer aber, die schon an einen Bürgerlichen verheirathet gewesen sind, so wie alle Nichtadliche im Militair- und Civilstande müssen, wenn sie ohne Aufgebot getrauet werden wollen, dazu erst Dispensation vom Consistorio haben und einliefern.

Diejenigen, die nach ihrem Vorrechte oder erhaltener Dispensatien vom Aufgebote frei sind, müssen dem Prediger, der sie trauen soll, schriftlich oder mit einem Handschlage an Eides-Statt versichern, daß sie sich mit Niemand anders auf die Ehe eingelassen haben.

Wohnen die Verlobten in verschiedenen Pfarreien, so müssen zwischen den beyden Predigern, welche das Aufgebot haben, vor dem Aufgebote testimonia integritatis gewechselt werden. In einem solchen

Zeugnisse muß 1) nicht nur die Ledigkeit der aufzubietenden Person, sondern auch die väterliche Einwilligung zu der Heirath derselben bescheiniget werden. 2) Nur der Pfarrer der Braut darf in diesem Scheine die Zeit des Aufgebots bestimmen, weil dieser die Trauung zu verrichten hat, und am besten wissen muß, wenn er diese verrichten kann. 3) Damit der Pfarrer des Bräutigams das Aufgebot zu der dem Pfarrer der Braut gelegenen Zeit verrichten könne, so muß das Zeugniß von dem Pfarrer der Braut zuerst ausgestellt werden.

Nach vollendetem zweiten Aufgebote muß der Pfarrer des Bräutigams, dem die Copulation verrichtenden Pfarrer der Braut einen zweiten Schein, nämlich den Proclamationsschein ausstellen, worin angezeiget wird, daß das Aufgebot geschehen sey, und ob sich nach geschehenem Aufgebote kein Hinderniß der ehelichen Verbindung gefunden habe. Schon die Natur dieses Scheins beweiset es, daß derselbe ganz und gar nicht vor wirklich geschehenem Aufgebote auszustellen sey. Vid. corp. jur. eccl. pag. 537.

Die Copulation gehört dem Pfarrer, in dessen Gemeine die Braut das letzte halbe Jahr vor der Copulation gewohnt hat. In einigen Ländern ist dazu ein Jahr, in andern sind zwei Jahr bestimmt. An einigen Orten ist auch der Braut die Freiheit gelassen, zu ihrer Copulation den Ort ihrer Geburt zu erwählen.

Personen, die in weit entlegenen Ländern geboren sind, oder gelebt haben, aus denen sie kein testimonium integritatis herbeyschaffen können, müssen ihre Ledigkeit eidlich darthun.

8) Wenn nach geschehenem Aufgebote vor der Trauung Einsage von dem Eltern des einen oder des andern

Theils der Verlobten geschiehet, und diese ihre gegebene Einwilligung wieder zurücknehmen, oder zu der heimlichen Verlobung ihrer Kinder ihre Einwilligung nicht geben wollen; so darf der Prediger nicht mehr aus Gefälligkeit gegen die Eltern die Verlobten bereden, sich zu trennen; denn Verlobungen zu trennen, das kömmt nicht dem Prediger, sondern nur dem Consistorio zu. Den Eltern aber kann er Vorstellungen machen, zu überlegen, ob sie auch gegründete Ursachen hätten, die Ehe ihrer Kinder zu hindern. Zu dem Ende müßten sie beweisen, daß die Verlobten unfähig wären, den Zweck der Ehe zu erfüllen, oder sich und die Kinder, welche sie künftig erzeugen möchten, zu ernähren, so daß ihnen, den Großeltern dieser zu erzeugenden Kinder die Ernährung derselben zur Last fallen würde; oder daß durch die Braut, welche ihr Sohn, oder durch den Bräutigam, welchen ihre Tochter heirathen wolle, ihre Familie beschimpft (infamirt) werde; oder daß die Person, welche durch die Heirath ihr Schwiegersohn oder ihre Schwiegertochter werden solle, sich gröblich gegen sie vergangen, und die kindlichen Pflichten gegen sie bereits boshafter weise übertreten habe. Können sie von dem allen nichts beweisen, so rathe man ihnen, ihre Einsage zurückzunehmen. Wollen sie das nicht, bleiben sie bey ihrer Gegenrede, und der Prediger kann es ihnen auch vorhersagen, daß sie nichts gewinnen werden, so muß er ihre Einsage doch respektiren, und an das Consistorium entweder unmittelbar selbst oder durch den Superintendenten berichten.

9) Geschiehet Einsage von solchen Personen, denen der Bräutigam oder die Braut schon früher oder später die Ehe versprochen, und vielleicht auch schon ein oder mehrere Kinder gezeuget hatten; so darf sich der

der Prediger es nicht anmaßen, sie auseinandersezzen zu wollen. Sollte auch die Person, welche an dem Bräutigam oder die Braut Ansprüche macht, nachdem sie seine oder ihre Eheversprechung erhalten, sich mit einem Andern versprochen, oder nachdem sie mit ihm oder ihr ein Kind erzeuget hatte, sich wieder mit einem Andern fleischlich vermischet, und dadurch das Recht ihrer Ansprüche verloren haben; oder sollte der Prediger auch außer dem gründlich entscheiden können, an welcher Seite das Recht sey; so darf er doch nichts richterliches in der Sache vornehmen, sondern muß dieselbe an die Behörde berichten. Vid. Decret. Synod. rev. §. 36. Beyer. ad. Carpz. p. 204. Deyl. Pr. Past. §. XI. p. 526.

10) Entstehen unter den Verlobten selbst Zwistigkeiten, so daß sie nicht mit einander verbunden, sondern getrennt werden wollen; so muß der Prediger alle erlaubte und vernünftige Mittel anwenden, sie zu versöhnen. Sind diese vergeblich, so sind zwar im 1. Theile des 4. Bandes dieses Handbuchs Seite 152 die Umstände angegeben, unter denen sie sich trennen können. Der Prediger aber darf sie aus den schon angeführten Gründen nicht selbst auseinander setzen, sondern muß solches seiner Obrigkeit berichten, und es derselben überlassen, das Weitere zu verfügen. In diesem Berichte müssen auch die Geschenke oder Mahlschätze erwähnt werden, welche sich die Verlobten einander gegeben haben, weil solche dem Consistorio eingeliefert werden müssen. Deyl. l. cit. p. 516.

11) Wie man sich zu verhalten, wenn fremde auswärtige Personen copulirt seyn wollen, davon siehe im 1. Theile des 4. Bandes dieses Handb. S. 156. Der väterliche Consens zur Heirath der Verlobten, ihre Ledigkeit, ihr Aufgebot, daß keine Einsage geschehen, daß sie den Pfarrern ihres Orts die höch-

sten

sten Gebühren bezahlt, und daß der Pastor, welcher die Copulation gehabt hätte, mit ihrer auswärtigen Trauung zufrieden sey, muß mit einer glaubhaft geschriebenen und untersiegelten Bescheinigung dargethan seyn, ehe man es wagt, solche Personen zu trauen.

12) Hat sich ein Brautpaar, welches gesetzmäßig noch nicht getrauet werden durfte, heimlich von einem auswärtigen Pfarrer trauen lassen; so muß der Prediger, welcher die Copulation gehabt hätte, solches dem Superintendenten oder dem Consistorio berichten, nicht etwa, um seine Accidenzen nur zu erhalten; sondern vielmehr, um sich außer den Verdacht zu setzen, daß er die heimliche Trauung begünstiget habe, und um die großen Unordnungen, die aus solchen heimlichen Trauungen entstehen können, zu verhüten. Vid. Deyl. Pr. Past. §. XXII. p. 608 und D. Küstners Not. P. ad. h. l. Churbraunschw. Verordnung vom 14. Aug. 1730.

13) Hauscopulationen finden ohne Conzession nur in einigen Ländern bey solchen Edelleuten statt, die dazu berechtiget sind. Churbr. Verordn. vom 15. Apr. 1675.

Bey bürgerlichen Personen aber, wenn ein Stummer getrauet werden soll, oder wenn eine von den verlobten Personen an einer gefährlichen Krankheit darnieder liegt; oder wenn die Entbindung der Braut stündlich erwartet wird; auch vor Gerichte, wenn daselbst eine Copulation von der Obrigkeit verlanget wird. Vid. Cod. Aug. Tom. I. p. 1031 und 1035. Deyl. Pr. Past. p. 606. Kustn. not. h. i. l. ad h. l.

14) Eine Ehescheidung findet statt, wenn der Mann von der Frau, oder die Frau von dem Manne eine Unfähigkeit zu dem Hauptzwecke der Ehe, oder eine eheli-

eheliche Untreue beweisen kann, oder wenn der Mann die Frau, oder die Frau den Mann boßhafter Weise verlassen, auch wohl wenn einer dem Andern einen unbezwingbaren Haß zugeworfen und nach dem Leben getrachtet hat.

Um Haß und Feindschaft, welche unter Eheleuten entstanden, zu unterdrücken, und die Versöhnung derselben zu befördern, muß der Prediger alle dienliche Mittel anwenden, die Religion und Klugheit ihm darbieten.

20.

Von dem Abendmahle.

1) Zu äußerlichen Materien des Abendmahls dürfen keine andere als die verordneten genommen werden. Das Brod, welches bey dem Abendmahle gebraucht wird, muß aus Wasser und Mehl gebacken seyn. Von welcher Art Getreide dies Mehl, und ob es gesäuert oder ungesäuert sey, darauf kommt es eigentlich nicht an; da aber bey den Lutheranern die aus Weizen gebackenen runden Scheiben, welche man Hostien oder Oblaten nennet, üblich sind, so darf der Prediger darin ohne Noth keine willkürliche Veränderung machen.

Der Wein kann französischer, teutscher, spanischer, ungarischer oder anderer, süßer, saurer, rother, weißer, alter oder junger seyn; einen andern Liquor aber darf man statt des Weins nicht nehmen. D. Luther hielt dafür, daß diejenigen, welche keinen Tropfen Wein vertragen könnten, sich lieber des Abendmahls enthalten als einer andern Flüssigkeit bey demselben bedienen dürften; Andere hingegen glauben, daß man da, wo kein Brod und Wein zu haben oder anzuwenden ist, auch wohl etwas Aehnliches statt desselben gebrauchen

könne,

könne. Z. B. Burmann in Synopſ. theol. C. 10. §. 17 und 18. Bucanus in inſtit. theol. L. 48. Q. 21. v. Ludwig in den Hall. gel. Anzeigen Th. 2. S. 618 und 628. Sollte einem Communicanten aus Irrthum Waſſer oder Brandwein dargereichet ſeyn, und er ſolches getrunken haben; ſo darf er ſich dennoch als einen, der das Abendmahl wirklich genoſſen hat, betrachten. Küſtner ad Deyling. P. III. c. 5. §. 16.

2) Die Conſecration des Brods und Weins, welche das canoniſche Recht erfordert, geſchiehet durch die Einſezzungsworte: Dieß iſt mein Leib, dieß iſt mein Blut. Bey denen muß man bleiben, ohne etwas daran zu ändern. C. 55. de conſecr. diſt. 2.

3) Die bey dem Abendmahl gebräuchlichen Gefäße können unter Proteſtanten ſo wohl aus Holz oder Glas als aus Gold, Silber oder Zinn verfertiget ſeyn.

4) Die Austheilung des Abendmahls darf nur durch einen ordinirten Prediger geſchehen. Ob es im Nothfalle da, wo kein Prediger zu haben iſt, auch von einem der kein Prediger iſt, adminiſtriret werden könne, iſt in dem proteſtantiſchen Kirchenrechte nicht beſtimmt, und der Einſetzung dieſes Mahls nicht entgegen. Grotius de coenae adminiſtratione, ubi Paſtores non ſunt. J. H. Böhmer in diſſ. IX. jur. eccl. Wernher princ. J. eccleſ. Cap. VII. §. 7. etc. Walchius in diſſ. de ſac. coena a laicis adminiſtrata. G. L. Böhmer princ. I. Can. §. 310.

Ein Prediger darf aber das Abendmahl nicht einem jeden, ſondern nur ſeinen Pfarrkindern geben, und Reiſenden die krank werden, oder einen Empfehlungsſchein dazu von ihrem Prediger haben. Carpzov. jurispr. eccl. L. III. defin. 290-291.

Ob

Ob man einem Katholiken oder Reformirten das Abendmahl geben, oder es von ihnen nehmen könne, läugnet Deyling in seiner prud. past. und Spener in seinen letzten theol. Bedenken Th. 2. S. 43.

Daß ein Prediger sich selbst das Abendmahl gebe, ist in mehrerern Kirchenordnungen der Protestanten in jedem Falle verboten. Wo es nicht verboten ist, könnte es der Prediger im Nothfalle wohl thun, da es der Natur und Einsetzung des Abendmahls gar nicht widerspricht. Carpzov. jurispr. eccl. L. II. def. 293. Wernher princ. J. eccl. Cap. VII. §. 20. Instruktion der evang. Pred. im Fürst. Hild. §. 5.

Ueber das Verhalten eines protest. Predigers bey dem Abendmahl ist noch folgendes zu merken:

Von den in den Kirchenordnungen vorgeschriebenen und bey dem Abendmahl üblich wordenen Gebräuchen darf der Prediger eben so wenig abweichen als der Communicant. Titius deusch. geistl. Recht 3 B. 3. Hauptst. §. 38. Außer dem vorgeschriebenen V. U. und Einsetzungsworten aber die Vorbereitungsreden und Gebete den jedesmaligen Umständen und den Bedürfnissen der Communicanten gemäß einzurichten, darf den Predigern nicht versagt werden. Solche Gebräuche, die überflüssig sind, und bey denen in den Kirchenordnungen so gar angemerkt ist, daß man sie nur aus gewissen localen Ursachen und Zeitrücksichten beybehalten habe, oder die gar nicht befohlen sind, können auch bey anrathenden Umständen füglich unterlassen werden.

So ist z. B. in einigen Kirchenverordnungen, auch so wohl in der älteren als neuern Churbraunschweigischen, gar nicht befohlen, daß den Communicanten bey dem Empfange des Brodes und Weines Tücher vorgehalten werden sollen. Und in Ansehung der Lichter die man bey dem Abendmahle gewöhnlich anzündet, ist ge-

sagt,

sagt, daß man es nur deshalb fürder so lassen wolle, weil solches bisher gebräuchlich gewesen.

5) Der Ort, wo das Abendmahl gefeiert werden sollte, war in den ersten Zeiten des Christenthums nicht bestimmt. Man hielt es, wo man am bequemsten konnte, in Privathäusern. Dieß wurde untersagt, als die Christen eine freie und öffentliche Religionsübung erhalten hatten. Novell. 58. 131. c. 8. Das Abendmahl muß vor der Gemeine in der Kirche ausgetheilet werden. Im Preußischen ist es 1731 den 29. Aug. den Predigern bey Strafe der Cassation untersagt, einem Gesunden das Abendmahl im Hause zu geben. Nach einer Braunschw. Lüneb. Verordnung vom 20. Oct. 1700 soll solches nicht ohne Vorwissen des Superintendenten geschehen. Eine Ausnahme ist es, bei Schwangern, Kranken oder Andern, die verhindert werden, öffentlich zu erscheinen. (Kleidermangel darf aber zu diesen Hindernissen nicht gezählt werden.) Solchen Personen muß der Prediger, selbst dann, wenn er das Accidens dafür nicht zu erwarten hätte, das Abendmahl, wenn sie es verlangen, im Hause reichen. C. Sächsische K. O. art. gen. XIV. Rescript von 26. März 1706 in Corpor. J. eccl. Saxon. §. 517. Carpzov. Jurispr. eccl. L. II. def. 292. Ledderhose Anleit. zum H. Casselsch. Kirchenr. §. 181. Börners auserlesene Bedenken der theol. Facult. zu Leipzig. S. 365.

In Rücksicht der Communicanten ist zu bemerken, daß ein Jeder das Abendmahl in der Kirche genießen muß, in welcher er eingepfarret ist. Reisende, Kranke und alle, die ihren ordentlichen Beichtvater nicht bekommen können, sind davon ausgenommen. Carpzov. Jurispr. eccl. L. II. def. 291. Magdeburg. K. Ordn. c. 7. §. 17.

6) Die Zeit wenn das Abendmahl genossen werden soll, ist bey Protestanten eigentlich nicht bestimmt; kann

 auch

auch ohne Gewissenszwang, und weil das Abendmahl eine Wohlthat ist, Wohlthaten aber Niemanden aufgedrungen werden dürfen, nicht wohl geschehen. Entziehet sich ein Mitglied der Gemeine aber dem Abendmahle ganz, so muß der Prediger ihm deshalb vernünftige Vorstellungen machen, und wenn diese verachtet werden, es dem Consistorio anzeigen.

7) Zugelassen werden zum Abendmahle alle, die sich zu den Lehren der Kirche, in welcher sie communiciren wollen, bekennen; gehören sie also nicht zu dieser Kirche, oder sind sie von derselben abgegangen, und haben aufgehört, Mitglieder derselben zu seyn; so können sie nicht zugelassen werden; es würde sonst ein Hauptzweck des Abendmahls, das Bekenntniß zu der Lehre der Kirche unerfüllt bleiben.

Ausgeschlossen sind ferner vom Abendmahle alle, die den Gebrauch ihres Verstandes nicht haben, denn sie können das nicht bedenken, was bey dem A. bedacht werden muß. Hätten Rasende aber Zwischenräume in denen sie völlig vernünftig sind, und das A. verlangen, so kann man es ihnen nicht versagen. Betrunkenen darf man das A. selbst dann nicht einmal reichen, wenn sie in der Gefahr zu sterben wären. Nach dem Hessischen Kirchenrechte sind alle, die nicht zu den öffentlichen Gottesverehrungen kommen, und ihre Kinder, Knechte und Mägde davon abhalten; alle die sich vorsetzlich mit Wahrsagen, Besprechungen (Seegensprechen) und solchen abergläubischen Dingen abgeben; alle Gotteslästerer, Trunkenbolde, unbußfertige Missethäter, Fornicanten und in der Religion Unwissende davon ausgeschlossen.

Bußfertigen Missethätern kann man es auch so gar noch an dem Tage, da sie hingerichtet werden sollen, reichen.

Scenici und Histriones sind nach dem canonischen Rechte vom Abendmahle ausgeschlossen. can. 95 und 96. de consecr. dist. 2. Dieß kann aber auf unsere heutigen Schauspieler nicht angewendet werden, in so fern sie die Unflätereien und Abscheulichkeiten ihrer Vorfahren in den älteren Zeiten vermeiden.

8) Das Recht vom A. auszuschließen gehört nicht den Kirchendienern, sondern dem geistlichen Gerichte. Jus canon. c. 2. X. de officio Iudicis ordin. c. 67. de consecrat. dist. 2. C. Sächs. K. O. art. gen. §. Da sich aber ein unversehener ꝛc. Decret. synod. revis. §. 29. Braunschweig. Lüneb. Verord. von 18. Jul. 1693, und vom 4. Dec. 1704. in der contin. der zellischen Polizeiordn. und vom 3. April 1731. p. 44. Receß der Generalvisitat. der Mark von 1600. bey Stryck in den Noten über Brunnemanns J. eccl. p. 325. Ein Prediger hat also nicht das Recht; Jemanden vom Abendmahle abzuweisen, oder zu excommuniciren; es sey denn, daß besondere Kirchengesetze ihm solches bey einer offenbaren Unwürdigkeit des Communicanten zur Pflicht machen; und dennoch darf er es nicht ohne Vorwissen seiner Obern thun, außer wenn der Communicant betrunken, ganz unwissend und unversöhnlich ist. Churbraunschw. Verordn. von 3. April 1731.

Wenn Jemand mit Andern, selbst mit Ehegatten, im Processe ist, darf man ihn deshalb vom A. nicht abweisen. C. Sächs. K. O. Art. gen. §. 8. Braunschw. Lüneb. allg. Ausschr. von 28. Jul. 1693. in der Zellischen Polizeiordn. I. suppl. p. 16. Mevius P. IV. Dec. 208.

9) Fremde, Durchreisende, Unbekannte und solche die zu andern Kirchspielen gehören, dürfen nicht eher zum Abendmahle gelassen werden, bis sie glaubwürdige Zeugnisse von dem Prediger des Orts, wo sie zuletzt communicirt haben, vorzeigen, oder ein hinreichendes Bekenntniß ihres Glaubens abgelegt haben.

10) Damit sich keine Unwürdige zum Abendmahle dringen, so müssen sich die Prediger die, so es genießen wollen, vorher anzeigen lassen.

11) Wer das Abendmahl empfangen will, muß zuvor gebeichtet haben. Jus canon. c. 12. X. de poenit. Augsb. Confess. Art. 25.

Daß er den Tag noch nichts gegessen und getrunken habe, also ganz nüchtern sey, ist nicht nothwendig.

Die Communicanten müssen in anständiger Kleidung und ohne Gedränge herzukommen. C. Sächs. K. O. Art. gen. VIII. §. desgleichen sollen ꝛc. Carpzov. Jurisprud. eccl. P. II. def. 274.

Wer sich aus Rangsucht vordringt, kann im Hessischen als ein Unwürdiger zurückgewiesen werden. Ledderhose Anleit. zum Hessencasselsch. Kirchenr. §. 188.

Ob Scharfrichter, Schinder, Häscher ꝛc. hinter allen Communicanten gehen sollen, wird von dem Canzler von Ludwig in den hall. gel. Anz. II. Th. S. 299. not. ** als eine vorgelegte Rechtsfrage verneinet.

Das Brodt muß zuerst, der Kelch nachher gereicht werden. Macht es der Prediger umgekehrt, so ist er strafbar, und der Communicant kann verlangen, daß es ihm von neuen gereichet werde. Wernher princ. Jur. eccl. Cap. VII. §. 51.

12) Die Kosten zur Anschaffung des Brods und Weins werden der Regel nach von den Einkünften der Kirche bestritten. Wären diese dazu nicht hinreichend, so muß die Gemeine sie tragen. Zuweilen sind die Prediger oder Küster aus einem Vertrage verbunden, Brod und Wein anzuschaffen. Schilter Instit. Jur. canon. L. II. T. 3. §. 10. und Horn in den additamentis darüber.

13) Ein jeder Prediger soll das Abendmahl in seiner Kirche empfangen. Churbraunschw. Verord. von 29. Oct. 1696. Instrukt. der ev. Pr. im F. Hild. §. 5.

14) Wo

14) Wo 600 Communicanten sind, soll alle Sonntage Abendmahl gehalten werden. Churbr. Verordn. von 31. Mai 1637.

21.

Von Begräbnissen.

1) Die Begräbnisse theilet man ein, in ehrliche und unehrliche.

Ehrliche sind solche, bey denen alle bey Begräbnissen übliche Feierlichkeiten gebraucht werden dürfen.

Unehrliche sind solche, bey denen diese Feierlichkeiten unterlassen werden müssen. Gehet dieses nur so weit, daß die Verstorbenen am Rande des Todtenhofes, oder auf dem armen Sünder Todtenhofe von Bettelvögten, Arrestanten rc. begraben werden, so ist es noch ein menschliches. Wird aber einer auf dem Schindanger, unter dem Galgen und an andern solchen Orten begraben, so nennet es man ein Hundes- oder Eselsbegräbniß.

2) Ein ehrliches Begräbniß muß allen denen zugestanden werden, welche keine grobe, strafbare Verbrechen begangen haben; die zu keiner infamirenden Strafe verurtheilet, und nicht für unehrlich erklärt sind, auch den Feinden. Grotius de jure belli et pacis; Armen soll es nach der C. Sächsis. K. O. Art. XV. §. 7. umsonst bewilliget werden; denen, die auf öffentlicher Landstraße todgefunden, durch einem Unglücksfall ums Leben gekommen, vom Blitze getödtet, in Kindesnöthen gestorben sind; (Nachrichtern, deren Weibern und Kindern, Schinders Söhnen und Töchtern, wenn sie die Schindersarbeit nicht selbst getrieben, oder in diesem Falle kaiserliche oder landesherrliche Legitimation erlanget haben, denen die bloß am Pranger gestanden haben, ohne vom Schinder an das Halseisen gestellet, und des

Landes verwiesen zu seyn, denen die durch ausgestandene Tortur ihre Unschuld erhärtet haben, den Ehegatten und Kindern solcher Personen, die mit Leibes- oder Lebensstrafen beleget worden, excommunicirte Personen, die auf dem Krankenbette die Buße abgelegt haben, Todgefundene, die ermordet waren ꝛc. Hessenc. Verordn. von 30. Apr. 1753. Gothaische Verordn. von 2. Oct. 1751.)

3) **Ein ehrliches, aber stilles** Begräbniß, ohne Feierlichkeiten findet alsdann statt, wenn der Verstorbene solches verlangt hat. Im Hessischen bedarf es dazu keiner besondern Erlaubniß. Im Churbraunschw. Fürstl. Hildesh. und andern Ländern muß dazu erst Erlaubniß vom Consistorium gegeben werden. Churbr. Verordn. von 15. Apr. 1675. In dieser Verordn. ist bestimmt, daß für die Conzessionen zu stillen Beerdigungen nach Befinden des Standes und Vermögens 18 oder 12 oder 6 Rthlr. bezahlet werden sollen. Churbr. Verordn. von 1. Aug. 1679, und von 24. Febr. 1698.

Ein ehrliches stilles Begräbniß hat auch statt wegen herrschender Pest, rothen Ruhr, zarter Jugend, Selbstmord aus Melancholie; bey Catholiken, Reformirten, ungetauften Kindern; (Carpzov. Jurispr. conf. L. II. def. 375. 377. 378. 381. 383. 384. Hommel in princ. jur. eccl. Protest. C. 21. §. 5. Bey denen, die sich aus Schwermuth umgebracht, und bey Missethätern, denen von der Obrigkeit ein ehrliches Begräbniß zugestanden ist. Churbraunschw. Verordn. von 18. Febr. 1729.

4) **Ein unehrliches** Begräbniß gehört für diejenigen, welche von dem Staate als unehrlich angesehen werden. Unter dem Galgen oder auf dem Schindanger werden vorsätzliche Selbstmörder, überführte Missethäter, die im Gefängnisse sterben, hingerichtete Mis-

serthäter, denen kein ehrliches Begräbniß zugestanden, und solche, die mit Staupenschlägen des Landes verwiesen, und dennoch zurückgekommen sind, begraben.

5) Die Todtenhöfe werden bey den Protestanten ohne alle Einsegnung errichtet. Sie gehören entweder zu dem Eigenthume der Parochialkirche, oder zu den Gemeinheitssachen.

Die Errichtung eines Todtenhofes muß unter öffentlicher Autorität des Landesherrn, oder des Consistoriums geschehen. Carpzov. Jurisp. cons. L. 2. def. 385. Wernher princ. jur. eccl. Protest. c. 15. §. 8. Hommel in princ. jur. eccl. protest c. 21. §. 12. Es sind also bey den Protestanten auch die bey den Kirchen nicht befindlichen Todtenhöfe der Jurisdiction des Consistoriums unterworfen. C. L. Böhmer princ. J. Canon. L. III. S. 4. T. 3. §. 602. Liegt aber der Kirchhof auf Gemeindegründen, so kann die Gemeine verlangen, daß niemand darauf begraben werde, der nicht zur Gemeine gehört.

Das Geld zur Anlegung, Erweiterung und Erhaltung eines Todtenhofes muß von dem Kirchenvermögen, oder, wenn dieses nicht zureicht, von den Eingepfarrten hergegeben werden.

Die Eigenthümer solcher Grundstücke, die zu einem Todtenhofe nöthig sind, können gezwungen werden, solche zu demselben für einen rechtmäßigen Preiß zu verkaufen. Carpz. l. c. L. 2. D. 386-388.

Vieh darf auf die Todtenhöfe nicht getrieben werden, und um es davon abzuhalten, müssen sie mit Mauern oder Zäunen umgeben seyn. Ord. eccl. Sax. art. gen. XV. §. auf das auch ꝛc.

6) Das Recht in die Kirche begraben zu werden, hat nur der Patron der Kirche, und in einigen Ländern auch der Prediger. Ein jeder Anderer muß dazu einen be-

sonderen Rechtsgrund oder Dispensation haben. — Da die Kirchen aber für diejenigen, welche sich in ihnen versammeln, ein höchstungesunder und unangenehmer Aufenthalt werden, wenn sie zu dem Verwesungsplatze der Verstorbenen gemacht werden; so erfordert es die Achtung gegen die, so sich zu den öffentlichen Gottesverehrungen versammeln, und die Sorge für ihr Leben, die Begräbnisse in den Kirchen zu vermeiden und zu verhüten.

7) In Erbbegräbnisse begraben zu werden, darauf können nur diejenigen Anspruch machen, die sich solche Begräbnisse selbst rechtmäßig erworben, oder die zu den natürlichen oder eingesetzten Erben dessen, der sie erwarb, gehören.

8) In Familienbegräbnisse begraben zu werden, können nur diejenigen verlangen, welche zu der Familie gehören, die diese Begräbnisse besitzt, und mit dieser Familie einen Stamm, Namen, Schild und Helm haben; also nur unverheirathete Töchter, und keine bereits verheirathete, oder deren Männer und Kinder. Der erste Erwerber solcher Begräbnisse kann auch einen Fremden hineinlegen lassen; ein Verwandter aber darf solches ohne Einwilligung der übrigen Verwandten nicht thun. Titius in der Probe des geistlichen Rechts. 4. B. 9. Cap. §. 14.

Familienbegräbnisse können mit Einwilligung sämmtlicher, zu einer Familie gehörender lebender Personen nicht aufgehoben werden; weil sie auch für die noch nicht geborne Nachkommenschaft bestimmt sind. Sie können nicht präskribirt werden, außer wenn die Gelegenheit da gewesen ist, sie zu gebrauchen, und man sich ihrer binnen 10 Jahren nicht bedienet hat. Cramer Observ. Jur. univ. T. III. O. 827. (Dies ist auch der Fall bey Erbbegräbnissen. Leyser. in med.

ad.

ad. ss. sp. 129. med. 3.) Will sich der Besitzer eines Erb= oder Familienbegräbnisses nicht mehr bedienen, so fällt es der Kirche anheim. Ledderhose Anleitung zum Hessen=Casselschen Kirchenrechte. §. 460.

9) Die Abschlagung eines menschlichen Begräbnisses gehört vor das peinliche Gericht; das übrige aber, was in Begräbnißsachen gerichtlich untersucht werden muß, gehört vor das geistliche Gericht.

10) Zu den Parochialrechten in Ansehung der Begräbnisse gehört Folgendes: a) Jeder Eingepfarrte muß in der Parochie, in welcher er gestorben ist, und zwar auf dem Todtenhofe begraben werden. b) Es stehet aber auch einem jeden frei, sich und die Seinigen ausser der Parochie, in welcher sie gestorben, begraben zu lassen, wenn in dem Orte, worin sich der Todesfall zugetragen hat, die verfassungsmäßigen Gebühren bezahlet werden. c. 1. 4. 8. 9. 10. X. de sepult. c. 2. de sepult. in 6to.

11) So lange man noch zweifelhaft ist, ob der angebliche Verstorbene wirklich todt sey, darf die Zuschlagung des Sarges nicht gestattet werden, und das Begräbniß noch viel weniger. Preuß. Gesetzbuch 4. B. 2 Thl. 11. Titel. §. 475. Hessen=Casselsche Verord. vom 15 Sept. 1787. Zu einer Zeit, da es Niemand siehet, darf die Beerdigung ohne Erlaubniß von der geistlichen Obrigkeit nicht geschehen; denn solche stille Beerdigungen könnten, wenn sie allgemein gestattet wären, zu den größten Mißbräuchen Gelegenheit geben.

Eine todte schwangere Frau darf nach dem römischen Gesetze L. 2. ff. de mortuo inferendo nicht eher begraben werden, bis aus ihr das Kind geschnitten ist.

12) Geschehene gewaltsame Todesarten muß ein Prediger der Obrigkeit, die da schuldig ist, eine Besichti-

gung darüber anzustellen, anzeigen. Preuß. Gesetzb. 4. B. 2. Thl. 11 T. §. 477.

13) Jeder Todesfall, auch der von todtgebornen, oder vor der Taufe verstorbenen Kindern muß dem Prediger von der hinterlassenen Familie, oder in deren Ermangelung von dem Wirthe des Hauses angezeiget werden; und der Pfarrer muß dem Todtengräber aufgeben, bey der Einlegung der Leiche in den Sarg, oder bey der Zuschlagung desselben gegenwärtig zu seyn. Preuß. Gesetzb. a. a. O. §. 469-474.

14) Die Todtengräber dürfen ohne des Pfarrers Vorwissen niemand weder öffentlich noch heimlich begraben. Noltenius in Comm. de Jure funerum in Ducatu Brunsuicensi. p. 19.

15) Die Leichengebühren, welche der Prediger fordern kann, richten sich nach dem, was an jedem Orte bestimmt und hergebracht ist. Auch Juden können dazu angehalten werden, dieselben zu bezahlen. Beck vom Judenrechte c. 15. §. 9. Gatzert de Judæorum — juribus et obligationibus. §. 24. seqq.

16) Die Begräbnißkosten muß derjenige übernehmen, welcher den Verstorbenen beerbt. Ein Ehemann kann deshalb nur dann angehalten werden, sie für seine Frau, wenn er sie nicht beerbt, zu bezahlen, wenn diese, oder ihr Vater kein Vermögen besitzt. Wernher P. I. O. 73. P. IV. O. 176.

Bey Verbrechern muß im Churbraunschw. die Ortsobrigkeit, welche die peinliche Gerichtsbarkeit hat, die Leichenkosten auslegen, und unter den öffentlichen und Jurisdictionsauslagen berechnen. Noltenius l. c. p. 10.

In Concursen haben die Begräbnißkosten den Vorzug.

17) Hat ein Verstorbener in Ansehung seiner Leiche unvernünftige Dinge geordnet, z. B. einen unnützen Auf-

wand

wand zum Nachtheile seiner Gläubiger, oder daß man seinen Körper verbrennen, ins Wasser werfen, Kostbarkeiten mit ihm begraben solle; so braucht solches nicht gehalten zu werden. L. 14. §. 5. ff. de relig. L. 113. §. 5. et. fin. de legatis. I. L. 50. §. 1. ff. de heredit. petit. L. 40. §. 2. ff. de auro et. arg.

18) Nach dem gemeinen Rechten ist es erlaubt, über einen öffentlichen Weg eine Leiche zu fahren; L. 10 und 38. ff. de relig. L. 5. in fin. ff. de sepulchro violato. auch kann der Richter seinen Nachbar zwingen, einem der keinen Leichenweg hat, solchen zu bewilligen. L. 12. ff. de religios. Nach dem Preuß. Gesetzb. muß der, welcher eine Leiche in einen andern Gerichtsbezirk bringen will, einen Leichenpaß haben. Im Churbraunsch. dürfen die Prediger von einer fremden Leiche, die durch ihre Parochie nur durchgefahren wird, keine Stolgebühren fordern. Noltenius l. c. p. 10-12.

19) Wenn Jemand eine Leiche mit Arrest belegt, so verliert er die Klage, welche er hat, und muß eben so viel als der Gegenstand derselben beträgt, erstatten; der dritte Theil seiner Güter wird confiscirt, und er wird infam. L. ult. C. de sepulchr. viol. Nov. 60. Cap. I. Nov. 115. C. 5. §. 1. Wernher in princ. J. eccl. Prot. l. c. §. 12. Berger Oec. jur. L. 11. T. 1. §. 3. not. 5.

Wer einen Todten spoliirt, bekommt Staupbesen. Püttmann Elem. Jur. crim. §. 184.

20) Steinerne Denkmäler und Epitaphia dürfen ohne Einwilligung der Familie nicht weggeschaffet werden. Hommel princ. J. eccl. c. 21. §. 20. und 23. Einige behaupten, daß Leichensteine, wenn sie hundert Jahr alt wären, von der Kirche erworben, und zu andern Gebrauche angewendet werden könnten. Im Churbraunschw. siehet man darauf, ob die Schrift noch les-

serlich sey, die auf demselben eingehauen ist. Noltenius in Comm. de Jure funerum in Ducatu Brunsuicensi. p. 13.

21) Wäre Jemand lebendig begraben, und man hörte Poltern im Grabe, so muß das Grab schleunig eröffnet werden. Lichtweck de jure aperiendi sepulchri.

22.

Von den Listen der Getauften, Confirmirten, Aufgebotenen, Getraueten, Gestorbenen und Communicanten.

1) Diese Listen sind nothwendig, um Beweise daraus hernehmen zu können, wenn Jemand seine Abstammung und Familienverbindung, sein Alter, seine Taufe und Confirmation, seine Eheverbindung und die Zahl seiner Kinder, den Tod seiner Vorfahren, oder Verwandten, oder anderer Personen, und seine Communion beweisen will, welches bald bey besonderen Vorfällen und Veränderungen, bald in Rechtssachen und Processen unentbehrlich ist.

Eben so nothwendig sind sie zu statistischen Berechnungen, und zu den jährlichen Berichten, welche die Obrigkeit in den meisten Ländern über den Zustand der Bevölkerung zu fordern pflegt.

2) Um in den angeführten Dingen zum Beweise zu dienen, und die erforderliche Auskunft zu geben, müssen die Kirchenlisten a) genau geführt werden. Derjenige, welcher dieselben führt, muß sich selbst nach dem, was er aufzeichnen muß, erkundigen, oder solches nur völlig zuverlässigen Personen auftragen. Diejenigen, bey denen er sich erkundiget, welchen Tag ein Kind geboren sey, wie die Eltern heissen 2c., müssen glaubhafte Leute seyn, die hinreichende Nachricht wissen, mit gehöriger

hörigee Besonnenheit sich an das, was sie wissen, erinnern, und solches so verständlich sagen, daß auch nicht durch Mißverstand ein Irrthum einschleichen möge. Der Prediger, oder wer die Kirchenlisten sonst führet, muß dieses ohne Zerstreuung anhören, und damit er es nicht vergesse, sogleich einschreiben. b) Damit die Kirchenbücher in den erforderlichen Dingen hinlängliche Auskunft geben können; so müssen sie auch vollständig seyn. Keine geborne, getaufte, confirmirte, aufgebothene, getrauete, gestorbene, communicirte Person darf darin fehlen; und von dem, was dabey zu bemerken nöthig ist, darf nichts ausgelassen seyn.

3) Die Kirchenlisten müssen auch leicht zu gebrauchen seyn. Zu dem Ende müssen sie leserlich geschrieben und damit sie Glauben behalten, auch nichts darin ausgekratzet werden. Sie müssen so eingerichtet werden, daß sie eine leichte Uebersicht gewähren. Sie müssen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß man in ihnen alles leicht auffinden könne. Dies wird dadurch erreichet, daß man alle fünf oder zehen Jahre ein alphabetisches Namenregister über alle Geborne, Getraute, Gestorbene 2c. macht; oder daß man bey den Gebornen, deren nachherige Trauung oder Tod, bey den Getraueten, deren Geburt oder Tod, bey den Gestorbenen, deren Geburt oder Trauung nur kürzlich angezeiget, wo sie zu finden sey.

4) Von den Listen der Getauften.

a) Bey denselben muß man die Nummer der in einem Jahre gebornen zuerst anmerken, damit man es desto leichter übersehen könne, wie viel in einem Jahre geboren sind.

b) Dann muß die Zeit der Geburt und der Taufe eines jeden Kindes angegeben werden; aber nicht nach den Namen der Tage, wie in den alten Kirchenbü-

chern

chern wohl geschehen ist: z. B. „Am Tage Philippi Jacobi ist geboren, und am Sonntage Cantate ist getauft 2c.," sondern mit der ausdrücklichen Anführung des jedesmaligen Monatstages.

c) Darnach folgen die Namen des gebornen und getauften Kindes ausgezeichnet groß geschrieben;

d) Die Namen des Vaters; bey denen bemerket werden muß: α) sein Stand; β) sein Wohnort; γ) die Zeit und der Ort, wo er getrauet, das wie vielste seiner Kinder überhaupt, und δ) das wie vielste Kind 1ter oder 2ter oder 3ter Ehe das beschriebene Kind sey.

e) Die Namen der Mutter; bey welchem auch bemerket werden muß, das wie vielste Kind es bey ihr überhaupt, und das wie vielste es in ihrer ersten, zweiten oder dritten Ehe sey.

f) Die Taufzeugen.

*) Todtgeborne müssen auch als geborne aufgezeichnet werden.

**) Es muß bemerket werden, wenn ein Kind verunstaltet, oder krüppelicht; oder von einer Mutter die im Wochenbette stirbt; oder nach des Vaters Tode, oder sonst auf eine merkwürdige Art als Zwilling, Drilling, oder außer der Ehe geboren ist.

Dieses alles kann nun ohne Linien ganz einfach, ohngefähr auf folgende Art geschrieben werden.

Nro. 25.

Nro. 25.) 1795 den 11ten November ist geboren und den 13ten November ist getauft

Ernst August Georg Witting

Dessen Vater ist Johann Carl Witting, Prediger in Ellensen, getrauet in Moringen 1784 den 13ten Mai. Dieß ist sein 5tes Kind 1ster Ehe.

Dessen Mutter ist Dorothea Wilhelmine geb. Leonhardt aus Moringen. Dieß ist ihr 5tes Kind 1ster Ehe.

Taufzeugen sind gewesen: Herr Pastor Ernst Friedrich Laves in Ußlar u. s. f.

Man kann es aber auch tabellarisch schreiben. Dabey ist der große Vorzug, daß man die Rubriken immer alle vor Augen hat, keine leicht vergessen, und alles sehr leicht übersehen, aufsuchen und finden kann. Wovon eine Probe folget:

Zahl der im Jahre gebornen	Zeit der Geburt			Monat und Tag der Taufe,	Nahmen des Getauften,	Der Vater, dessen Standt, Wohnort,
	Jahr,	Monat	Tag			
2	1798	Januar	14	Jan. 21	Heinrich Christian Juncke,	Franz Heinrich Juncke, Halbspänner in Ellensen
5	1798	Januar	24	Jan. 29	Sophie Christine Henriette Mahlmann,	Johan Caspar Mahlmann, Leineweber in Crimmensen
6	1798	Januar	24	Jan. 25	N. N.	N. N.

Trauungs

Trauung und Zahl seines Kindes	Die Mutter, ihre Herkunft und die Zahl ihres Kindes	Die Taufzeugen	Bemerkungen
Getraut in Lütthorst 1795, sein 4tes und 2ter Ehe 1stes Kind.	Engel Dorothee Kopman aus Lütthorst ihr 1stes Kind erster Ehe.	Arend Heinr. Henne Engel Marie Jüncken geb. Jüncken, beyde aus Ellensen.	
Getraut in Ellensen 1795. d. 13. Sept. sein 2s Kind 1r Ehe.	Eleonore Böker aus Ellensen, ihr 2tes Kind 1ster Ehe.	Johann Ernst Leese aus Deilersen	
Hat dieses sein 2tes Kind unehelich gezeugt.	N. N. ist von dem Vater dieses ihres 1sten Kindes verführt, es unehelich zu zeugen.	N. N.	Ist dies Jahr das erste uneheliche Kind. Hat einen Hasenschart.

5) Von den Listen der Confirmirten.

a) Sie müssen nach dem Alter oder nach dem Platze den sie haben, der Reihe nach aufgeführt werden.

b) Bey einem Jeden muß die Nummer in welcher er er folget, augemerket seyn.

c) Dann seine Nahmen, der Ort seiner Geburt und seine Eltern,

d) die Zeit der Confirmation und

e) seine Geschicklichkeit im Lesen, und seine Religionskenntnisse. Um diese am leichtesten zu bemerken, kann man der Liste der Confirmirten nur die Tabelle, welche im 18ten Capitel (von der Confirmation) gegeben ist, vorsetzen, und durch die darin befindlichen Zahlen den Zustand der Kinder bezeichnen.

Man kann dies ohne Linien also schreiben.

1) Engel Marie Sophie Eleonore Bremer 1783. Apr. 9. in Hoppensen geboren, eine Tochter von Christian Bremer und Marie Sophie Eleonore Peckmann daselbst, ist confirmirt am 13ten April 1797. Ihre Geschicklichkeit A. 3. B. 2. C. 2.

2) u. s. f.

Man kann es auf folgende Art auch tabellarisch verzeichnen.

Nr.	Nahmen und Geburtsort der Katechumenen.	Ihr Alter	Ihre Eltern.	Die Zeit ihrer Confirmation.	Ihre Geschicklichkeit A. im Lesen	B. Memoriren.	C. Religionserkenntniß.
1	Heinrich Christian Müller geb. in Ellensen.	Alter geb. den 9. Apr. 1784.	Joh. Conrad Müller und Charlotte Hennemann.	1797 den 23. April.	2.	1.	2.

6) Von

6) Von den Verzeichnissen der Aufgebotenen.

Da Mancher an zwei Orten aufgeboten aber doch nur an einem Orte copuliret wird, so muß das Verzeichniß der Aufgebotenen von dem Verzeichnisse der Getraueten getrennt werden; damit man wisse, an welchem Orte Jemand wirklich getrauet, und an welchem er nur aufgeboten ist; und damit nicht an dem Orte ein Trauungsschein ausgestellet werde, wo die Trauung nicht geschehen ist, und wo man nicht einmal wissen kann, ob die Trauung auch wirklich vollzogen sey.

Werden die Aufgebotenen nicht von den Getraueten getrennt, so kann man nicht einmal eine richtige Angabe von den in jedem Jahre getraueten Paaren machen.

Die so an einem Orte copuliret sind, braucht man nicht zugleich in das Aufgebotsverzeichniß, sondern nur in die Copulationsliste zu setzen.

Nur diejenigen müssen in die Aufgebotsliste gezeichnet werden, die an dem Orte aufgeboten aber nicht zugleich getrauet sind.

Folgendes ist dabey zu bemerken.

a) Zuletzt muß die Nummer der Personen bemerket werden, die in einer Parochie in einem Jahre aufgeboten, aber nicht getrauet sind.

b) Dann die Nahmen des Bräutigams, dessen Geburt, Standt, bisheriger und zukünftiger Wohnort;

c) der Vater des Bräutigams, dessen Stand und Wohnort;

d) die Nahmen der Braut, deren Geburt, Standt, und bisheriger Wohnort;

e) der Vater der Braut dessen Standt und Wohnort;

f) die Zeit des Aufgebots.

*) Hätte ein Paar aufgeboten werden müssen, und es ist nicht geschehen; so muß es doch verzeichnet, aber dabey angemerket werden, ob das Aufgebot aus einem Rechtsgrunde, oder wegen Dispensation, oder wegen auswärtiger heimlicher Trauung unterblieben sey.

Dieß kann ohne Linien ganz einfach aufgeschrieben werden, oder tabellarisch, wozu eine Form folget.

Nr.	Nahmen des Bräutigams,	dessen Geburt,	Standt, Wohnort,	und Vater.
2	Johann Michael Weiß.	In Dörenfeld an der Ilme den 23. Mai 1765.	Wittwer seit 25. Mai 1796 Schullehrer in Ellensen.	Johann Gottfried Weiß, Cantor in Herrschdorf.

Nahmen

Nahmen der Braut	Deren Geburt	Standt, Wohnort	und Vater.	Des Aufgebots Jahr	Monat.	Sonntag.	Tag.
Justine Luise Brandmüller.	In Einbeck den 30. März 1774.	Jungfer bey ihren Eltern in Einbeck.	Heinr. Andr. Brandmüller, Bürger in Einbeck.	1797	April Mai	Misc. Jubl.	30. 7.

7) Von dem Verzeichnisse der Getraueten.

a) Dabey muß zuerst die Zahl der in einem Jahre getraueten Paare angeführt werden;

b) dann des Bräutigams Namen, Geburt, Standt, bisheriger und zukünftiger Wohnort;

c) des Bräutigams Vater und dessen Standt und Wohnort;

d) der Braut Namen, Geburt, Standt und Wohnort;

e) der Braut Vater, dessen Standt und Wohnort;

f) der Ort und die Zeit der Copulation.

Ohngefähr auf folgende Art:

1) Franz Andreas Temme geboren in Dassel 1754 den 9. Mai, Wittwer seit dem 12 Jul. 1793, Bürger in Dassel, bisher und künftig; ein Sohn von Franz Heinrich Temmen Bürger in Dassel, ist getrauet mit

Engel Maria Louise Schneider geb. Fricken geboren in Ellensen 1764 den 10 Mai, Wittwe seit dem 4. März 1791 von dem verstorbenen Schullehrer in Ellensen, eine Tochter von Jürgen Fricken Viertelspänner in Ellensen.

Die Trauung geschahe in der Kirche am 3. Mai. 1795.

Die

Die Verzeichnung kann auch auf folgende Art tabellarisch gemacht werden.

Nr.	Nahmen des Bräutigams.	dessen Geburt,	Standt, Wohnort,	und Vater.
1	Caspar Kreit.	In Ellensen, den 29. Febr. 1752.	Ist bißher unvereheliget gewesen, war und bleibt Leinweber in Ellensen.	Heinr. Daniel Kreit, verstorbener Halbspänner in Ellensen.

Nahmen

Nahmen der Braut	Deren Geburt	Standt, Wohnort	und Vater.	Der Trauung. Ort.	Jahr	Monat.	Tag.
Maria Friderika Boden.	In Elsensen 27sten Sept. 1770.	War bißher unverehelicht bey ihren Eltern in Elsensen	Andr. Bode Vollmeier. Altvater.	In der Kirche.	1798.	Jan.	25.

8) Von

8) Von dem Verzeichnisse der Gestorbenen.

a) Dabey muß der Reihe nach die Zahl der in einem Jahre Verstorbenen bemerket werden;

b) dann die Namen eines jeden Verstorbenen, dessen Standt und Wohnort;

c) dessen Vater,

d) Mutter,

e) Geburtstag.

f) Todestag und Alter,

g) Begräbnißtag,

h) Todesart,

i) und Merkwürdigkeiten.

Dies kann einfach auf folgende Art gezeichnet werden.

11) Carl Wilhelm Christoph Witting ein Kind in Ellensen, ein Sohn des Predigers Johann Carl Friedrich Witting und dessen Frau Dorothea Wilhelmine geb. Leonhardt daselbst, ist geboren 1792 den 16 September, gestorben 1797 den 26ten Sept. also alt worden 5 Jahr 11 Tage, begraben 1797 den 2ten Oct. Sein Tod entstand durch die rothe Ruhr.

Tabellarisch kann man es auf folgende Art schreiben.

Nro.	Nahmen des Verstorbenen.	Dessen Standt, Wohnort,	Vater,	Mutter,
10	Jeremias Laurentius Schneider.	Cantor in Ellensen.	Johann Balthasar Schneider.	Engel Marie Inngarten.

Geburtszeit,	Todeszeit,	Alter,	Begräbnißzeit,	Todesart.	und Merkwürdigkeiten.
In Lutzensömmern 1720 26. Sept.	1793 den 2. Nov.	72 Jahr 9 Monat.	1793 den 4. Nov.	Brustkrankheit.	Ist in Ellensen 47 Jahr ein sehr treuer Schulmann gewesen.

9) Von

9) Von dem Verzeichnisse der Communicanten.

Alle Personen in der Gemeine, welche bereits confirmiret sind, und zum Abendmahle gehen müßten, müssen mit dem Anfange eines jeden Jahres nach dem Alphabet in das Buch geschrieben werden.

Unter dies alphabetische Verzeichniß der communionfähigen Personen in der Gemeine müssen die Tage, an denen Communion gehalten wurde, nach einander aufgeschrieben und mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet werden.

In das alphabetische Verzeichniß darf man nun nur die Zahl oder den Buchstaben des Communiontages bey den Namen derjenigen Personen, die den Tag communicirten, anzeichnen, so kann man es sehr leicht übersehen, wann und wie oft ein jeder in der Gemeine zum Abendmahle gehet, und desto leichter wird man die, so solches unterlassen, wahrnehmen.

Um dies Verzeichniß recht rein und genau zu haben, kann man vorher die Namen der Communicanten, so wie sie sich melden, auf einen Zettel schreiben, und nach diesem Zettel die Verzeichnung im Buche machen. Das alphabetische Verzeichniß kann ohngefähr auf folgende Art eingerichtet seyn.

Communicanten von 1787 in Ellensen.

I. Verzeichniß der Personen.

Andtvogel, Franz Jürgen. 6. 15.
— dessen Frau. 6. 15.
— Kl. Engel Hedwig. 6. 17.
Becker, Juliane. dient bey Ohlendorp. 8.
Behrens, Christian Dietrich. 3. 15.
— dessen Frau. 3. 15.
— Franz, 2. 9. 16.
Böker, Christian. 9. 20.
— Christophs Kl. 5. 15.
— Engel Marie. 1. 11.
— Franzens Kl. 7. 17.
— Hedwig. 9. 18.
— Joh. Heinr. 11. 23.
— dessen Frau. 11. 23.
— Marie Eleonore. Ist dies Jahr confir. 9. 15.
Bode, Andreas jun. 4. 14.
— Andreas sen. 4. 15.
— dessen Frau. 4. 15.
— Arend. 11. 22.
— Engel Marie Fried. 1. 14. 24.
— Louise. 14. 24.
Bremer, Andreas. 5. 9. 21.
— dessen Frau. 5. 9. 21.
— Caroline. 2. 17.
— Christian. 5. 16.
rc. und so ferner.

II. Verzeichniß der Communiontage.

	Zahl der Communicanten.
1) 2 Sonnt. n. Epiph.	19
2) 4 Sonnt. n. Epiph.	30
3) Sexagesimä. =	25
4) Quadragesimä. =	16
5) Oculi. = = =	52
6) Judica. = =	62
7) Grün. Donn. =	16
8) Misericordias.	55
9) Cantate. = =	72
10) Exaudi. =	15
11) Trinitatis. =	14
12) 2 Sonntag nach Trinitatis. =	21
13) 4 S. nach Trin.	14
14) 7 S. nach Trin.	35
15) 9 S. nach Trin.	66
16) 11 S. nach Trin.	33
17) 13 S. nach Trin.	43
18) 16 S. nach Trin.	41
19) 18 S. nach Trin.	24
20) 20 S. nach Trin.	44
21) 22 S. nach Trin.	18
22) 25 S. nach Trin.	30
23) 2 Adventsonntag.	58
24) 4 Adventsonntag.	45
Summa	848

10) Am Ende eines jeden Dezenniums muß eine allgemeine Uebersicht über die geführten Listen gemacht werden.

A. Dazu gehört erstlich, daß man überhaupt von allen in den sämmtlichen Kirchenlisten während der zehen Jahre verzeichneten Personen ein allgemeines alphabetisches Namenverzeichniß macht, und bey einem jeden Namen die Blattseitenzahl bemerket, nach welcher man ihn in einer jeden einzelnen Liste sogleich finden kann.

Durch solche von zehn zu zehn Jahren verfertigte alphabetische Namenverzeichnisse wird es äußerst leicht, alles, was von einer Person in den Kirchenlisten aufgezeichnet ist, sogleich zusammen zu tragen.

*) Sind in den Kirchenlisten keine Seitenzahlen angebracht, so kann man statt derselben die Jahrzahl bemerken.

**) Auf die Communicantenliste ist es nicht nöthig, in dieser alphabetischen Uebersicht Rücksicht zu nehmen, weil diese doch auch alphabetisch eingerichtet werden muß.

Dieses Namenverzeichniß kann ohngefähr nach folgendem Abrisse gemacht werden:

Alpha-

Alphabetisches Nahmenverzeichniß derjenigen Personen, die in den Listen der Kirche zu Ellensen von 1780 bis 1790 angeschrieben sind.

	Geboren	Confirm.	Aufgeboten	Getrauet	Gestorben
Andtvogel, Engel Marie Charlotte	1780	—	—	—	—
— — Heinrich Christoph	—	1788	—	—	—
— — Johann Christian Dietrich	—	—	—	—	1787
— — Katharina Hedewig	—	—	—	1783	—

B. Zu jener zehnjährigen allgemeinen Uebersicht gehören zum andern allgemeine Bemerkungen, unter welchen folgende, nach Zeit und Umständen aber auch wohl noch mehrere hinzuzufügen sind.

a) Bei dem Verzeichnisse der Gebornen:
Wie viele in 10 Jahren geboren?
Wie sich diese Zahl zu der Zahl der vorhergehenden Decennien verhalte?
Wie viele von denen in diesen 10 Jahren gebornen Kinder am Schlusse dieser Jahre noch leben?
Wie viele unter ihnen todt geboren?
Wie viele unter ihnen als Mißgeburten zur Welt gekommen?
Wie viele von ihnen Knaben?
Wie viele Mädchen?
Wie viel Zwillinge und Drillinge?
Wie viele im bürgerlichen Stande?
Wie viele im Militairstande?
Wie viele uneheliche?

b) Bey dem Verzeichnisse der Confirmirten:
Wie groß die Anzahl der Confirmirten sey?
Wie viele in dem Alter, da sie confirmirt werden mußten, schon todt waren?
Ob die Geistesbildung der Katechumenen gegen die vorigen Decennien zu- oder abnehme?

c) Bey dem Verzeichnisse der Aufgebotenen:
Wie viele aufgeboten sind?
Wie viele das Aufgebot vermieden, und warum sie es nicht geschehen ließen? Ob aus Gerechtsamen, oder Dispensation, oder auswärtiger heimlicher Trauung?

d) Bey dem Verzeichnisse der Getraueten:
Wie viele überhaupt getrauet sind?
Wie viele aus dem Jungfern- und Junggesellenstande mit Zucht und Ehre in den Ehestand traten?

Wie

Wie viele nach vorhergegangener fleischlicher Vermischung?
Wie viele zum erstenmal heiratheten?
Wie viele zum andern?
Wie viele zum drittenmal?
Wie viele unter 20 Jahren heiratheten?
Wie viele zwischen 20 und 30 Jahren?
Wie viele zwischen 30 und 40 Jahren?
Wie viele zwischen 40 und 50 Jahren?
Wie viele nach 50 Jahren?
Wie viele im Bürgerstande heiratheten?
Wie viele im Militairstande?
Wie viele Ehen unfruchtbar blieben?
Wie viele Ehen geschieden wurden?

c) Bey dem Verzeichnisse der Gestorbenen:
Wie viele überhaupt gestorben sind?
Wie viele unter zehn Jahren?
Wie viele von 10 bis 20 Jahren? u. s. f.
Wie viele in einem sehr hohen Alter gestorben sind?
Wie viele eines besondern Todes starben?
Ob und welche Epidemien herrschten?
Wie viele als merkwürdige Menschen starben?

f) Bey dem Verzeichnisse der Communicanten:
Ob sich die Zahl derselben vermehre oder vermindere?
Und aus welchen Ursachen solches geschehe?
Wie viele Personen in den zehn Jahren communicirten?
Wie stark die Summe, nicht als Personen gerechnet, sondern als Communicanten betrachtet, in den zehn Jahren war?
Wie oft wohl die meisten in einem Jahre communiciren?
Wie viele gar nicht communiciren?

23.

Von der Verwaltung der Kirchengüter, der Berechnung der Kircheneinnahme und Ausgabe.

Im Churbraunschweigischen ist darin folgende Ordnung: (Siehe churbraunschw. Kirchenverordnung. S. 444-590.)

1) Die Kirchenrechnung muß deutlich und rein geschrieben, auch darin besonders keine Zahl ausgekratzet seyn. S. 445.

2) Ein Exemplar der Kirchenrechnung muß bey der Kirche bleiben, das zweite an den Superintendent, das dritte an das Consistorium, und da, wo es hergebracht ist, das vierte an das Amt gegeben werden. S. 445.

3) Diese Exemplare müssen in der Sache und Form ganz übereinstimmen, deshalb auch genau verglichen werden. S. 445.

4) Zwischen Neujahr und Ostern müssen die Register eingesendet werden. S. 446.

5) Die Beläge müssen numerirt, zusammengeheftet, dem Superintendenten gezeigt, die Vorzeigung von demselben bescheiniget, und dann bey der Kirche verwahret werden. S. 446-447.

6) Die Restanten müssen von der Zahlungsfrist an innerhalb drei Monaten dem Superintendent, und durch diese dem Amtmann übergeben werden, um sie zur Bezahlung anzuhalten. Ist nichts zu hoffen, so müssen sie nach Genehmhaltung des Consistoriums abgesetzt werden. S. 447.

7) Unter der Leitung des Superintendenten und des Amtmanns muß ein Verzeichniß gemacht werden von allen Kirchengütern, deren Größe, Lage, Einkünften, Gerechtsamen, öffentlichen Abgaben und übri-

ger

ger Beschaffenheit; desgleichen ein Verzeichniß von den Kirchengeräthen. S. 448. 578 = 585. Verordn. von 15ten Febr. 1734.

8) Der Prediger und Rechnungsführer mit Beyhülfe des Superintendenten und des Amtmanns sollen genau darauf achten, daß die Einkünfte der Kirchen und Capellen nicht in Abnahme kommen, daß kein der Kirche zugehöriges Grundstück verkauft oder vertauschet, auch nicht zu Erbenzins= oder Meiergut gemacht, Jemanden auf gewisse Jahre oder Zeit Lebens zur Fruchtnießung ohne Pacht gegeben werde. S. 448 = 449.

9) Alle Kirchenrechnungen sollen vom 1sten Januar anfangen und mit dem letzten December schließen. S. 449.

10) Die Monita über die eine Jahrrechnung müssen der nächstfolgenden vorgesetzet und befolget, oder die Ursachen der Nichtbefolgung angegeben werden. S. 449.

11) Von jeder unterschiedenen Einnahme und Ausgabe soll eine besondere Rubrik gemacht werden, und diese Rubriken immer in der gewöhnlichen Ordnung auf einander folgen. S. 451 - 452.

12) Diejenigen, welche an Kirchengütern eine Zins= oder Erbenzins= oder Erbmeierecht behaupten wollen, müssen darüber einen schriftlichen Schein oder genugsamen Beweis haben; sonst müssen solche Güter an den meistbiethenden verpachtet werden. S. 455.

13) Ein jeder Erbenzinsmann, Meier und Köter, welcher Kirchengüter besitzt, muß einen Schein lösen, worin das Gut mit allen Zubehörungen, der Größe jedes Stücks, dessen Lage, Beschaffenheit, Gerechtsamen 2c. beschrieben ist. Pastor und Kirchenvorsteher stellen diesen Schein aus und auf der Kirchenvisitation wird er bestättiget. S. 455.

14) Die Kirchenländerei auf welcher kein Zins- Erbenzins- und beständiges Meierrecht haftet, soll auf die an jedem Orte übliche Zeit verpachtet, und darüber den Pächtern ein schriftlicher Contrakt ausgefertiget werden. S. 456.

15) Kirchenzehnten sollen zwischen Pfingsten und Johannis verpachtet, und dabey von dem zehntpflichtigen Lande gehörig bemerket werden a) wo es liegt; b) wie groß es sey; c) wer der vorige und jetzige Besitzer desselben sey; d) auf wie viele Jahre sich die Verpachtung des Zehnden erstrecken solle; e), f) wie er gezogen und angefahren werde. S. 456-458.

16) Ein jedes Stück der Kirchenländerei muß im Register einzeln geführt, und dabey dessen Lage, Größe, Gerechtsame bemerket und die darin einmal eingeführte Ordnung nicht verändert werden.

Bey jedem einzelnen Stücke Landes muß der Name des Colonus benennt seyn. Bekömmt das Stück einen neuen Colonus, so wird das erste Jahr hinter dem Namen desselben der Name des vorigen, mit dem Beysatze: vor dem, nachgesetzt. S. 458.

17) Es muß dafür gesorget werden, daß die unbebauete Länderei in einen artbaren Zustand gebracht werde. Wenn dieses noch nicht geschehen ist, soll sie in den Kirchenrechnungen demohngeachtet aufgeführet werden. S. 459.

18) In einer Jahrrechnung soll nichts weiter berechnet werden, als was in dem Jahre wirklich fällig ist. S. 454. 460.

19) Von den Früchten, die der Kirche gehören, soll der Rechnungsführer nichts für sich kaufen. S. 461.

20) Rechnungsführer darf den Visitatoribus von dem Kirchengelde nichts leihen. Verordn. von 30. Jun. 1735.

21) Vor-

21) Vorhandene Geldsummen dürfen indeß nicht müßig liegen, sondern müssen sicher untergebracht werden. S. 464. und zwar mit Genehmigung der Visitatoren. S. 472.

22) Ohne Einwilligung des Consistoriums darf für die Kirche kein Kapital erborget werden. S. 465.

23) Die Kirchenholzungen sollen forstmäßig behandelt werden. 467.

24) Der Weinkauf von Hofstädten, Acker- Wiesen- und Gartenland ist jedesmal nach der Veränderung der Innhaber, oder nach dem Ablaufe der bedungenen Jahre einzufordern, und in dem Kirchenregister zu berechnen. Wo solches bisher nicht geschehen, soll es wieder hergestellet werden. S. 468.

25) Die Einnahme von Kirchenstühlen. (Davon im folgenden Kapitel.)

26) Was für Begräbnißstellen, die in der Kirche sind, aufgenommen wird, muß der Kirche berechnet werden. S. 469-470.

27) Leichensteine fallen nach Ablauf der Verwesungszeit, oder bey Familienbegräbnissen nach dem Aussterben der Familien der Kirche anheim, und sind zu deren Besten zu verkaufen. S. 470.

28) Die Einnahme und Ausgabe des Armengeldes soll auch im Kirchenregister berechnet werden. S. 471.

29) Ausgaben, die über 18 gr. gehen, müssen mit Quittungen belegt werden. S. 472.

30) Die Zehrungskosten der Kirchenvisitationen sollen nicht über 8 Thaler gehn. Fallen diese der Kirche zu schwer, so sollen zwei Kirchen vereiniget, und die Zehrungskosten für beyde dann auf 10 höchstens 12 Thaler gesetzt werden. S. 473-474.

31) Zu der Visitationsmahlzeit sind bey 2 Rthlr. Strafe für jeden Gast keine als die dazu gehörende Personen einzuladen, obgleich der Pastor vorgeben möchte, daß er der Kirche davor nichts angerechnet. S. 474. Verordn. vom 6 Apr. 1734. and von 10 Febr. 1710.

32) Ohne Genehmigung des Consistoriums dürfen aus dem Kirchenregister keine Proceßkosten bezahlt werden. S. 474.

33) Eine Form zur Einrichtung der Kirchenrechnung ist gegeben Seite 479 = 575.

Bey dieser Form wäre es wohl gut, wenn von denjenigen Rubriken, die nur wenigen Zeilen betragen, wenigstens zwei auf eine Seite gebracht würden.

Dann wäre es auch nützlich, wenn die Einnahme mit doppelten Linien geführt würde, in deren vorderen das stände, was einkommen müßte, und in der zweiten, dasjenige, was davon wirklich eingekommen wäre; so auch bey der Ausgabe in der ersten Linie, was ausgegeben werden sollte, und in der zweiten, was darin wirklich ausgegeben ist. Dadurch würde in der Rechnung viel Licht verbreitet.

Ferner fehlt eine alphabetische Uebersicht 1) *aller* beständigen und 2) aller unbeständigen Ausgabe, in welcher bey einer jeden einzelnen Person vor der Linie angeführt ist, auf welcher Seite im Kirchenregister das, was er bezahlen muß, zu finden ist, und wie viel er nach jeder Seite bezahlen soll. In der Linie steht dann die ganze Summe, die ein jeder, der an die Kirche etwas zu bezahlen hat, giebt.

Eine solche alphabetische Uebersicht a) ist eine außerordentliche Erleichterung für den Rechnungsführer bey der Aufnahme des Kirchengeldes. b) Sie

dienet

dienet zu einer sehr auffallenden und leichten Prüfung der Berechnung aller Einnahme; indem beide mit einander in der Totalsumme übereinkommen müssen, und so bald dieses nicht geschiehet, der Rechnungsführer den Fehler selbst aufsuchen, und dem Visitator dadurch viele Mühe ersparen kann. c) Sie setzt den Visitator in den Stand, alle in einem Jahre in der Einnahme vorgegangenen Personal- und Realveränderungen mit einem Blicke zu übersehen. Eine solche Uebersicht kann ohngefähr auf folgende Art gemacht werden.

Alphabetische Ueberſicht aller beſtändigen und unbeſtändigen Einnahme der Kirche zu N. N.	Sind ſchuldig			Haben bezahlt		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
A. Beſtändige Einnahme.						
1) Behrens, Chriſtian Dietr. S. 5.	—	16	4	—	16	4
2) Behrens, Franz Andreas. S. 5. 16 gr. 4 pf. S. 7. 9 gr.	—	25	4	—	25	4
3) Böcker, Heinrich Chriſtoph S. 2. 32 gr. S. 6. 12 gr.	1	8	—	1	8	—
4) Bollwagen, Andreas. S. 32 gr. S. 4. 14 gr. —	1	10	—	1	10	—
5) und ſo ferner ꝛc.						
C. Unbeſtändige Einnahme.						
1) An wiederbezahlten Capit. S. 9.	—	—	—	—	—	—
2) An reſtirenden Gelde. N. N. S. 9.	28	24	—	4	12	—
3) Von den Kirchenſtellen. S. 10.	8	13	—	8	13	—
4) Aus dem Armenkaſten. S. 11.	17	15	—	17	15	—
5) Allerlei S. 12. —	—	30	—	—	30	—
6) An baren Vorrathe vom vorigen Jahre — —	5	32	2	5	32	2
Summe	64	30	2	38	18	2
Von der zu fordernden Einnahme 64 thl. 30 gr. 2 pf.						
abgezogen die wirkliche Einnahme 38 — 18 — 2 —						
ſo bleibt noch unter den Reſtanten 26 — 12 — ſ —						

*) Das

*) Das vorhin aus der Churbraunschweigschen Kirchenordnung Angeführte, betrifft meistentheils nur dasjenige, was etwa allgemeiner üblich seyn wird, und was ein Prediger bey der Verwaltung der Kirchengüter überhaupt zu bemerken hat. Das Locale und Specielle muß ein Jeder aus der bey ihm üblichen Observanz und Lage kennen zu lernen suchen, und sich mit den desfalls gegebenen Verordnungen bekannt machen.

24.

Von der Verwaltung der Armencasse.

1) Die Einnahme desselben zu vermehren, ist aus dem Grunde eine der ersten Pflichten, die in Ansehung desselben zu beobachten ist, weil die thätige Menschenliebe solches fordert, und den Nothleidenden desto mehrere Unterstützung geschaffet werden kann.

2) Das älteste Mittel, der Armencasse Einnahme zu verschaffen, ist der Klingelbeutel.

Daß es nicht rathsam sey, ihn abzuschaffen, bis man die daraus erwachsende Einnahme auf eine bessere und sichere Art ersetzen könne, ist schon oben Cap. 8 gesagt; desgleichen, daß es eine eben so nachtheilige Stöhrung verursache, ihn unter den Singen umherzutragen, als unter der Predigt; obgleich das Erstere im Churbraunschweigschen gesetzmäßig ist. Siehe Churbraunschw. Kirchenordn. S. 374. im 1. Kapitel von der Kastenordnung.

Um die Einnahme des Klingelbeutels recht reichlich zu machen, müssen viele Menschen zur Kirche gezogen und derselbe zu der Zeit umhergetragen werden, da die meisten Menschen in der Kirche sind. Dies ist ohne Zweifel während der Predigt. Je mehr sich der Prediger bemühet, so zu predigen, daß ein Jeder ihn gern hört,

hört, desto größer wird die Einnahme der Armencasse seyn; besonders wenn der Prediger die Wohlthätigkeit gegen die Armen mit genugsamer Wärme und Gründlichkeit empfiehlt.

Wo bisher kein Klingelbeutel üblich war, darf ohne Genehmigung des Consistoriums keiner eingeführt werden. Wildvogel de oblationibus, quae fiunt in ecclesia per sacculum sonantum 1705. Cap. VI. §. 3. 4.

Damit dasjenige, was hineingeworfen ist, nicht heimlich herausgenommen werde, kann man den Klingelbeutel mit einem Deckel verschließen. Dies muß aber auf eine die, so ihn umhertragen, nicht beleidigende Art, und mit ihrem Wohlnehmen geschehen; es sey denn, daß die Gemeine darum aus bewegenden Ursachen nachgesuchet hätte.

Der Klingelbeutel muß jeden vorgehalten werden. Wird Jemand übergangen, so kann er solches als eine Injurie ansehen, und der Träger kann wohl verurtheilet werden, sich eidlich zu reinigen, das er das Vorhalten des Klingelbeutels nicht in der Absicht zu injuriiren unterlassen habe. Wildvogel l. c. C. V. §. 2. Wenn der Träger des Beutels mit demselben Jemand schlägt oder stößt, solches kann als eine Realinjurie betrachtet werden.

Wer Sachen, die keinen Werth haben, hineinwirft, kann mit einer Kirchencensur beleget werden.

Wer Almosen stiehlt, die seiner Aufsicht anvertrauet waren, wird als ein Falsarius, waren sie ihm nicht anvertrauet, und er stiehlt sie, so wird er als ein Dieb und nicht als ein Sacrilegus bestraft. Wernher Vol. II. O. 8. de Böhmer in medit. ad C. C. C. art. 173. §. 2. und in observat. ad Capzov. obs. 3. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts. 1r Thl. §. 388.

Was

Was in den Klingelbeutel mit der Bemerkung des besonderen Endzwecks, wozu es angewendet werden soll, geworfen wird, das darf zu keinem andern Zwecke verwendet werden; oder der Geber kann von dem Austheiler sein Geld zurückfordern.

3) Außer dem Klingelbeutel ist noch der Opferkasten ein Mittel zur Vermehrung der Armencasse. Man muß es dahin einzuleiten suchen, daß die Leute bey Copulationen, Kindtaufen, Einsegnungen, Leichen, Erndtedankfesten und andern Gelegenheiten ihre milden Gaben hineinlegen.

4) Bey einer außerordentlichen Noth kann auch eine außerordentliche Sammlung in den Häusern der Reihe nach angestellt werden.

5) Die beste Beförderung der Einnahme der Armencasse ist ohne Zweifel diese, daß das bey ihr eingegangene Geld auf die weiseste und zweckmäßigste Art angewendet, und das Publikum davon auf eine schickliche Art überzeuget werde.

Eine Hauptrücksicht bey der Vertheilung des Armengeldes muß auf arme Kranke genommen werden, denen es an Unterstützung fehlt; auf solche elende Gebrechliche, die gar nicht arbeiten können; auf arme Waisen, die keinen Versorger haben; und auf solche Nothleidende, welche die ihnen dargereichten Gaben nicht zum Müssigange, und zum Wohlleben oder auf andere Art mißbrauchen, sondern durch ihre Genügsamkeit, Arbeitsamkeit und gutes Betragen sich einer besondern Unterstützung so würdig machen, daß ein jeder die ihnen gegebenen Allmosen von ganzen Herzen billiget.

25.

Vom Kirchen- Pfarr- und Schulbau.

1) Wenn die Kirchen- Pfarr- nnd Schulgebäude aus der Kirchencasse erbauet, und im Bau und Besserung erhalten werden, und der Prediger den Bau leiten muß; so muß er bey einem neuen Bau zuerst dafür sorgen, daß zu demselben ein dem Zwecke des Gebäudes und dem Platze auf welchem es aufgeführet werden soll, angemessener Riß oder Entwurf gemacht werde. Zu der Ausführung des Baues muß man nicht den Ersten der sich findet, sondern den geschicktesten, treuesten und billigsten Zimmermeister der zu haben ist, annehmen.

Bey dem Ankaufe der Materialien muß man sich an mehreren Orten erkundigen, und sie daher nehmen, wo man sie am besten und billigsten erhalten kann. Veruntreuungen und Betrug muß man dabey so viel als möglich zu verhüten suchen.

Auf die Arbeiter muß man sorgfältig achten, daß sie ihre Schuldigkeit thun, und sie nicht so ganz sich selbst überlassen.

2) Bey den Reparationen der Gebäude muß man darauf achten, daß sie nicht zu sehr verspätet werden; denn was anfangs mit wenigen Kosten ersetzet werden kann, das erfordert nachher, wenn es zu lange aufgeschoben wurde, einen vielfach größern Aufwand; es ist deshalb eine weise Ersparung, wenn man die nöthigen Reparationen so frühzeitig als möglich besorget.

Hauptsächlich muß man das Dach, den Grund des Gebäudes und die Regenseite desselben in guten und festen Stande erhalten.

Bey den Reparationen darf ein Prediger nicht eigenmächtig verfahren. Nach der Churbraunschw. Kirchenordn. S. 475. §. CXLVIII. soll der Prediger, wenn die Repa-

Reparation über 24 Mgr. geht, die Visitatores darum befragen, und ist die Reparation von größern Belange, so sollen diese es dem Consistorio melden.

Für die so genannten kleinen Reparationes im Schleifenden, als Weißen, Ofenschmieren, Fensterflicken rc. müssen, nach der Churbraunschw. Kirchenordn. S. 476. §. CLI. die Besitzer und Bewohner der Kirchenhäuser selbst stehen. Sind die Fenster vom Sturmwinde und Hagel zerschmettert, so haben sie nicht nöthig, solches zu ersetzen.

3) Wenn die Gemeine Hand- Spanndienste und andere Sachen bey den Kirchen- Pfarr- und Schulbauen zu leisten hat; so muß der Prediger sich davon gehörige Nachricht verschaffen, und solches der Observanz gemäß fordern. Churbraunschw. Kirchenord. S. 477. §. CLIII.

4) Wenn die Gemeine den Bau der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude hat, welches im Churbraunschw. der Befehl ist Verordn. vom 15. Dec. 1733. und vom 20sten August 1735. so müssen diese einen oder zwei Bauherrn bestellen, welche den Bau besorgen. Churbraunschw. K. O. S. 475. CXLVI-CXLVII.

26.

Von den Kirchenständen.

A. Kirchenstühle gehören zu den Kirchensachen im engeren Verstande, und sind als ein Accessorium in dem Eigenthume der Kirche zu betrachten; die Kirche kann deshalb über dieselben verfügen, und sie zu einem Gegenstande des Handels machen. Hommel in princip. J. eccl. Proteſt. Cap. 13. §. 2. 3. Böhmer in J. paroch. ſ. V. c. 2. §. 2. Fleischer in der Einleit. zum geistlichen Rechte. 2 B. 2. Cap. §. 20.

Das Consistorium also, welchem die Leitung und Richtung aller Kirchensachen vom Landesherrn über-

 tragen

tragen sind, kann auch über die Kirchenstühle Verordnungen machen, Einrichtungen treffen, die darüber entstandenen Klagen verhandeln, und die Verwaltung derselben solchen Personen, die unter ihm stehen, auftragen. Horn in add. ad Schilter L. 2. T. 7. §. 8. Wernher in princ. Jur. eccl. C. X. §. 25. Hommel l. c. Cap. VII. §. 18. Lederhose Anleit. zum H. Cassel. Kirchenr. §. 452. Die Kirchenstände stehen unter der Aufsicht des Predigers und der Kirchenvorsteher. Ohne deren Einwilligung darf sich Niemand einen Stand anmaßen, oder verändern, oder erbauen.

Soll ein neuer Stand erbauet werden, so muß es nach der Churbraunschw. Kirchenordn. (Monit. gen. über die Kirchenrechnungen. Cap. II. §. CXII. S. 469.) dem Superintendenten angezeiget werden; und soll eine Hauptveränderung mit den Kirchenstühlen vorgenommen, eine neue Prieche, oder ein neuer Kirchenstand erbauet werden, worin mehr als eine Stelle vorhanden, so muß dazu die Genehmigung des Consistoriums gesuchet werden. (Daselbst §. CXIII. S. 469.)

B. Der Prediger muß die Kirchenstellen mit gewissen Nummern bemerken, und über dieselben ein Buch halten, in welchem einer jeden Stelle ein Blatt gewidmet ist, auf welches die successiven Besitzer nach der Reihe geschrieben, und die Bezahlung, welche sie für den Stuhl geleistet haben, angezeichnet wird. Churbraunsch. K. O. daselbst. §. CXI. S. 468-469.

Er bekömmt dafür, und für den Löseschein ein Gewisses, welches nach der Observanz bald mehr bald weniger beträgt. Ledderhose l. c. §. 447.

Das für die Kirchenstellen aufgenommene Geld muß im Kirchenregister berechnet werden. Churbraunschw. K. O. a. a. O. §. CXV. S. 469.

C. Wie und wodurch können Kirchenstände und Stellen verliehen werden?

1) Mit

1) Mit Einstimmung des Predigers und der Kirchenvorsteher. Bey Streitigkeiten auch wohl mit Zuziehung des Superintendenten oder des Consistoriums.

2) Wenn die zu ertheilende und zuzuschreibende Stelle wirklich schon erlediget ist.

Anwartschaften dürfen nicht gegeben werden. Ledderhose l. c. §. 448.

3) Durch eine Schenkung. Dieß ist der Fall gewöhnlich

a) bey herrschaftlichen- Raths- Professoren- Studenten- Kirchenvorsteher- Kommunikanten- Scharfrichter- und solchen ähnlichen Stühlen.

b) Der Gebrauch dieser Stühle dauert nicht länger als das Amt, und sie dürfen dem Beamten außer seiner Dienstzeit oder als Erbe gegen keine Bezahlung überlassen werden. Sächsische K. O. Art. gen. 36. in fin. Die Beamten dürfen solche auch nicht an Andere vermiethen.

c) Die Kirche bekommt kein Lösegeld für solche Stellen.

d) Eben deshalb werden sie auch der Regel nach nicht auf Kosten der Kirche gebauet oder ausgebessert, sondern von den Beamten selbst, oder aus dem öffentlichen Aerarium. Horn ad Schilter. L. II. T. 7. 6. J. B. Wernher princ. jur. eccl. Protest. c. X. §. 12. Hommel, in princ. jur. eccl. Protest. §. 10. Carpzov. in Jurispr. consist. L. 2. T. 23. def. 371.

4) Durch Vermiethung. Alsdann behält der Besitzer die Kirchenstelle nicht länger als solches in dem Miethcontrakte bestimmt ist, und nur unter der Voraussetzung, daß er die Bedingung des Miethcontrakts erfülle. Churbraunschw. K. O. l. c. §. CXV. S. 469.

5) Durch Kauf. Dieß ist fast bey allen Privatstellen der Fall.

a) Werden die Kirchenstühle bey Gütern oder Häusern gekauft, so sind es Güter oder Häuserstühle, und kommen auf den jedesmaligen Besitzer des Gutes oder Hauses. Hommel l. c. §. 16.

Solche Kirchenstühle bleiben nach dem preuß. Gesetzb. B. 4. T. 2. Tit. 11. auch solchen Hausbesitzern die von anderer Religionspartei sind.

Sie dürfen nicht veräußert werden; Hommel l. c. §. 16. welches jedoch zu bezweifeln; denn wenn ein Hausbesitzer andere Accessoria seines Hauses veräussern darf, warum nicht auch eine Kirchenstelle, wenn der Prediger und die Altaristen darin willigen, weil sie etwa bey dem Hause überflüßig ist. Titus in jure privato L. IX. C. 6. §. 10.

Vortheilhaft ist es für die Kircheneinnahme nicht, die Kirchenstellen bey Gütern und Häusern zu verkaufen; weil sie alsdann der Kirche nie wieder anheimfallen. Dieß wird aber im Churbraunschw. dadurch ersetzt, daß ein jeder neuer Guts- oder Hausbesitzer für die bey seinem Hause gehörenden Kirchenstellen eine Urkunde bezahlen muß, welche Weinkauf genannt wird. Churbraunschw. K. O. l. c. CX. S. 468.

Im Hessencass. ist es verboten, auf Häuser oder Güter Stände zu verschreiben.

b) Werden die Kirchenstellen an gewisse Personen erblich verkauft, so können dieselben auch an fremde Erben gelangen.

Der Regel nach sollen die Kirchenstellen nicht erblich verkaufet werden. Sächs. K. O. art. gen. 36. in fin.

Im Churbraunschw. soll solches nicht ohne besondere Genehmigung des Consistoriums geschehen. Churbraunschw. K. O. l. c. §. CXIV. S. 469.

Auch

Auch bey Erbstühlen muß der neuantretende Besitzer eine Urkunde oder Weinkaufsgeld bezahlen; es sey denn daß die Unterlassung dieser Zahlung bey dem Kaufe ausdrücklich festgesetzet sey. Horn ad Schiter. L. II. T. 6. 7. Wernher princ. jur. eccl. protest. c. X. §. 13.

Wenn Jemand behauptet, daß ein Kirchenstand, den er besitzet, erblich sey, so muß er solches beweisen können. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß er nicht erblich sey.

Wer einen erblichen Kirchenstuhl ererbet hat, hat an demselben die Rechte, die der erste Besitzer daran hatte.

Verschenken oder veräußern dürfen die Besitzer solcher Stellen dieselben nicht. Nach dem preuß. Gesetzb. 4 B. 2 Th. 11 Tit. §. 681-682. dürfen sie dieselben vermieten, Andern zum Gebrauche einräumen, ihren Nachkommen vererben; sonst aber das Eigenthum an denselben weder unter Lebendigen noch durch den Tod an Andere übertragen. Sind keine Erben da, so fallen sie der Kirche anheim.

c) Werden Kirchenstühle einer gewissen Familie verkauft, so sind es Familienstühle.

In solche Stühle können nur solche nachfolgen, die von der Familie sind, und so lange noch einer von dieser Familie ist, dürfen sie an keinen Fremden überlassen werden; es sey denn daß die Familie sie der Kirche freiwillig überließe, oder das in dem Contrakte bestimmte Kauf- oder Weinkaufsgeld nicht bezahlen wollte.

d) Werden die Kirchenstühle gewissen Personen nur auf Lebenszeit oder auf die Zeit ihres Aufenthalts in der Gemeine verkauft, so fallen dieselben der Kirche anheim, so bald ihre Besitzer sterben, oder die Gemeine auf eine solche Art verlassen, daß sie in dieselbe nicht wieder zurückzukehren gedenken.

e) Wird Jemanden ein Stand überlassen und zugeschrieben, weil er denselben auf seine eigene Kosten erbauet hat; so hat derselbe und dessen Kinder im ersten Grade im Hessischen das Recht, diesen Stand, so lange sie leben, frei zu gebrauchen.

f) Den meistbiethenden Verkauf bey allen Kirchenstellen einzuführen, ist deshalb nicht billig, weil die Armen sonst keine bekommen würden, und ein Reicher viele Stellen kaufen könnte, um Wucher damit zu treiben; soll die Licitation also eingeführet werden, so dürfen diejenigen, welche schon die ihnen nöthigen Kirchenstühle besitzen, zum fernern Kaufe nicht zugelassen werden, und denen ärmern müssen Stellen um einen geringen Preis angewiesen werden. In dem preuß. Gesetzb. 4. B. 2. Th. 11. Tit. §. 676. ist die Versteigerung der Kirchenstellen verboten, auch die Erhöhung der Kirchenstellgelder, wenn die Gemeine diese Erhöhung nicht bewilliget.

D. An wen können die Kirchenstellen überlassen werden?

1) Bey dem Verkaufe der Kirchenstellen haben die Eingepfarrten vor den Fremden den Vorzug; a) weil die Eingepfarrten verpflichtet sind, den Gottesverehrungen in ihrer Kirche beyzuwohnen und die Religionswohlthaten daselbst zu empfangen; die aber in fremden Parochien in die Kirchen ihrer Parochien gehören; b) weil die Eingepfarrten zu der Erhaltung ihrer Kirche beytragen, die Fremden aber nicht.

2) Muß unter den Eingepfarrten der Eine zur Erbauung und Erhaltung der Kirche so viel beytragen als der Andere, so muß bey der Anweisung der Kirchenstellen ohne Ansehen der Person verfahren werden. Brunnemann in J. eccl. L. II. c. 2. §. 11. und Böhmer in jure parochiali S. V. 2. §. 6.

Müssen unter den Eingepfarrten die Reichern und Angesehenern zu dem Kirchenbau und der Kirchencasse mehr

mehr als die Aermern und Geringern beytragen, so darf man es zwar den Geringern an Kirchenstellen nicht fehlen lassen, aber doch den Vornehmern die bequemern Plätze verwilligen; zumal wenn sie für ihre bessern Kirchenstellen mehr bezahlen als die Geringern für ihre nicht so gelegenen Stellen. Carpzov. in jurispr. consil. def. 369. Hommel in princ. jur. eccl. Protestant. c. XIII. §. 6.

3) Melden sich mehrere zu dem Besitze einer Kirchenstelle, so muß sie demjenigen gegeben werden, α) der sich zuerst um dieselbe meldete; β) oder der sie am nöthigsten hat; γ) oder der aus einem Rechtsgrunde das Näherrecht an derselben fordern kann; denn auch bey Kirchenstellen findet ein Näherrecht statt. Siehe Walch vom Näherrechte. 1 Bd. 3. Hauptst. §. 2. Wer deshalb bey einer erledigten Stelle erweisen kann, daß er der nächste Erbe des Verstorbenen sey, der kann sie verlangen, muß sie aber innerhalb vier Wochen nach dem Tode des vorigen Besitzers bey Strafe des Verlusts seines Näherrechtes lösen. Carpzov. jurispr. consil. def. 366. Unter diesen nächsten Erben haben die Einheimischen vor den Auswärtigen den Vorzug. Unter den Einheimischen entscheidet bey gleichen Rechten derselben das Loos. Unmündige können ihr Näherrecht nicht verliehren, bis sie volljährig sind.

E. Kann Jemand gezwungen werden, eine Kirchenstelle zu kaufen? Da der Zutritt in die Kirche eine freie Sache ist; so kann nur derjenige gezwungen werden, für eine Kirchenstelle etwas zu bezahlen, der eine eigene Stelle haben will.

Wenn eine ganze Gemeine den gemeinschaftlichen gleichen Gebrauch der Kirche beybehalten will, so kann auch eine ganze Gemeine wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, die Kirchenstellen unter sich ver-

theilen zu lassen, und sie zu bezahlen, die Stände mögen auf Kosten der Gemeine erbauet seyn oder nicht.

F. Welches Recht erlangt derjenige, welcher einen Kirchenstand gekauft hat, an demselben?

1) Nicht das Recht des Eigenthums; denn solches bleibt der Kirche; Ledderhose Anl. zum Hessen-Casselschen Kirchenrechte. §. 446.

2) Sondern einen solchen Nießbrauch, welcher mit dem Zwecke, zu welchem er ihn begehren durfte, und zu welchem er ihm überlassen wurde, übereinstimmet. Carpzov. in jurispr. consist. def. 362. Titius in jure privato. L. IX. C. 6. §. 6.

3) Gelößte Kirchenstände können ohne Einwilligung des Predigers und der Kirchenvorsteher, welche die Aufsicht über die Kirchenstände haben, nicht verkauft, nicht verschenkt, oder vertauscht werden. Krebs de ligno et lapide p. 356. §. 6. Testamentarische Verfügungen, die darüber gemacht sind, haben keine Gültigkeit. Carpzov. in jurispr. consit. def. 363.

4) So lange aber der Besitzer eines Kirchenstandes lebt, kann er denselben titulo oneroso oder gratuito Andern überlassen; also auch Andern vermiethen. Titius in I. privato L. 9. Cap. 6. §. 12. Leyser sp. 218. m. 4.

*) Das Vermiethen der Kirchenstände ist aber im Sächsischen (Wernher in princ. jur. eccl. Protest. c. X. §. 23.) im Churbraunschweigschen (Engelbrecht collat. I. comm. et Bruns. Lüneburg. c. 6. §. 3.) und im hessischen Kirchenrechte. (Ledderhose l. c. §. 444.) verboten, damit nicht ein unerlaubter Wucher damit getrieben werde.

C. Wie

G. Wie können die Besitzer rechtmäßig erlangter Kirchenstühle dieselben verliehren?

1) Durch eine freiwillige Aufgebung. — Diese findet aber dann noch nicht statt, wenn Jemand seinen Kirchenstand widerrechtlich veräußerte. Diese Veräußerung ist zwar ungültig; des Kirchenstandes wird aber der, welcher ihn widerrechtlich veräußerte nicht verlustig, weil er sein Eigenthumsrecht nur unter gewissen Bedingungen an einen Andern, also keinesweges unbedingt aufgegeben hatte. Können und dürfen nun diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so steht es bey ihm, das Eigenthumsrecht beyzubehalten. Carpzov. in jurispr. cons. def. 362.

2) Durch den Verlust des Parochialrechts.

Dieses Rechts und mit demselben seines Kirchenstandes wird man nicht schon dann verlustig, wenn man sich auf eine gewisse Zeit mit dem Vorsatze an einen andern Ort begibt, daß man in die verlassene Parochie wieder zurückkehren wolle, oder wenn es wenigstens ungewiß ist, ab man zurückkehren werde; Hommel l. c. §. 12.

sondern nur dann, wenn sich Jemand mit der Absicht in eine andere Parochie begiebt, daß er daselbst bleiben will.

*) Haben Abwesende über den Gebrauch ihrer Kirchenstände keine Verfügung gemacht, so können die Aufseher der Kirchenstände während der Abwesenheit der Besitzer desselben es Andern verwilligen, sie zu betreten. Hommel l. c.

3) Durch die Nichtbezahlung des Kauf- oder Weinkaufgeldes.

4) Durch den Tod. Sterben die Besitzer erblicher Stühle, und es sind keine Erben vorhanden, oder

die Besitzer der Familienstühle, und niemand von der Familie begehrt sie wieder, oder die Familie ist ausgestorben; oder die Besitzer solcher Stühle, die nur auf Lebenszeit gekauft waren, so fallen dieselben der Kirche wieder anheim.

5) Durch Verjährung, wenn ein Kirchenstand nicht zur rechteu Zeit beurkundet ist, oder gar nicht gebraucht wird.

6) Durch den Mißbrauch; worin aber da, wo kein Gesetz darüber vorhanden ist, der Landesherr selbst den Ausspruch thun muß.

7) Durch den gänzlichen Untergang des Grundstücks, zu welchem der Kirchenstuhl geschrieben war.

8) Durch ein Verbrechen, wegen dessen Jemand auf immer aus seinem Pfarrorte verwiesen wird.

27.

Von den Consistorialverordnungen.

1) Es wird von einem Prediger gefordert, daß er dieselben beobachte, und die Entschuldigung, daß er sie nicht gekannt habe, kann ihm in dem Falle der Nichtbeobachtung derselben nur dann zu einiger Vertheidigung dienen, wenn er sich in einer physischen oder moralischen Unmöglichkeit befand, sie kennen zu lernen; er muß deshalb allen möglichen Fleiß anwenden, um zu erfahren, welche Verordnungen er befolgen soll, und was ihm in diesen Verordnungen befohlen sey.

2) Die geschriebenen Verordnungen muß er in ein eigenes Buch sammeln. Von den gedruckten Verordnungen muß er, wenn sie sich wegen des verschiedenen Formats nicht zusammenbinden lassen, wenigstens eine beson-

sondere wohl verwahrte Sammlung machen. Churbrauschw. Verordn. vom 10 Febr. 1710. 20. S. 873.

3) Ueber alle gedruckte und geschriebene Verordnungen muß er sich ein vollständiges Sachregister, auch wohl einen gedrängten Auszug verfertigen, dessen Uebersicht ihm bey jeder Gelegenheit leicht ist.

Schon durch eine solche Arbeit wird er die Verordnungen genau kennen lernen, und durch das, durch das Register erleichterte, Nachschlagen wird er, was er vergaß, leicht wiederfinden, also immer gesetzmäßig verfahren können.

20.

Von den Circularbriefen der Superintendenten.

1) Der Prediger muß den Inhalt derselben in ein besonderes Buch eintragen. Hat der Superintendent eine weitläuftige Art Briefe zu schreiben, und mischt er manche fremde Sachen mit ein; so ist es für den Prediger hinreichend, wenn er aus dem Circularbriefe nur die Amtssachen ausschreibt. Ist das Circulare aber in gedrängter Kürze verfasset, und in demselben nichts als das für das Predigtamt Nothwendige gesagt, so müssen sie ganz abgeschrieben werden.

Zugleich muß man bey dieser Abschrift den Tag des Empfanges und der Absendung des Circularbriefes bemerken.

2) Die Weitersendung ist gewöhnlich eine Pflicht der Küster oder Schulmeister. Denen muß man sie früh genug überliefern, und sie dazu anhalten, daß sie dieselben zur gesetzten Zeit weiter bringen.

3) Dasjenige, was durch die Circularbriefe in Amtssachen verfüget worden darf man nicht vergessen; sondern muß es in guten Andenken behalten und ausrichten; es sey

denn,

denn, daß es den Gesetzen und Verordnungen, die für die Prediger bestehen, entgegen, oder local unmöglich wäre. In diesem Falle müßte man dem Superintendent solches auf eine bescheidene Art berichten, und ihm vernünftige Gegenvorstellungen machen; denn die Prediger sind ja nicht verpflichtet, ihren Superintendenten blindlings und unbedingt zu gehorchen; sondern in so fern die Forderungen und Vorschriften derselben mit den Landesgesetzen, den Consistorialverordnungen, und dem was recht und billig ist, übereinstimmen.

29.

Von den Pfarrgütern, Gerechtsamen und Einnahmen.

1) Die Documente über die Pfarrgüter, Gerechtsame und Einnahmen muß man mit aller Sorgfalt verwahren; nöthigenfalls auch vidimirte Abschriften davon auf der Superintendentur in Verwahrung geben.

2) Die bey einer Pfarre gehörende Gerechtsame darf man nicht nachläßig verloren gehen lassen. Solches kann geschehen: a) wenn man sich derselben da nicht bedienet, wo man doch Gelegenheit dazu hätte, und wohl gar dazu ermuntert wird; b) wenn man da, wo sich Widerspruch gegen die Behauptung derselben findet, die gehörigen Mittel zu ihrer Erhaltung nicht anwendet, und das durch Troz haben will, was man durch Freundlichkeit und vernünftige Vorstellungen viel leichter und sicherer haben könnte; oder aus Furchtsamkeit und schwacher Nachgiebigkeit sich von der nöthigen Beharrlichkeit, und dem erforderlichen Ernste abhalten lässet; oder die nöthige Hülfe zu spät, oder am unrechten Orte, oder auf die unrechte Art sucht.

3) Die zu einer Pfarre gehörigen Grundstücke darf man nicht veräußern, und, wenn sie bisher nur immer auf gewisse Jahre verpachtet werden durften, kein Erb-

meierrecht darauf kommen lassen, oder sie Jemanden auf einen Erbenzins geben.

Hat man selbst ökonomische Kenntnisse und Geschicklichkeiten, so ist es rathsam immer zum allerwenigsten so viel an Land, Wiesen und Gärten selbst zu bebauen, daß man die in der Haushaltung nöthigen Früchte selbst erndtet. In Ansehung der Grundstücke, die man selbst nicht bebauen kann oder will, ist die meistbiethende Verpachtung derselben wohl die einträglichste, also auch die rathsamste; wenn anders die Länderei dabey nicht in einen so schlechten Zustand geräth, daß sich zu derselben zuletzt kein Pächter mehr findet; oder wenn man bey der Versteigerung nicht in die Nothwendigkeit kommt, solche Leute zu Pächtern anzunehmen, von denen die Bezahlung entweder gar nicht zu erwarten, oder nicht anders als mit der größten Schwierigkeit beizutreiben ist; und wenn übrigens die Umstände dazu günstig sind.

4) Einkünfte in Naturalien muß man sich in Natur liefern, oder nie nach festgesetzten, sondern nach laufenden Preisen bezahlen lassen; denn die pretia rerum steigen immer, darum geht bey festgesetzten Preisen mit der Zeit ohnfehlbar vieles verlohren.

5) Die Accidenzen muß man nicht steigern, nicht mit unbilliger Strenge fordern, aber auch nicht abkommen lassen.

30.

Von der Wahl eines Schullehrers oder Kirchendieners.

1) Wenn ein Schullehrer erwählet werden soll, so ist es nothwendig, daß man dabey mit aller Vorsicht und Ueberlegung verfahre; denn ein Schullehrer ist einer der wichtigsten Männer in einer Gemeine. Ihm ist

der

der größte Theil der Bildung der Jugend in derselben anvertrauet. Er soll am meisten dazu beytragen, daß dem Verstande der ihm anvertraueten Kinder die rechte Richtung gegeben werde, daß sie vor den Verirrungen des Aberglaubens und Unglaubens bewahret, zur Erkenntniß der Religion und anderer nützlicher Wissenschaften geleitet, zu guten Sitten und allen Tugenden gewöhnet, zu guten, edeln, nützlichen und liebenswürdigen, zu ruhigen und zufriedenen Menschen gebildet werden. Hat er dazu die nöthigen Kenntnisse nicht; oder ist er von ihnen nicht überzeugt; oder liegt ihm die Beförderung des Guten nicht am Herzen, und hat er eine Abneigung gegen den Unterricht der Jugend; oder ist er selbst in Irrthümer, schlechte Grundsätze, schädliche Meinungen, böse Sitten und Laster versunken, wie kann er dann die Jugend zur Vervollkommung und Glückseligkeit leiten? Wie kann er ihr ein Lehrer der Weisheit und Tugend und ein Vorbild werden? Soll also durch den Schullehrer alles das Gute, welches man von seinem Amte erwarten darf, gestiftet werden; soll man es den Kindern in einer Gemeine gleich ansehen können, daß sie einen vortreflichen Lehrer haben; so darf man bey der Wahl derselben auch nicht leichtsinnig und unüberlegt handeln; sondern man muß den möglichst besten Mann wählen, den man finden kann.

2) Um einen solchen zu erwählen, muß man diejenigen, die zur Wahl gezogen werden wollen, oder dazu aufgesucht werden können, vorher gehörig prüfen und kennen lernen.

a) Ist einer von denen, die sich zur Wahl melden, ein Säufer, ein Spieler, ein liederlicher Mensch, unwissend, abgeneigt, sich zu vervollkommen, oder Unterricht zu geben, und von so schlechten Sitten, daß man nichts Gutes von ihm hoffen kann; so ist es am besten, ihn gar nicht zuzulassen.

b) Hat man aber von den Kenntnissen, den Sitten und dem Fleiße eines Mannes gewisse Nachrichten, so prüfe man ihn genauer.

Man bitte die Gemeine, sich aufs beste zu erkundigen, ob die von demselben eingegangenen guten Nachrichten auch zuverläßig wahr sind.

Man unterrede sich mit demselben über die einem Schullehrer zu wissen nöthigen Kenntnisse, über den Unterricht den er genoß; über die Art, wie er sich bisher bildete, wie er sich beschäftigte; über das was ihm begegnete; über die Art wie er sich bey seinen Schicksaalen betrug; über seine bisherigen Verhältnisse, und die Art, wie er sich bey ihnen benahm; über den Unterricht, den er bisher gab, und die Methode, die er in der Belehrung und Leitung der Jugend befolgete.

Man lasse ihn eine Probe machen in der Art, wie er die Kinder im Buchstabiren, im Lesen, Rechnen, Schreiben, in der Religion, dem Singen, der Erdbeschreibung, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre unterrichtet.

Man lasse ihn eine öffentliche Katechismuslehre halten, und eine Vorlesung.

Man lasse ihn den Gesang in der Kirche leiten, die Orgel spielen, eine Probe im Schönschreiben machen, und einige schwerere Aufgaben ausrechnen.

3) Hat man nun drei oder mehrere solcher Männer, denen man mit guter Hoffnung ein Schulamt anvertrauen kann; so schreite man zur Wahl. Bey derselben ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Wahl darf nicht durch Geschenke und Bestechungen, nicht durch Heirathen, nicht durch eine mit dem Zwecke des Schulamtes nicht zu vereinigende Vorliebe zu dem einen oder dem andern Mitwerber, auch

auch nicht durch ein mit der Beförderung des Schulwesens nicht übereinstimmendes Mitleid, nach welchem man einen armen Schulcandidaten gern zu Brodt helfen möchte, oder durch Gefälligkeit gegen gewisse Leute, die das eine oder andere Subjekt empfohlen haben, geleitet werden. Die einzige Richtschnur der Wahl muß die möglichst beste Beförderung der Schule seyn.

Jene ungerechten Triebfedern bey Wahlen zu unterdrücken und die rechtmäßigen in Bewegung zu setzen, das ist aber so leicht nicht, wenn eine große Gemeine die Wahl hat; es sey denn, daß man seine Gemeine genau genug kennt, daß man die wirksamsten Mittel, ihre Herzen auch bey einer Wahl zu lenken, zu finden, und diese Mittel auf die klügste und nachdrücklichste Art anzuwenden weiß.

b) Wenn die Gemeine einstimmig ist, nur nach des Predigers Willen zu wählen; so ist es zwar leicht für ihn, sie nach seinem Willen zu lenken, um desto vorsichtiger muß er aber in der Prüfung des Subjekts seyn, welches er ihnen zur Wahl empfiehlt; sonst wird, wenn er es schlecht getroffen hat, die Schuld des Mißgriffs auf ihn allein kommen, und er sein Zutrauen verliehren.

c) Ist die Gemeine in Ansehung der Wahl getheilt, so muß der Prediger überlegen, welcher Theil sich den besten Mann ersehen, ob dieser recht brauchbar und gut sey; und ob er ihm das Uebergewicht verschaffen könne; oder ob ein Dritter noch vorzüglicherer vorhanden sey, und beyde Partheien für denselben zu gewinnen seyn möchten?

d) Ist die Gemeine dem Prediger ganz entgegen, so ist es sehr leicht, daß ein Prediger seine Absicht einen guten Mann, den er wünscht, erwählen zu lassen, wenn er nur Mittel finden kann, es dahin zu bringen,

gen, daß er ihm durch diejenigen besonders empfohlen werde, die den meisten Einfluß auf die Gemeine und ihren Sinn recht darauf gesetzt haben, daß die Wahl nur nach ihrem Willen gehen solle.

e) Oft will eine Gemeine bey der Wahl eines Schullehrers besondere Bedingungen machen. Wenn diese dahin gehen, daß die Gerechtsame und wohlhergebrachten Einkünfte desselben geschmälert werden sollen; so muß der Prediger es der Gemeine sagen; daß solche Bedingungen unzuläßig wären; daß sie keine Ehre davon habe, solche Bedingungen machen zu wollen; daß es zu den Vorrechten und Verpflichtungen des Consistoriums gehöre, solche Bedingungen, wenn sie der Schullehrer auch annehmen wollte, zu annulliren, und für ungültig zu erklären.

4) Um die Herzen der Wählenden desto besser und leichter zu leiten, kann man, wenn die Wahl vollzogen werden soll, ohngefähr folgende Anrede an dieselben halten.

a) Ihr seyd versammelt, um einen Lehrer für eure Kinder zu erwählen. Dieß ist ein schätzbares Vorrecht für euch; denn es setzt euch in den Stand, das Wohl eurer Kinder auch durch die Wahl eines guten Lehrers zu befördern, und einen Mann zu wählen, zu welchen ihr Zutrauen habt, welcher dieses Zutrauens wegen euch um so mehr lieben, sich eurer Kinder um so treuer annehmen, und ein guter Führer derselben seyn wird.

b) Uebet dies Recht nun aus an dem heutigen Tage; aber übet es nicht mit Leichtsinn, nicht mit einem durch niedrige Leidenschaften mißleiteten Herzen. Lasset euch nicht durch Geschenke, noch durch Versprechungen, nicht durch eine unzeitige Freundschaft, noch durch eine sündliche Gefälligkeit verleiten, einen Mann zu wählen, von welchem es bekannt wäre, daß er unwissend und schlechtdenkend sey; oder von

welchem ihr befürchten müßtet, daß er eure Kinder vernachläßigen, mißhandeln, ihnen ein schlechtes Beyspiel geben und sie verderben möchte. Wäre es nicht grausam, wenn ihr eure Kinder, eure Lieblinge, die euch Gott deshalb anvertrauete, deshalb so theuer machte, daß ihr recht väterlich und mütterlich für sie sorgen, und hauptsächlich die Bildung ihres Verstandes und das Wohl ihrer Seele befördern möchtet, — wäre es nicht grausam, wenn ihr diese in die Hände eines harten und schlechten Mannes liefern wolltet? Ach wie bitter würdet ihr es einst bereuen, wenn eure Kinder in der Unwissenheit aufwüchsen, wenn sie schlechte Menschen würden, wenn sie euch Schande und Gram machten, wenn sie dann euch die Schuld gäben, daß ihr ihnen keinen bessern Lehrer erwählet hättet, wenn sie in ihrem Verderben und Unglücke in dieser und jener Welt darüber seufzen müßten, daß ihr sie gleichsam verrathen, verkauft, bösen Nebenabsichten aufgeopfert und in das Verderben gestürzet hättet! Euer Herz würde in Thränen schwimmen, es würde vor Gram vergehen bey dem Anblicke des Verderbens eurer Kinder und bey ihren Seufzen über euch.

Ruhig aber und mit Zufriedenheit werdet ihr immer an die heutige Wahl zurückdenken können, wenn ihr einen Mann wählt, welcher seine Ehre und Freude darin sucht, daß er der zweite Vater eurer Kinder werde, daß er sie zur Weisheit und Tugend leite, und Menschen aus ihnen bilde, an denen ihr eure Freude in diesem und jenen Leben haben könnet.

c) Wählet deshalb mit Vorsicht und mit Ueberlegung. Wählet keinen Unwissenden, keinen Schlechtdenkenden, keinen Ungesitteten und Lasterhaften, keinen Trägen oder Zänkischen, oder Säufer, Spieler und unordentlich Lebenden.

Wählet den Geschicktesten, Frömmsten, treuesten und Besten.

d) Wählet mit liebevoller Rücksicht auf eure Kinder, und auf die Kinder aller derer die hier zur Gemeine gehören. Sie erwarten von euch, daß ihr als rechtschaffene Christen, als gute Leute, und gute Freunde einen Mann zum Lehrer ihrer Kinder berufet, von welchem sie alles Gute erwarten können.

Blickt hin auf die Gräber derer, die ihre Kinder als Waisen unter uns zurückgelassen haben. Der beste Dienst den ihr diesen in die Ewigkeit voran gegangenen Vätern und Müttern noch leisten könnet, ist ohne Zweifel dieser, daß ihr für einen guten Lehrer ihrer Kinder sorget.

e) Wählet mit edler Rücksicht auf das Wohl der Gemeine. Dieß könnet ihr nicht besser befördern, als wenn ihr einen Lehrer bestellet, durch welchen Männer und Frauen gebildet werden, die verständig, gutherzig, fleißig und redlich sind, die auf Ordnung und Recht, auf Liebe und Friede, auf Ehre und Treue halten, und in dem sie ihrer Häuser Wohl befördern, das Wohl der andern nicht vergessen.

f) Wählet so, daß es euch Ehre bringe; daß ein Jeder eingestehen müsse, ihr hättet mit Weisheit und Vorsicht, mit rechtschaffenen Herzen und gewissenhaft gewählt; daß man euch loben und ehren könne wegen eurer Einsicht und Treue.

g) Wählt so, daß ihr bey allen Schicksaalen und Veränderungen euch dabey beruhigen und ein freudiges Gewissen haben könnet; daß ihr selbst in der Stunde der Leiden und des Todes euch darüber keine Vorwürfe machen dürfet; daß ihr, wenn ein Kind in der Gemeine mißrathen sollte, denken dürfet: Ich bin nicht Schuld daran ꝛc.

5) Nach vollzogener Wahl muß der Prediger den Erwählten dem Superintendenten oder Consistorium präsentiren.

Hat aber der Superintendent selbst oder das Consistorium das Recht, die Schullehrerstelle zu besetzen, so bleibt der Gemeine nur ein Votum negativum, welches darin bestehet, daß sie seine Einführung verweigern können, wenn sie gegen seine Aufführung und Amtsfähigkeiten gegründete Einrede vorbringen können.

31.

Von der Aufsicht eines Predigers über den Schullehrer.

1) Als Religionslehrer ist der Prediger verpflichtet, dahin zu sehen, daß er mit demjenigen, welcher ihm vorarbeitet, in einem solchen Verhältnisse stehe, welches der Beförderung der Religion zuträglich ist. Dieß wird nur dann der Fall seyn, wenn sich beyde nicht widersprechen und entgegenarbeiten, sondern in der Lehre so wohl als in der Lehrart übereinstimmen. Einer kann darin nur den Ton angeben; und am natürlichsten ist es wohl daß solches der Prediger thue, nicht etwa nur deshalb weil er den Vorzug in der Standeswürde vor dem Schullehrer hat, sondern eigentlich deshalb, weil der Prediger einen vollständigern höhern Unterricht als der Schullehrer empfangen hat, und seiner Pflicht nach der Gelehrtere und Geschicktere seyn muß.

Da der Prediger dieselben Lehren der Weisheit und Tugend vortragen, erklären, beweisen und empfehlen muß, die der Schullehrer vorträgt, und beyde mit einander in den genauesten Verhältnissen stehen, so ist der Prediger auch als der nächste Freund und Rathgeber des Schullehrers verbunden, ihn so weise und gut als möglich

lich zu leiten. Dies ist auch nach der Kirchenordnung des Predigers Pflicht.

2) Diese Pflicht macht es ihm nothwendig, darauf zu achten, daß der Schullehrer sein Amt sorgfältig verrichte, und einen sichtlich guten Lebenswandel führe. Churbraunschw. Verordn. vom 31. Aug. 1736.

3) Darin darf der Prediger nun nicht willkührlich, sondern nur der Verordnung gemäß verfahren; denn der Schullehrer ist nicht zu einem militairischen und unbedingten, sondern nur zu einem verordnungsmäßigen und legalen Gehorsam gegen den Prediger verpflichtet.

Der Prediger darf seine Aufsicht über den Schullehrer auch nicht despotisch führen, um nur über ihn zu herrschen, sondern als Freund der Religion um nur diese durch den Schullehrer möglichst zu befördern; nicht hochmüthig, um den Schullehrer zu demüthigen, sondern als dessen Freund, um seine Ehre emporzuheben; nicht steif, um sich eine scheinbare Größe und ein richterliches Ansehen zu geben, sondern mit freundlichen Ernste und aus treuen Herzen; nicht ängstlich, sondern unbefangen, ohne zu befürchten, daß es der Schullehrer ungern sehen und übel nehmen werde. Verglichen des 5ten Bandes 2ten Theil. Von den Schulbesuchen, §. 36. Seite 45.

32.

Von den Vorrechten der Geistlichen, nach den gemeinen teutschen, chursächsischen und churbraunschweigschen Gesetzen.

1) Bey den Protestanten gehören zum geistlichen Stande im engeren Sinne des Wortes diejenigen, welche durch die Ordination das Recht erhalten haben, die Religion zu lehren, und die Sacramente zu verwalten; nemlich

die Consistorial= und Kirchenräthe, Aebte, General=superintendenten, Superintendenten, Inspectoren, Pröbste, Pfarrer, Archidiaconen, Diaconen und Subdiaconen.

Die übrigen Personen welche zum geistlichen Stande gezählet werden, nemlich die Schullehrer, Cantoren, Organisten und Küster werden nur deshalb Geistliche genannt, weil sie den eigentlichen Geistlichen bey der Verwaltung ihres Amtes behülflich sind, und gehören zu denen, die man zu den kirchlichen Personen zählt. Sie stehen eben so wie die ordinirten Geistlichen unter dem Consistorium.

2) Die Vorrechte, welche so wohl die ordinirten als auch auch die nichtordinirten Geistlichen genießen, sind ihnen einzig und allein von den Regenten der Länder verliehen. Der Kaiser Konstantin der Große war der Erste, der ihnen viele und große Vorrechte verliehe. Mehrere Kaiser nach ihm vermehrten diese Rechte. Man findet dieselben in dem Theodosianischen und Justinianischen Kodex unter dem Titel de Episcopis et Clericis. Die Rechte, welche die protestantischen Geistlichen genießen, sind ihnen ebenfalls von ihren Landesfürsten ertheilet und bestättiget.

3) Die Geistlichen sind in geistlichen und in blos persönlichen Sachen keines weltlichen Richters Gerichtsbarkeit unterworfen.

Dieß Vorrecht ist ihnen schon von den ersten christlichen Kaisern gegeben, und nachher von den Päbsten vermehrt. Justinian führte es ein. Novelle 83, Cap. 1. und Nov. 123. Die nachher damit vorgegangenen Veränderungen beschreibt Janus a Costa in Comment. ad. Decretal. Libr. II. Tit. I. S. 279. ꝛc. und Bingham Origin. ecclesiast. Lib. V. Cap. II. §. 17. etc.

Das Vorrecht des eigenen Gerichtsstandes ist im Churbraunschweigischen in der Kirchenordnung, Seite 241.

241. unter dem Titel: Immunitates und Freiheiten der Kirchendiener bestättiget. Daselbst heißt es:

„Und damit unsere Kirchendiener sich vor und neben „unsern Unterthanen desto weniger zu beschweren, wohl „aber ihres Amts zu getrösten und zu erfreuen, und „anfänglichs, wo fern sie zugleich andern unsern Unter„thanen in Sachen ihre Person anlangend (actionibus „personalibus) vor den Gerichten, da sie der Kirche die„nen, zu Recht stehen sollen, ihnen und ihrem Amt da„durch Verkleinerung erfolgen möchte; so ordnen und „wollen wir demnach, wofern sich zwischen unsern Amt„leuten, einen oder mehr unserer Unterthanen gegen ei„nen Pfarrherr, Prediger, Diacon oder Subdiacon „zutrüge, Zwietracht oder Widerwillen, daß anfäng„lichs die Sache der Partheien durch den Specialsuper„intendenten selbigen Orts (Verordn. vom 13. März „1718.) neben dem Amtmann, wo derselbige darinnen „nicht verhaft, oder zweien des Gerichts gütlich ver„hört, auch unterstanden werde, sie mit wissenden bil„ligen Dingen zu erinnern. Da aber über solche Unter„handlung und angewandten Fleiß sie einander Fürde„rung nicht erlassen wollten, soll der Superintendens „mit dem Amtmann und zweien vom Gerichte an unser „Consistorium gelangen lassen, was sie zwischen ihnen „gehandelt, wie alle Sachen geschaffen, und an wem „die Gütlichkeit erwunden, daselbsten durch sie, unsere „Kirchenräthe, der Partheien Sachen auszuführen, „und zu entscheiden.“

„Was aber Erbschaften, ihre Güter, und derglei„chen actiones reales, Sprüch und Fürderung betrifft, „sollen unsere Kirchendiener an örten andere unsere Un„terthanen schuldig seyn, Recht zu geben und zu nehmen.

In Chursachsen ist das Vorrecht eines eigenen Gerichtsstandes der Geistlichen ebenfalls in der Kirchenordnung unter dem Titel, von Immunitäten und Freiheiten

 heiten

heiten der Kirchendiener bestättiget; auch Erledig. der Landesgebrechen von Jahre 1612. Tit. von Kirchensachen, §. 2. und dahin ausgedehnet, daß die Eheweiber und Kinder, der von dem Consistorio bestättigten Kirchendiener, eben so wie diese unter dem Consistorio stehen. So bald die Kinder ihre eigne Haushaltung angefangen haben, hat solches ein Ende. Die Wittwen und nachgelassenen minorennen Kinder der Geistlichen, auch die volljährigen, so lange sie noch in ihrer Mütter Hause sind und keine eigene Haushaltung haben, stehen nach einer Verordnung von 1742 in Chursachsen auch unter dem Consistorio.

Aus diesem Vorrechte eines befreieten Gerichtsstandes der Geistlichen folget, daß der Prozeß vor das Consistorium gehört, wenn sie wegen einer Personalsache von Jemanden verklagt worden sind, d. h. wenn über die unrechte oder vernachläßigte Verwaltung ihres Amts, aus einem Schuldscheine, aus einem Concurse über ihr Vermögen, oder andern persönlichen Verbindlichkeiten eine Klage gegen sie erhoben ist.

In Klagesachen aber über Erbschaften oder Güter, in Klagen wodurch man eine Sache verfolgt, (actiones reales, seu actiones in rem scriptae) bey den remediis provocatoriis ex L. diffamari, und ex L. si contendat, bey der Widerklage, bey der Intervention, (d. h. wenn ein Geistlicher an einem Prozesse, welcher vor einem weltlichen Gerichte bereits anhängig ist, Antheil nehmen will) und bey der Litisdenuntiation gehört der Prozeß welcher gegen die Geistlichen geführt wird, vor die weltlichen Gerichte. Churbraunschw. Kirchenordn. l. c. Chursächsische Kirchenordn. l. c. Chursächs. Verordn. von 27. Jun. 1748. Deyling, prudent. pastor. P. II. Cap. III. §. 34. nota d. regulat. von 1782 §. 4 und 9. Wenn Geistliche von einem hohen oder niederen Gerichte ersucht werden, in Civil- oder Criminalsachen

sachen ein Zeugniß abzulegen, müssen sie unweigerlich erscheinen. Churbraunschw. Verordn. vom 29. Jul. 1712 und 31. Dec. 1717. 11. Jan. 1718.

*) Wenn eine geistliche Person vor einem weltlichen Gerichte erscheinen soll, so darf ihr die Ladung dazu von dem weltlichen Richter nicht unmittelbar, sondern nur mit Einwilligung des geistlichen Richters und durch denselben zugeschicket werden.

In Lehnssachen findet der befreiete Gerichtsstand der Geistlichen auch nicht statt, denn diese gehören vor das Lehngericht. Chursf. Verordn. vom 27. Jun. 1721.

Will ein Geistlicher einen Weltlichen verklagen, so tritt die Rechtsregel ein: Ein Kläger ist schuldig, den Beklagten vor demjenigen Gerichte zu belangen, dem er unterworfen ist.

In peinlichen Sachen hört die Befreiung der Geistlichen von den weltlichen Gerichten auch auf, wenn auf das begangene Verbrechen eine härtere als Geld- Gefängniß- und Suspensionsstrafe gelegt werden muß.

Auf den befreieten Gerichtsstand Verzicht zu leisten, ist den Geistlichen nach dem römischen Rechte erlaubt; L. 51. C. de Episcopis et Clericis. nach dem canonischen Rechte aber nicht. c. 12. X. de foro compet. Böhmer in princip. jur. canon. Lib. II. Sect. III. Tit. VI. §. 243. not. b. behauptet deshalb, diese Verzichtleistung könne nur mit Bewilligung des geistlichen Gerichts geschehen.

*) Die bey den Geistlichen in Lohn und Brod stehenden Personen, haben nur da einen befreieten Gerichtsstand, wo es (wie in Chursachsen) Observanz, oder durch ein Landesgesetz befohlen ist; denn die Gesetzstellen c. 69. L. XII. Quaest. 1 und 2. §. 1. C. de episc. et cleris. handeln von den Sklaven der Geistlichen, welche ihr Eigenthum waren, und von welchen man auf unser Miethgesinde gar nicht schließen kann.

4) Die Geistlichen sind von allen persönlichen und öffentlichen Lasten frei. Schon von den ersten christlichen Kaisern haben sie diese Freiheit erhalten. Constantin der Große ertheilte sie ihnen zuerst. L. 1. seq. Cod. Theodos. de Episcop. et Cleric.

In der Churbraunschw. Kirchenordn. heißt es davon S. 242-243. „Es sollen auch die Pfarrer, Prediger „und andere Kirchendiener von unsern Unterthanen je„der örten ihrer Officien und Pfarrgütern ohne gesteuert, „und ohne beschweret bleiben. Aber wo einer eigene, „und dem Ministerio nicht zugehörige, liegende und „steuerbare Güter hätte, erkaufte, Erbs-, Heiraths„oder in ander Weise bekäme, die mögen unsere Unter„thanen gleichsam andern steuerbaren Gütern, doch „höher nicht, belegen.

„Wir wollen ihnen unsern Kirchendienern auch hie„mit zugelassen haben, daß sie nichts desto weniger zu „ihrer Gelegenheit Güter kaufen und behalten mögen, „so lange sie daselbsten in Diensten verharren. Wo sie „aber abkommen, sollen sie sich mit ihren Gütern un„sers Fürstenthums Landesgebrauch nach verhalten.

„Darneben aber unsere Kirchendiener ihrer Person „halber, als lang sie im Kirchendienst seynd, aller „Fron, Wacht und dergleichen persönlicher Beschwer„den und Sachen frei seyn und bleiben.

„In der Churbraunschw. Verordn. von 3. Nov. „1653. heißt es: Gleichwie Seiner Fürstlichen Gna„den es bey dem, was wegen der Kirchen- und Pfarr„güter und deren Exemtion und Befreiung von den „Steuern und andern oneribus vor diensam verordnet „worden, ohnverändert bewenden lassen, auch nicht „gemeinet seyn, dawieder etwas zu verhängen, oder „solche Freiheit und Exemtion zu schmälern oder zu „kränken:

„Also

„Also wollen Sr. Fürstl. Gn. sich hergegen in Gnaden versehen, zugleich befehlend, daß die Prediger „und Pfarrherren sich nicht unternehmen, ihre Patrimonial- oder andere neuacquirirte dingpflichtige Güter „von den gewöhnlichen Landes oneribus und anderer „Schuldigkeit wider die übliche Observanz und Herkommen, auch die Billigkeit selbst zu eximiren; sondern davon dasselbe williglich ableiten, was von Alters her „so wohl Sr. Fr. Gn. und dero Aemtern als der Landrenterei abgetragen und prästiret werden müssen.“

In Chursachsen ist den Geistlichen die Freiheit von den persönlichen öffenlichen Lasten ertheilet in der Kirchenordn. in dem Tit. von den Immunitäten und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener und im Corp. Jur. eccl. Saxon. S. 168. In der Kirchenordnung heißt es „unsere Kirchendiener in den Städten und Dörfern sollen aller persönlichen Bürden mit Wachen, Gerichtsfolge und sonsten für ihre Person verschonet bleiben, „und ihrer Erbgüter schuldige Frohn und dingliche „Pflicht durch Andere ums Lohn bestellen.“

Auf diese Befreiung der Kirchendiener von allen persönlichen Lasten gründet sich auch das Recht, daß sie in ihrer Pfarr- oder Schulwohnung von Einquartierungen frei sind. Carpzov jurispr. eccl. Lib. I. Tit. VII. Def. 123. Da aber dieß Vorrecht der Geistlichen in Kriegszeiten nicht behauptet werden kann, so darf ein Geistlicher alsdann gezwungen werden, den Feldprediger einzunehmen. Leiser Meditat. ad Pandect. spec. 661. med. 6. Vol. X. der neuesten Ausg. in 8.

Wo auf den Dörfern das Vieh von den Einwohnern der Reihe nach gehütet wird, da sind die Geistlichen von solcher Pflicht frei, und ihr Vieh muß unentgeldlich mitgehütet werden. Wird aber ein Viehhirt auf gemeinschaftliche Kosten gehalten, so sind die Prediger und Schulmeister in Chursachsen verbunden dazu beyzutragen nach Art. gen. 40.

5) Geistliche haben Antheil an den gemeinschaftlichen Rechten und Vortheilen, welche die übrigen Mitglieder der Gemeine zu genießen haben.

Davon heißt es in der Churs. Kirchenordn. l. c. „Sie „sollen auch Wasser und Weyde und andere Gerechtigkei„ten gleich andern derselben FleckenUnterthanen, doch mit „des Fleckens Maas und Ordnung zu gebrauchen haben.“

Und in der Churbraunschw. Kirchenordn. l. c. „Sie „sollen auch, wenn Wasser Weyde und andere Gerecht„same gleichsam andern selbigen Flecken Unterthanen, „doch mit des Fleckens Maaß und Ordnung zu genies„sen und zu gebrauchen haben.“

Nach diesen Worten haben die Geistlichen das Recht, ihr Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide unentgeldlich mit zu weiden, in den Gemeinewässern zu fischen, Sand und Leimen in der Gemeinegrube zu graben, und an den Gemeinetheilungen in Holz und Wiesen Antheil zu haben. Diese Vortheile genießen sie ohne zu den Kosten, die diese Gemeinevortheile verursachen, beytragen müssen. Deyling prud. pastoral. P. II. Cap. III. §. XI. not. 9. S. 232.

Da die Geistlichen an den Gerechtsamen jedes Orts theilnehmen sollen, so kann ihnen auch das Bürgerrecht in einer Stadt nicht verweigert werden, wenn sie darum nachsuchen. Hat ein Geistlicher das Bürgerrecht aber in einer Stadt erlangt, so steht es ihm frei, bürgerliche Geschäfte zu treiben, wenn er sein Amt dabey nicht vernachläßiget, und wenn sie der Würde seines Standes nicht nachtheilig sind. Promptuarium juris unter dem Worte Clericus n. 59. Tom. II. S. 1191. Wenn Geistliche Bürger in einer Stadt werden wollen, brauchen sie den Bürgereid nicht abzulegen, sondern nur durch einen Handschlag geloben, daß sie die Pflichten eines Bürgers erfüllen wollen. Die gewöhnlichen Kosten bey der Erlangung des Bürgerrechts müssen sie bezahlen.

6) Die

6) Die den Geistlichen ehemals ertheilten Steuerfreiheiten sind jetzt auf mancherlei Art eingeschränkt. Die Tranksteuerfreiheit in Chursachsen ist dahin zugeführt, daß einem Superintendent 8, einen Oberpfarrer und Archidiaconus 6, einem Dorfprediger und Diaconus 5, einen Schulrektor und Conrektor 4, einen Collaborator und Organist 3, einem Schulmeister 2, einem vom Consistorio bestättigten Mädgenschulmeister 1 Faß Bier accisfrei gestattet werden.

Von der Fleischsteuer sind in Chursachsen nur die ordinirten Geistlichen und die wirklichen Schullehrer frei; ihre Wittwen aber und die übrigen zur Kirche gehörenden Personen nicht.

Die Generalaccise müssen die Prediger und Schullehrer in Chursachsen entrichten; was sie aber für diejenigen Dinge, die sie in der Haushaltung gebrauchen, bezahlt haben, bekommen sie am Schlusse eines jeden Monats zurück, oder es wird ihnen ein Aequivalent dafür gegeben.

Zollfrei sind die Geistlichen in Chursachsen jetzt nur dann noch, wenn sie Getreide, Holz, Eßwaaren und andere zur Haushaltung nöthige Dinge anfahren lassen, und wenn die Personen, die es anfahren, ein richtiges Zeugniß davon haben, wie viel es sey, und daß es einem Geistlichen gehöre.

In der Churbraunschweigischen am 1ten Oktober 1797 publicirten, erneuerten Generallicentordnung für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, im vierzehnten Capitel §. 6-9. S. 66-67. ist die Licentfreiheit der Geistlichen auf folgende Art bestimmt: „Die Geistlichkeit ist zwar überhaupt dem Li„cente gleich andern unterworfen; nachfolgende dazu „gehörige Personen, als General- und Specialsuperin„tendenten, Prediger, Schulcollegen, Cantores, Orga„nisten, Küster, Schulmeister, Lehr- und Schulmeister„innen,

„innen, fals solche von der Obrigkeit und denen Super„intendenten eines jeden Orts bestellet sind, alle diese „Personen, wenn sie pro emerito erklärt, und ihnen „Adjunkti gegeben werden, die Kinder verstorbener „Geistlichen während des Gnadenjahres oder halben „Jahres, dafern sie sich noch in dem Sterbehause auf„halten, ferner auch die Wittwen der Geistlichen, wel„che in unsern deutschen Provinzen gestanden, sollen „indessen von folgenden Artikeln in hier bestimmter „Maaße Freiheit genießen.

„Erstlich, von Brodkorn, Malz, Viehschrot und „Oel, wenn sie dasselbe zu ihrem eigenen Haushalt selbst „mahlen, schroten und schlagen lassen, es sey aus ih„rer eigenen Haushaltung genommen, gekauft, ge„schenkt, oder sonst erhalten.

„Zweitens, wann Prediger und Schulcollegen „über das eigene gebrauete Bier annoch etwas an Bier „oder Broyhan einlegen, und bey der Licentstube an„melden, von wem sie das Bier bekommen; so soll ih„nen dasselbe falls es noch unverlicentet ist, entweder „vom Licent frei gelassen, oder da solcher allbereits aus„gegeben wäre, derselbe erstattet werden, jedoch in fol„gender Maaße, daß nämlich den sämmtlichen Super„intendenten, Predigern und Rektoren ohne Unterschied „so wohl in den großen als kleinen Städten und auf „den platten Lande jeglichen 320 Stübchen den übri„gen Schulbedienten aber so wohl in den Städten „als auf dem Lande 240 Stübchen jährlich zu gute „kommen.

„Wenn ihnen auch an halben, viertel und achtel „Fässern ein Geschenk gemacht werden sollte, sollen „solche auf obige licentfreie Bierzahl zusammengerechnet „und abgesetzt werden, dafern sie bescheinigen, daß sie „das Bier wirklich consumiret.

„Von

„Von demjenigen Biere aber, so die Geistlichen auf „Kerbhölzer oder Rechnung holen lassen, ist kein Licent „zu erstatten.

„Denen Wittwen soll diese Licentfreiheit vom Biere „ebenfalls zu gute kommen, und insgemein die Hälfte „des den Männern concedirten Quanti, wenn die Fa„milie aber stark wäre, drei Viertheile desselben passi„ren.

„Von dem Biere, welches bey Holzfuhren der Geist„lichkeit verbraucht wird, muß der Licent entrichtet „werden, weil sie selbiges nicht selbst verzehren.

„Drittens sollen sie vom Fleischlicente in folgen„der Maaße frei seyn. Die Schweine, welche sie zu ei„gener Consumtion einschlachten lassen, sollen sie nicht „verlicenten. Ueberdem soll ihnen von andern selbst „geschlachteten, oder auch eingekauften Fleische monat„lich frei gegeben werden für jede Person ihres Haus„halts mit Ausschluß der Kinder unter 7 Jahren, einem „Schulmeister auf dem Lande 8 Pfund, einem Küster „und unstudirten Schulmeister in den Städten 12 Pfund, „einem Prediger auf dem Lande und in den Städten, „studirten Schullehrer, auch Superintendenten und „höhern Geistlichen 16 Pfund.

§. 9. „Was oben benannte Personen von der Geistlich„keit von denen ihnen freigegebenen Sachen auf ihren „Kindtaufen, Begräbnissen der Ihrigen, denen Kirchen„visitationen und auf ihren Hochzeiten, in dem Falle da „beyde sich zu verheirathende zur Clerisey gehörige Per„sonen oder deren Kinder sind, gebrauchet wird, soll „gleichfalls von dem Licente befreiet seyn; falls aber „nur eine Person zur Clerisey gehört, muß die Hälfte, „und wenn beyderseits Kinder schon im weltlichen Stan„de wären, das Ganze der verbrauchten licentbaren „Waaren versteuert werden. Wenn auch Geistliche ih„ren

„ren außerhalb Hauses bey Fremden sich aufhaltenden „Kindern Lebensmittel schicken, solche bey der Licent„receptur anmelden, und einen Passierzettel darauf neh„men, so sollen solche von dem Licente frei seyn.

§. 8. Diejenigen von der Geistlichkeit, welche Acker„bau treiben, bleiben auch von dem Lederlicente derge„stalt frei, daß sie von dergleichen Häuten, welche von „dem auf ihren Gütern und Höfen zugezogenen Vieh „fallen, und zum Gebrauche ihres eigenen Geschirrs „verarbeitet werden, nichts geben.

„Wenn sie es aber zu Schuhen und Stiefeln verar„beiten lassen, oder in Leder arbeitenden Handwerkern „in Bezahlung geben, oder die Häute verkaufen, so „müssen solche so fort bey dem Licenteinnehmer ange„meldet und von dem Käufer verlicentet werden.

§. 9. „Wenn sich an einem oder andern Orte von „der Obrigkeit und Superint. bestellte Lehrmeisterinnen „befinden, deren Männer bürgerliche Nahrung treiben, „so sind ihre Männer und Familie nicht frei, und sollen „die Licentcommissarii solchen Lehrmeisterinnen für ihre „Person ein Gewisses an allerhand Consumtibilien be„stimmen, welches sie licentfrei zu genießen haben sol„len. Wann auch die ordentlich bestellte Küster, Orga„nisten und Schulmeister einen starken Ackerbau treiben, „oder zur Fortsetzung ihres Handwerks Gesellen und „Lehrjungen halten, oder Brau- und andere bürgerliche „Nahrung treiben, ist ihnen gleichfalls, statt ihrer Frei„heit ein Gewisses auszuwerfen.

In dem Nachtrage zu dieser Verordnung Nro. 11 ist noch zu merken: „die Licentfreiheit der Geistlichkeit „von Hirse, Reiß, Grütze und Perlgraupen auch von „Kleidungsstücken ist ganz aufgehoben. Dagegen aber „ist die Freiheit der Geistlichen vom Fleischlicente dahin „erweitert, daß sie von denen zur eigenen Consumtion

„ge-

„geschlachteten Schweinen nicht allein keinen Licent er„legen, sondern außerdem ihnen von eingekauften Flei„sche, ohne Rücksicht, ob solches in einen oder mehre„ren malen gekauft worden für jede Person ihres Haus„halts mit Ausschluß der Kinder unter 7 Jahren mo„natlich das schon vorher §. 6. bestimmte freigegeben „werden soll; NB. Wenn sie nämlich so viel verzehren; „was sie aber nicht verzehren, davon bekommen sie auch „keinen Licent vergütet; und würden sie mehr verzeh„ren, so würde ihnen der Licent davon auch nicht von „dem, was darüber wäre, erstattet."

7) Geistliche, auch ihre Wittwen und Kinder bezahlen kein Abzugsgeld; (pretium migrationis) ausgenommen von verkauften Grundstücken.

8) Geistliche haben die Rechtswohlthat der Competenz, d. h. wenn sie nach geschehener Bezahlung ihrer Schulden so wenig von ihrem Vermögen übrig behalten würden, daß sie nichts mehr zu leben hätten, so brauchen sie zur Bezahlung nur so viel herzugeben, als nach Abzug der nöthigsten Lebensmittel übrig bleibt; Böhmer jus paroch. Sect. V. Cap. 2. §. 12. es sey denn, daß sie ihr Vermögen muthwillig verschwendet und vernachläßiget.

9) Von dem Vorrechte alter oder mit anhaltender Krankheit behafteter Geistlicher heißt es in der Churbraunschw. Kirchenverordn. a. a. O. S. 242. „Wo sich dann durch „Schickung des Allmächtigen begebe, daß ein Pfarr„herr, Prediger oder Diacon bey seinem befohlenen und „geordneten Amt sich treulich und fleißig gehalten, und „in eine Leibskrankheit fallen, oder in ein solch hoch „Alter gerathen würde, daß er selber sein Amt bey der „Kirche nicht verrichten möchte; soll einem solchen nichts „desto weniger seine verordnete Competenz werden und „bleiben, doch durch den Superintendenten diese Ver-

„ordnung geschehen, daß mit den nächsten Ministris „die Kirchen, wie deshalb unsere nachfolgende Super„intendenzordnung vermag, versehen werde. *) Da„gegen ein sehr Kranker oder Alter von seiner Dienst„competenz, demjenigen, so ihn also vertritt, ziemliche „Ergötzung nach Gelegenheit der Sachen, und der Su„perintendenten Erkenntniß geben.

„Im Fall aber die Krankheit sich dermaaßen in die „Harr verweilen wollte, daß nicht zu verhoffen, ein sol„cher Diener selbst wieder aufkomme, und also ohne „Nachtheil der Kirchen dieselbe Pfarr, Prädicatur, oder „Diaconat in die Länge durch den benachbarten mit „Nothdurft nicht versehen werden möchte, so soll der„selbige Kranke, fleißig und getreuer Diener von der „Kirchen Gütern mit einem ziemlichen Leibgedinge sein „Lebenlang bedacht und versehen werden.

Eine ähnliche Verordnung ist in der Chursächsischen Kirchenordnung gemacht in dem Titel von Immunität der Kirchen- und Schuldiener, §. wo sich denn ꝛc.

Ist deshalb ein Geistlicher nur eine Zeit über krank, so behält er nach diesen Anordnungen alle Einkünfte seines Amts, und die Geistlichen, welche in seiner Nachbarschaft wohnen, sind verpflichtet, seine Amtsgeschäfte zu übernehmen. Sie dürfen dafür von dem kranken Prediger eine billige Vergütung fordern, welche aber von

*) Superintendentsordnung S. 253. „So ein Kirchendiener „in Leibskrankheit gefallen, oder in ein solch hoch Alter „gerathen wäre, daß er selber sein Amt bey der Kirche nicht „verrichten möchte, soll der Superintendent diese Verord„nung thun, daß mit den nächsten Ministris die Kirchen „versehen werde. Dagegen soll ein solcher Kranker oder Al„ter demselben, so ihn also in Kirchendiensten versiehet, ein „ziemlich Honorarium nach Gewohnheit der Sachen, und „der Superintendenten auch eines andern nächsten Kirchen„dieners, so der Superintendens zu sich ziehen soll, Er„kenntniß geben.

von dem Superintendenten bestimmt werden muß. Da es aber nicht amtsbrüderlich wäre, einen kranken Prediger, der durch seine Krankheit schon so vieles verliert und anwenden muß, in noch größere Kosten zu setzen, so ist es nicht üblich, von jenem Rechte Gebrauch zu machen. Wenn ein Prediger aber beständig krank oder Alters halber zur Verrichtung seines Amtes ganz unfähig ist, so wird ihm ein Substitut gesetzt, welchem dann ein gewisser Theil von den Einkünften des Amtes zugetheilet wird. Kann der alte oder kranke Prediger noch einen Theil der Amtsgeschäfte verrichten, so pflegt dem Substituten desselben der dritte Theil der Amtseinkünfte bestimmt zu werden; kann er aber gar keine Geschäfte mehr verrichten, so bekömmt der Substitut von jenen Einkünften die Hälfte.

10) Wenn ein Superintendent oder Prediger Jemanden in seiner Gemeine vorfordert, um mit ihm in solchen Sachen welche der Seelen Bestes betreffen, amtshalber zu reden, so soll derselbe sich bey dem Superintendent oder Prediger so fort einstellen; oder von dem weltlichen Beamten und Gerichtsherren mit willkührlicher Strafe angesehen, und durch hinlängliche Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Wenn aber Superintendenten mit einer Person in ihrer Inspektion, die aber nicht in ihrer Gemeine wohnet, von Amtswegen zu reden nöthig haben, so sollen sie schuldig seyn, solches dem Beichtvater dieser Person zu committiren; es sey denn, daß ein Eingepfarrter über seinen Beichtvater, oder dieser über sein Beichtkind bey dem Superintendent sich beschweret hätte, in welchem Falle eine solche Person auf Erfordern vor dem Superintendenten sich zu stellen gehalten ist. Churbraunschw. Verordn. von 24. Febr. 1736.

11) In Chursachsen haben die Geistlichen die Gerichtsbarkeit über ihre Pfarrbauern; dazu gehören alle, denen ein der Kirche zugehörendes Grundstück mit der Verbindlichkeit zur Benutzung überlassen ist, dem Pfarrer seine Pfarrländereien ohnentgeldlich zu bearbeiten, und gewisse Abgaben an ihn zu entrichten. Böhmeri jus parochiale Sect. V. C. 2. §. 22. S. 286. Chursächs. Verordn. von 18. Jun. 1748.

12) Von den Vortheilen welche zum Besten der Erben eines Geistlichen eingeführet werden, ist das Deservitjahr zuerst zu bemerken. Davon handelt Just Hennig Böhmer in Exercitat. ad Pandect. T. III. Exerc. 55. Cap. III.

Im Churbraunschweigischen ist dasselbe nicht üblich. In Chursachsen besteht es darin, daß die Erben eines verstorbenen Geistlichen von dem Vierteljahre, in welchem derselbe starb, alle Einkünfte seines Amtes bekommen. So gar Geistliche, die von einem Orte abgehen, und an einen andern versetzt werden, haben das Recht, alle Einkünfte des Amtes, welche sie niederlegen, von dem Vierteljahre, in welchem dieses geschiehet, vollständig zu fordern.

13) Das Gnadenjahr geht für die Erben eines Geistlichen in Chursachsen an, wenn das Deservitjahr zu Ende ist; wo aber kein Deservitjahr üblich ist, da geht es mit dem Todestage des Geistlichen an. Samuel Stryck Dissertatio de anno gratiae. Frf. 1669.

Es heißt davon in der Churbraunschw. Kirchenordn. Tit. Immunitates und Freiheiten der Kirchendiener S. 243. „Und zu fernerer Gnad wollen wir den Witt„wen und Kindern ein halb Jahr nach ihres Ehewirths „und Vaters Absterben in der Pfarr- Prädicatur- oder „Caplaneybehausung den Sitz, darzu das Einkommen „der Pfarr gleich als lang, dem Dato nach von der Zeit

„seines

„seines Absterbens verfolgen und werden, auch solche „Weil durch die Benachbarten die Pfarr, Prädicatur, „oder Diaconat versehen."

In der Churbraunschw. Verordn. von $\frac{6}{17}$ Jun. 1738 ist darüber noch Folgendes bestimmt: 1) Zum Genuß des halben Gnadenjahres sollen nur des verstorbenen Predigers hinterbliebene Wittwe und Descendenten, so wohl die Minderjährigen, als die Erwachsenen, und die nicht mehr unter väterlicher Gewalt waren, auch dann gelassen werden, wenn sie sich des Nachlasses des Verstorbenen enthalten. Die Einkünfte des halben Gnadenjahres sollen halb der Wittwe halb den Descendenten zugehören. Ist keine Wittwe da, so gehören sie den Descendenten allein. Die Ascendentes und Collaterales nebst andern Testamentserben sind aber von diesem Beneficio gänzlich ausgeschlossen. — 2) Das halbe Gnadenjahr soll nicht bloß auf den Genuß der Pfarrfixorum, sondern auch der Pfarraccidenzen gehen. Diese Akzidenzen sollen die vicariirenden Prediger der Wittwe und den Descendenten ohnentgeldlich ausliefern, ingleichen auch der neuantretende Prediger, wenn er noch vor Ablauf des halben Gnadenjahres eingeführet würde. — 3) Das halbe Gnadenjahr soll mit dem Tage angehn, da der Pastor stirbt; es sey denn, daß der Todesfall sich 2, oder 3, höchstens 4 Wochen vor dem Quartale begäbe, in welchem Falle dasselbe erst mit dem Anfange des nächsten Quartals angehen, jenes tempus modicum aber, bey welchem eine angefangene Woche für complet zu achten, zum deservito gerechnet werden soll. Da Johannis, Michaelis und Weihnachten immer auf einen gewissen Tag fallen, Ostern aber nicht, so ist bey dem halben Gnadenjahre das Osterquartal immer vom 25. März an zu rechnen. — 4) Die Pfarrintraden sollen in Rücksicht auf das halbe Gnadenjahr von Michael zu Michael gerechnet, und die Computa-

tiones des Genusses der Wittwen und Descendenten hiernach eingerichtet werden. 5) Stirbt also z. B. ein Prediger um Michael, so geht das halbe Gnadenjahr mit dem nächstfolgenden Osterfeste zu Ende, demohngeachtet aber müssen die Pfarrwittwe und Descendenten die Hälfte aller in dem darauf folgenden Sommer eingerndteten Früchte, Gräserei, Zehenden u. s. f. haben. 6) Eben so soll es mit den übrigen Einnahmen an Zinsen, Salarien, Schinken, Würsten, Brod, Hühnern, Eiern ꝛc. obgleich solche erst Martini oder später einkommen, gehalten werden. 7) Den so genannten Vierzeitenpfennig haben die Wittwen und Descendenten gleich andern Pfarreinkünften zwei volle Quartale. Wird das Opfergeld aber nur einmal im Jahre gezahlt, so soll es als ein Salarium betrachtet und der Wittwe davon für ein halbes Jahr zugetheilet werden. 8) Ist eine Gerechtigkeit bey der Pfarre, daß der Prediger alle Jahr oder alle zwei Jahr ein Biergebrau zu verrichten hat, so soll solches ebenfalls als ein Salarium angesehen, und der davon auf ein halbes Jahr zu berechnende Vortheil der Wittwe und den Descendenten gegeben werden. 9) Würde in dem halben Gnadenjahre ein Pfarrmeier- oder Pachthof zu verpachten seyn, so soll solches entweder bis zur Einführung des Nachfolgers ausgesetzt werden; oder wenn das nicht geschehen kann, mit Genehmigung der Kirchenvorsteher und Visitatoren geschehen, und die Wittwe und Descendenten die Hälfte von dem Laudemium haben, die andere Hälfte der Nachfolger. 10) Eben so soll es mit der Verpachtung einzelner Morgen des Pfarrlandes gehalten werden. — 11) Würde ein Prediger Alters halber pro emerito declarirt, oder es erforderte sonst seine schwächliche Leibesconstitution, zur Adjunktur zu schreiten, so soll, wenn Pastor emeritus verstirbt, dessen hinterlassener Wittwe und Descendenten statt des halben Gnadenjahres diejenige Summe indistincte annoch verabfolget werden, welche der Verstorbene

storbene in dem letzten Jahre aus denen Pfarrfixis zu genießen gehabt; die Pfarraccidenzien aber verbleiben dem Adjunktus von dem Tage des Todes an völlig. 12) Die Hälfte von denen, den Pfarrwittwen und Descendenten verwilligten Pfarrfixis und die Melioramentengelder sollen ihnen nicht eher ausgezahlet werden, bis sie die Pfarregistratur, nebst dem Pfarrinventario gehörig an den neuantretenden Prediger überliefert haben. 13) Die hinterlassenen Wittwen und Descendenten der Superintendenten genießen das Gnadenjahr ein volles Jahr. In diesem Jahre müssen ihnen nicht nur alle Fixa und Pfarraccidentien, sondern auch alle in demselben vorfallenden Superintendenturaccidenzien ausgeliefert werden.

Fast eben so ist die Einrichtung mit dem halben Gnadenjahre in Chursachsen.

Nur die Wittwe und Kinder des Predigers können die Einkünfte des halben Gnadenjahres verlangen. (Rescript von 7. Sept. 1639. im Cod. Aug. T. I. S. 859.) Uneheliche, angenommene Kinder, Ascendenten, Seitenverwandten, Testamentserben und Gläubiger des Verstorbenen können keine Ansprüche darauf machen; selbst dann nicht, wenn der Verstorbene sie ihnen verschrieben hat, und sie ihn nicht beerbt haben. Beyer ad Carpzov. Lib. I. def. 217.

Die Wittwen und Kinder der Schullehrer, Schulmeister und Küster, so wie auch die Wittwen solcher Geistlichen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, oder eines Verbrechens wegen abgesetzt sind, können kein halbes Gnadenjahr verlangen. Cod. Aug. Tom. I. S. 851. und 869.

Wie die Theilung der Einkünfte des halben Gnadenjahres in Chursachsen gemacht werden soll, ist in der 48. Decision vom J. 1661 bestimmt. Es werden hier nicht, so wie im Churbraunschweigschen die Einkünfte halb der

Wittwe, und halb den Kindern gegeben; sondern die Wittwe bekommt Kindes Theil, oder es werden so viel Theile gemacht als Personen sind.

Sterben die Wittwe oder Kinder während des halben Gnadenjahres, so können ihre Erben von den Einkünften nicht mehr verlangen, als die Verstorbenen selbst bis an die Zeit ihres Todes noch zu fordern gehabt hätten.

Die Wittwe und Kinder eines Substituten so wenig als die seines Seniors, haben in Chursachsen ein halbes Gnadenjahr zu fordern.

14) Von den Pfarrmelioramenten.

In der Churbraunschw. Verordn. vom $\frac{4}{18}$ Jul. 1738 ist Folgendes darüber bestimmt. 1) Die antretenden Prediger sind nur verbunden, die nothwendigen und nützlichen Dinge, welche zum Inventario gehören dem Vorgänger oder dessen Erben zu bezahlen; was aber nur zum Vergnügen gehöret, als Lusthäuser, Lauben, Lusthecken, Espaliers, Apricosen- und Pfirsichbäume, Blumenfelder, Spargelbeete, Buchsbaum, besondere in den Häusern nicht angelegte Taubenhäuser u. s. f. ist er nicht verbunden anzunehmen. Es steht ihm frei, sich mit seinem Vorgänger oder dessen Erben darüber zu vergleichen, oder Letztere können solche Sachen wegnehmen. 2) Die Melioramente welche zu den nothwendigen und nützlichen gehören, sollen in fahrende, als Einsaat, Düngung und Ackerlohn, und in die stehenden eingetheilet werden. 3) Die Einsaat soll nach jedes Orts Gewohnheit, und nach dem zur Saatzeit markgängigen Preise bezahlt werden. 4) Die Düngung soll nach dem, durch Sach- und Orts- kundige unpartheiische Achtsleute, geschehenen aestimato bezahlt werden. 5) Die Kirchenvorsteher des Orts sollen dahin sehen, daß das zu einer Vacanzzeit zu bestellende Land, welches

ches dem nachfolgenden Prediger besäet überliefert werden muß, mit gehöriger Düngung und guter Einsaat versehen, auch gut geackert werde. 6) Der auf dem Pfarrhofe befindliche vorräthige Mist soll dem Nachfolger bleiben, und von ihm nach dem aestimato bezahlet werden. 7) Da die Gärten alle Jahr gedünget werden müssen, so soll keine Geil und Gaar für dieselben gut gethan werden. 8) Pflug und Ackerlohn soll der Regel nach für einen wohl bestellten Morgen Land 12 Mariengroschen gerechnet, es soll aber auch dem Befinden der Umstände nach erhöhet oder heruntergesetzt werden können. 9) Wird das Land eines Predigers von der Pfarrgemeine oder auf Kosten der Kirche bestellt, so soll der Nachfolger nicht das Ackerlohn, sondern nur dasjenige bezahlen, was sein Vorgänger oder dessen Erben bey der Bestellung des Landes der Observanz nach an Gelde, oder Geldes Werthe entrichtet haben. 10) Wegen der stehenden Melioramente, wohin auch Fischteiche, Ausrottung der Holzbüsche, Taubenschläge in den Häusern, Feldgraben, Erhöhung sumpffigter Wiesen und Garten mitgehören, ist verordnet, daß ein jeder abgehender Prediger oder dessen Erben ein Viertheil daran verliehren, und dieselben auf solche Art nach und nach frei werden sollen. 11) Ueber die zu den Melioramenten gehörenden Sachen soll ein genaues Inventarium gemacht, und davon 1 Exemplar bey der Pfarre bleiben, das andere auf der Superintendentur, das dritte bey dem Consistorio niedergeleget werden. Der abgehende Prediger oder dessen Erben müssen das Inventarium wenigstens so überliefern, wie sie es empfangen haben, oder den Abgang ersetzen. 12) Die Prediger sollen die Pfarrmelioramente so viel als möglich verbessern. 13) Hat der Prediger sich zur Erhaltung der Pfarrgüter, Einkünfte und Gerechtsame ohne Erlaubniß des Consistoriums in einen Prozeß eingelassen, so soll sein Nachfolger nicht verbunden seyn, ihm oder seinen Erben die

Prozeßkosten zu ersetzen. 14) Der Melioramentenvergleich soll vierfach an das Consistorium zur Confirmation gesandt werden. Ein Exemplar davon bleibt bey dem Consistorio, das Andere auf der Superintendentur, das Dritte bekommt der abgehende Prediger oder dessen Erben, und das Vierte der neuangetretene Prediger. Für die Confirmation eines jeden Exemplars dieses Vergleichs soll den Consistorialbedienten nicht mehr als neun Mgr. gegeben werden. 15) Nach geschehener Confirmation des Melioramentenvergleichs soll der neu angetretene Prediger das darin bestimmte Quantum dem abgehenden Prediger oder dessen Erben, (nachdem ihm die Pfarr- und Kirchenregistratur dem Verzeichnisse gemäß ausgeliefert worden,) in einer Summe bezahlen. Fiele ihm dies zu schwer, so kann ihm der Superintendent zwei oder drei Termine dazu setzen, von denen aber der letzte Termin nicht über ein Jahr von der Zeit des Vergleiches an gesetzt werden darf. Läßt sich der neu antretende Prediger zur Bezahlung der Melioramenten Termine setzen, so soll er auch schuldig seyn, in diesen Terminen zu bezahlen, und bis zu geschehener Bezahlung eine fidejussorische Caution zu leisten.

15) Von dem Pfarrwittwenthume.

Zum Besten der Predigerwittwen ist in der Churbraunschweigschen Kirchenordnung unter dem Titel, Immunitates und Freiheiten der Kirchendiener, S. 244. Folgendes verordnet: „Weil auch zur Fürderung des Ministerii nicht unzeitlich bedacht wird, wenn die armen „Pastores verstorben, daß ihre nachgelassene Wittwen „und Kinder unter Tach seyn, und eine Behausung haben mögen; so wollen wir aus gnädigen väterlichen „Willen, damit wir den Pastoribus zugethan, hiemit „befohlen haben, daß eine jede Stadt und Kirchspiel „in unsern Fürstenthume eine Wohnung, wo es am gelegensten seyn wird, mit Rath unserer Beamten, oder

„des

„des Raths in Städten fürderlich bauen sollen; darin „sollen der Pastoren verlassene Wittwen die Zeit ihres „Lebens die freie Wohnung haben, auch schatzfrei sitzen, „und nicht desto weniger der Gemeinen Hut und Wey„de, Mastung und nothdürftiger Feuerung zu genießen „haben.

„Und sollen unsere Beamten hiemit Befehl haben, „wo sonst die Leute kein Holz zu obberührter Nothdurft „hätten, aus unsern Hölzern dazu (nämlich zum Brenn„holze der Wittwen) nothdürftig Holz zuweisen.

„Da aber zwo Wittwen vorhanden seyn würden, so „soll die junge Wittwe so lange verziehen, bis die alte „verstorben, und nach ihrem Tode die Wohnung auch „haben.

„Und sollen solche Häuser von den Städten und „Pfarrleuten in Bau und Besserung gehalten; und „wenn keine Wittwe vorhanden, die Wohnung ver„heuert werden, und der Zins dem Bau des Hauses „und der Kirche zum Besten kommen."

In der Churbraunschw. Verordn. vom 18. Jul. 1636 ist verordnet, daß von jeder Pfarre jährlich zum Besten der Predigerwittwen ein halber Thaler gegeben werde, und das Consistorium die Anwendung und Vertheilung dieses Geldes bestimmen solle.

In der Churbraunschw. Verordn. vom 14. Febr. 1710 ist bestättiget, daß die Pfarrwittwenhäuser vom Dienstgelde und dergleichen oneribus frei seyn, jedoch nicht an Schuster, Rademacher, Schneider und dergleichen Handwerker, sondern nur an solche Leute, die keine Nahrung treiben, um diese Immunität zu genießen, vermiethet werden sollen.

16) Von der Vormundschaft über die Kinder der Geistlichen.

Pre-

Prediger und Schullehrer, bey den Protestanten, haben das Recht, (Stryk usus modernus Pand. ad. tit. de excusat. Tutor §. 5. Contin. III. S. 616.) eine ihnen angetragene Vormundschaft auszuschlagen, und sie können nicht wider ihren Willen gezwungen werden, die Vormundschaft zu übernehmen; sind sie aber dazu bereit, so muß der Richter sie annehmen; muß aber über die Kinder eines ihrer Collegen ein Vormund gesetzt werden, so dürfen sie die Uebernahme der Vormundschaft nicht ablehnen. Chursächs. Vormundschaftsordnung vom Jahre 1782. Cap. 9. §. 1.

Da nun ein Prediger, wenn er eine Vormundschaft übernehmen muß, andern Vormündern billig zum Muster dienen soll, die Unmündigen zweckmäßig zu behandeln, und die Vormundschaft über sie gut zu führen; nicht ein jeder Prediger aber Gelegenheit hatte, die dazu nöthigen Einsichten und Erfahrungen zu sammeln, so möchten folgende Bemerkungen hier wohl nicht überflüßig seyn.

a) Die erste und vorzüglichste Obliegenheit eines Vormunds ist ohnstreitig diese, seinen Pflegebefohlenen eine gute Erziehung zu geben, oder für ihre körperliche und geistige Ausbildung gehörig zu sorgen. Dazu verpflichten ihn nicht nur die Religion und die durch die Religion geleitete Vernunft, die Menschenliebe, und die Liebe für das Gute; sondern sie müssen ihn auch lehren, wie er diese Pflicht am weisesten und besten ausrichten möge.

Ist seine Gattin von so edler guter Denkungsart, daß sie solche Pflegekinder mit mütterlicher Liebe und Treue aufnehmen und behandeln; daß sie dieselben reinlich halten, ihre Sachen wohl bewahren und sparen, über ihre Gesundheit, Sittlichkeit und Wohlfarth zärtlich wachen wird; ist er selbst im Stande, sie gut zu leiten, und ihnen den nöthigen Unterricht

zu geben; oder ist er an einem Orte, wo gute Schulanstalten sind, in denen er sie unterrichten lassen kann; so ist es am besten, daß er sie selbst zu sich nehme.

Würden seine Mündel aber in seinem Hause nur vernachläßiget, hart behandelt werden, ohne den gehörigen Unterricht bleiben und verwildern; so ist es am besten, daß er sie an einem andern Orte unterbringe. Haben sie nahe Verwandte, die edel denken, und bey denen sie eben so gut unterrichtet, als erzogen werden können, so ist es deren Pflicht, sie zu sich zu nehmen. Haben sie aber keine Verwandte, so muß er andere Menschenfreunde dazu zu bewegen suchen. Kann dieses nicht ohne Kostgeld geschehen, so muß es billig, dem Vermögenszustande der Pupillen angemessen seyn, und mit Genehmigung des Obervormunds geschehen.

Wachsen die Pupillen heran und müssen sich entschließen, welchem Stande und Geschäfte sie sich widmen, und wozu sie greifen wollen, um sich fortzuhelfen, und der Welt zu nützen, so muß der Vormund sie mit seinem guten Rathe unterstützen, ihnen Beystand und Hülfe leisten.

Betragen sie sich gut, so belohne er sie mit wahrer Vaterliebe. Betragen sie sich schlecht, so verlasse er sie nicht unwillig; sondern wende alle Mittel zu ihrer Besserung an, welche Weisheit und Treue verbunden mit Güte und Ernst ihm an die Hand geben.

b) Die andere Pflicht eines Vormnndes ist, daß er sich von dem Vermögenszustande seiner Pupillen eine genaue Kenntniß verschaffe.

Zu dem Ende muß er sich nach den beweglichen und unbeweglichen Gütern derselben hinreichend erkundigen, ihre Briefschaften, Obligationen, Ehestiftungen,

stiftungen, Kaufbriefe, Quittungen, Abrechnungen und dergl. aufmerksam durchlesen. Er muß sich auch erkundigen, ob der verstorbene Vater derselben einen Prozeß geführt hat, der noch unentschieden ist, und was bey demselben zu thun sey.

c) Von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern der Pupillen muß er ein Inventarium verfertigen, in welchen alles, was die Eltern den Pupillen nachgelassen haben, und bey ihrem Tode schuldig geblieben sind, verzeichnet ist. Dies muß mit Ordnung und Deutlichkeit geschehen. Die Ordnung kann etwa folgende seyn:

α) Das baare Geld, welches sich in dem Nachlasse gefunden hat.

β) Die ausstehenden Forderungen an Gelde und Geldeswerthe.

γ) Die Sachen von Werth; (Pretiosa) als Ringe mit Edelsteinen, Sachen von Gold, Silber u. s. f.

δ) Das Hausgeräthe, und, wo Ackerbau bey der Pfarre war, das Ackergeschirr.

ε) Die Bücher.

ζ) Die Kleidungsstücke.

η) Drell, Leinen und Wäsche.

ϑ) Die Betten.

ι) Die Früchte in der Scheure und auf dem Boden.

κ) Die Saat und Früchte auf dem Felde.

λ) Das Vieh.

μ) Die Besitzungen an Häusern, Land, Wiesen, Gärten und dergl.

ν) Die Passivschulden.

*) Können diese nicht mit zuverläßiger Gewißheit in Erfahrung gebracht werden, so muß der Vormund die Gläubiger durch die Obrigkeit öffent-

lich

lich citiren lassen. Fänden sich dann der Schulden mehr, als der väterliche Nachlaß beträgt; so kann der Vormund diesen den Gläubigern überlassen, und den Pupillen das mütterliche Vermögen erhalten; es sey denn, daß diese freiwillig geneigt wären, ihres Vaters Schulden von ihrem mütterlichen Erbtheile zu bezahlen, und das Alter bereits erreicht hätten, daß die Obrigkeit ihr Anerbieten genehmigen könnte.

d) Von dem Inventario muß dem Consistorio, als Obervormunde, eine Abschrift zugesendet werden.

e) Sind unter den beweglichen Gütern der Pupillen Sachen die verderben können, oder bey deren Aufbewahrung kein Vortheil, sondern Gefahr und Schaden ist; so müssen sie verkauft werden.

Um sich sicher zu stellen, daß man die Sachen nicht unter dem Werthe verkaufe, oder einst den Vorwurf, sie unter dem Werthe verkauft zu haben, erleiden müsse, thut man wohl, sie vorher durch einen Sachverständigen taxiren zu lassen. Dies ist auch bey den Sachen nöthig, die man aufbewahren will, um sie in einem bestimmten Werthe bey der Masse des Vermögens berechnen zu können.

Man sehe alsdenn dahin, daß sie nicht ohne die dringendste Noth, und gerechtesten Ursachen unter dem Taxato verkauft werden.

Will eins von den Kindern etwas von den beweglichen Gütern für sich behalten, so kann man es demselben nach dem Taxato überlassen, und anrechnen; es sey denn, daß die übrigen Kinder dabey verliehren würden, und man die Hoffnung hätte für die Sache bey der Versteigerung ein Mehreres zu erlangen; dann muß ein Kind das, was es behalten will, wenn der Vormund solches anders genehmigen kann meistbiethend an sich bringen.

Was

Was von dem Nachlasse, den die Pupillen von ihren Eltern ererbet haben, veräußert werden soll, muß in dem Pfarrhause, nach vorhergegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung meistbiethend verkaufet werden.

f) Die Grundstücke der Pupillen dürfen nicht ohne die Einwilligung des Obervormunds verkauft werden, und nur dann, wenn es Schulden halber unumgänglich ist.

g) Die Capitalien der Pupillen dürfen ohne Genehmigung des Obervormunds nicht gelöset und eingezogen werden, und nur dann, wenn es Schulden wegen nöthig ist; oder wenn Gefahr wäre, daß sie verlohren gehen könnten.

h) Die Kapitalien der Pupillen dürfen nicht ungenutzt liegen bleiben; sondern müssen mit hinlänglicher gerichtlicher Sicherheit auf Zinsen ausgeliehen werden. Dabey muß nicht so sehr auf hohe Zinsen, als vielmehr auf die Sicherheit des Capitals gesehen werden.

i) Der Vormund selbst muß nie der Schuldener seiner Pupillen seyn. Er darf die Gelder derselben nie, auch nicht gegen landesübliche Zinsen in seinen Nuzzen verwenden. Lieber muß man das Geld der Pupillen bey der Obrigkeit niederlegen, als es selbst benutzen.

k) Die Rechnung über die Verwaltung der Pupillengüter und Gelder muß man alle Jahre ablegen. Wäre die Obrigkeit darin saumselig, die Rechnung abzunehmen, so muß man darauf dringen, und so oft daran erinnern, daß sie abgenommen und quittiret werden, bis es geschiehet. Dies erfordert die Sicherheit des Vormundes, weil sein Eigenthum für das der Pupillen als Hypothek haftet. Er muß deshalb seinen Pupillen jedesmal zeigen können, daß er ihnen nichts schuldig sey.

l) Sind

l) Sind die Pupillen majorenn, so müssen sie bey der Abnahme der letzten Vormundschaftsrechnung gegenwärtig seyn, und vor Gerichte zu erkennen geben, ob und was sie dagegen zu erinnern haben.

Haben sie nichts zu erinnern, und ist ihnen das Ihrige alles richtig überliefert, so müssen sie darüber gerichtlich zu Protocolle quittiren.

m) Bey der Verfertigung der Vormundschaftsrechnung ist Folgendes zu bemerken.

1) In der Aufschrift derselben muß angezeiget werden, die wie vielste Rechnung es sey. Dieß ist nützlich, um nachher bey dem Hinweisen auf die vorigen Rechnungen dieselben desto kürzer anführen zu können; z. B. mit den Worten: Siehe 1ste Rechnung.

2) Der volle Nahme des verstorbenen Vaters der Pupillen, dessen Stand und ehemaliger Wohnort muß vor der Rechnung angeführt werden. Vor der ersten Rechnung muß auch der Todestag desselben bemerket seyn; damit der Monent ersehen könne, ob die Vormundschaft ihren Anfang zur rechten Zeit genommen habe; oder ob der Curand die Pupillen lange ohne die gehörige Aufsicht gelassen, und in Rücksicht desselben etwas versäumet sey.

3) Ferner muß vor der Rechnung der volle Nahme, das Alter und der Aufenthalt der Pupillen angezeiget werden; das Alter, damit der Monent über die, für den Pupillen gemachten Ausgaben, und über das, was für ihn geschehen ist, desto besser urtheilen, und die Zeit seiner Volljährigkeit berechnen könne. Der Aufenthalt muß angezeiget werden, damit der Monent daraus abneh-

men, und auch wohl erfahren könne, ob für den Pupillen gut gesorget werde.

4) Von dem Vermögen der Pupillen muß bemerkt werden, ob sie solches von ihren Eltern ererbt, oder von wem es ihnen zugefallen ist.

Bey der ersten Rechnung ergibt sich solches zwar aus dem Theilungszettel, bey den folgenden aber nicht, weil dasselbe dabey nicht angelegt wird, und der Monent es doch wissen muß, worüber die Rechnung geführt wird.

5) Zuletzt muß vor der Rechnung auch der Nahme, der Stand und Wohnort des Vormundes, der dieselbe führet, geschrieben stehen; damit der Monent wisse, wo er zu finden, und was von ihm zu erwarten sey.

6) Das Inventarium und der Theilungszettel muß der ersten Rechnung als Anlage beygelegt werden; denn diese sind die Grundlage der Rechnung, und ohne dieselben kann über deren Richtigkeit nicht geurtheilet werden.

7) Die Seitenzahl in den Rechnungen darf nicht vergessen werden; denn durch sie wird die Durchsicht derselben sehr erleichtert.

8) Bey den neuangelegten Capitalien muß bemerket werden: a) wie es vorher um dieselben gestanden habe, ob sie baar aus der Casse genommen, oder vorher schon anderswo angelegt gewesen, und wem sie dargeliehen; denn der Monent muß den Schuldmann wissen, um urtheilen zu können, ob und wie lange, oder unter welchen Umständen ihm das Capital gelassen werden dürfe. b) Bey der ersten Berechnung neuangelegter Capitalien muß billig eine beglaubte Abschrift von der Obligation beygelegt werden; denn dadurch wird nicht nur dem

dem Betruge der Liquidirung mit nicht vorhandenen Documenten vorgebeuget, sondern der Monent wird auch in den Stand gesetzt, über die Obligation desto besser zu urtheilen, und nachzusehen, ob die Zinse so hoch berechnet worden, als dieselbe in der Obligation gesetzt ist.

9) Bey der Ausgabe an Kostgeld muß bemerket werden, ob und wann dieselbe von dem Obervormunde genehmiget worden; denn der Vormund darf dieselbe nicht eigenmächtig bestimmen.

10) Jede einzelne Ausgabe muß mit der Quittung belegt werden, und was der Pupille empfangen darüber muß die Agnition beygefüget werden. Sind die Mündel noch so klein, daß sie keine Agnition geben können, so muß die Ausgabe des Vormunds von zwei unbescholtenen Zeugen, etwa Anverwandten des Pupillen, oder Gerichtsleuten bescheiniget werden.

11) Die Gänge muß der Vormund nicht insgesamt, sondern specificirt berechnen, und die Veranlassungen zu denselben anführen.

12) Zinsreste müssen vermieden, und die Zinsen immer gehörig beygetrieben werden.

13) Starker Cassenvorrath darf nicht seyn; sondern das Geld muß zinsbar angelegt werden.

14) Je kürzer und deutlicher die Vormundsrechnung ist, desto besser.

Die Einnahme kann man eintheilen in ordentliche und außerordentliche.

Die Ausgabe, in Ausgabe auf den Pupillen, an Gebühren, und außerordentliche.

Nach der Ausgabe muß eine Bilanz gezogen und der Vermögensbestand dargelegt werden. Folgendes zur Probe:

Erste

Erste Vormundschaftsrechnung
über
des am 19. Februar 1796 verstorbenen Predigers
Johann Julius Gutmann in Wahren
ältesten Sohn Carl Friedrich Gutmann welcher 15 Jahr alt, und bey seiner Tante Mildenau in Hildesheim im Hause ist, von derselben aus Güte gepflegt wird, und die Schule daselbst besucht,
und über dessen von seinen Eltern ererbtes Vermögen, geführt
von dem Pastor Carl Treu in Trautdorf,
und dem Kaufmann Redlich in Waarenstadt,
von
dem 1. März 1796 bis dahin 1797.

Hierbey 9 Anlagen.
Anlage A ist das Inventarium, Anlage B ist der Theilungszettel, und die übrigen Anlagen sind Beläge.

Soll

Soll einkommen Rtl.	Gr.	Pf.	S. 2. Einnahme.	Ist eingekommen Rtl	Gr.	Pf	Rest Rtl.	Gr.	Pf.
			A. Ordentliche Einnahme.						
50	3	4	1) An Effekten nach dem Taxato S. Anlage A. u. B.	—	—	—	50	3	4
100	—	—	2) Baarer Vorrath. S. Anlage B.	100	—	—	—	—	—
100	—	—	3) Gerichtliches Capital von Justus Spieß zu 5 Procent. S. Anl. B.	—	—	—	100	—	—
5	—	—	4) Zinsen darauf vom 1sten März 1796 / 97.	5	—	—	—	—	—
1000	—	—	5) Gerichtliches Capital von Heinrich Fest, zu 4 Procent. S. Anl. B.	—	—	—	1000	—	—
40	—	—	6) Zinsen darauf vom 12. Jun. 1795 / 96.	40	—	|	—	—	—
800	—	—	7) Gerichtliches Capital von Anton Reich zu 4 Procent. S. Anl. B.	—	—	—	800	—	—
32	—	—	8) Zinsen darauf vom 1sten Aug. 1795 / 96.	32	—	—	—	—	—
			B. Außerordentliche Einnahme.						
5	—	—	1) Von Hrn. Gottlieb Gutmann, Hofrath in Berlin geschenkt	5	—	—	—	—	—
2132	3	4	Summe der Einnahme	182	—	—	1950	3	4

Soll

Soll bezahlt werden Rtl.	Gr.	Pf.	§. 3. Ausgabe.	Ist bezahlt Rtl.	Gr.	Pf.	Rest Rtl.	Gr.	Pf.
			A. Auf den Vormundssohn.						
10	9	—	1) Ein Kleid für denselben. S. Anl. D. E.	10	9	—	—	—	—
4	—	—	2) Ein Paar Stiefeln. S. Anl. F.	4	—	—	—	—	—
1	6	—	3) Ein Paar Schuhe. S. Anl. F.	1	6	—	—	—	—
1	3	—	4) Ein Huth. S. Anl. G.	1	3	—	—	—	—
3	—	—	5) Taschengeld für kleine Bedürfnisse. S. Anl. H.	3	—	—	—	—	—
			B. An Gebühren.						
2	—	—	1) Für die Beeidigung der Vormünder S. Anl. I.	2	—	—	—	—	—
1	—	—	2) Für die Verfertigung des Inventariums.	1	—	—	—	—	—
2	18	—	3) Für den Theilungszettel. S. Anl. I.	2	18	—	—	—	—
—	3	—	4) Für Copialien und Stempelrechnung.	—	3	—	—	—	—
1	18	—	5) Honorarium für den Rechnungsführer.	1	18	—	—	—	—
			C. Außerordentliche Ausgabe.						
150	—	—	1) Gerichtlich ausgeliehen an Franz Weber zu 5 Procent, die vidimirte Abschrift der Obligation. S. Anl. C.	150	—	—	—	—	—
176	21	—	Summe der Ausgabe	176	21	—	—	—	—

Balance.

Balance.

Nach S. 2 war baare Einnahme	182 Rthl.	— Gr.	— Pf.
— S. 3 war baare Ausgabe	176 —	21 Gr.	— Pf.
bleibt Vorrath	5 Rthl.	15 Gr.	— Pf.
Dazu den Rest von S. 2.	1950 —	3 —	4 —
und das neue Capital S. 3	150 —	= —	= —
So ist der Bestand des Vermögens	2105 Rthl.	18 Gr.	4 gr.

17) Wie die Vorrechte der Geistlichen verlohren gehen können, davon siehe Herr Christ. Gottl. Hommels Diss. de privilegiis clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus Praes. Rivino. Viteb. 1760. und über dieses, so wie über die Vorrechte der Geistlichen selbst: siehe D. F. A. F. Apel. Diss. de juribus singularibus Clericorum praecipue in Saxonia.

Der Geistliche darf sich seiner Vorrechte nicht mehr bedienen und verliehrt alle Ansprüche auf dieselben, so bald er sein Amt niederlegt; es sey, daß solches von ihm freiwillig geschehe, oder daß er wegen eines begangenen Verbrechens abgesetzt worden.

Wer nur auf eine Zeitlang abgesetzt wurde, tritt aber in alle seine Rechte wieder ein, so bald diese Absetzung ein Ende hat, und er sein Amt aufs neue wieder verwalten darf.

Derjenige Geistliche welcher Alters oder Krankheits halber sein Amt nicht mehr verwalten kann, verliehrt aber dadurch die Rechte des geistlichen Standes nicht, sondern bleibt in ihren Besitze.

Ueber-

Uebersicht

der

Abhandlungen über die Pflichten und Rechte eines Predigers in Kirchen- Pfarr- und Schul-Sachen.

A. Bey Veränderungen in dem öffentlichen Gottesdienste.

1) Bey der Einführung eines neuen Gesangbuchs, §. 1.

2) — — eines neuen Katechismus. §. 2.

3) — — biblischer Vorlesungen. §. 3.

4) — — besserer Kirchengebete und Collekten. §. 4.

5) — — besserer Copulations- Tauf- Einsegnungs- und Abendmahls-Formulare. §. 5.

6) — — der öffentlichen Beichte. §. 6.

7) Bey der Wahl und dem Gebrauche der Gesänge. §. 7.

8) Bey der Abschaffung des Klingbeutels, §. 8.

9) Bey Katechismuslehren. §. 9.

B. Von

B. Von den Pflichten und Rechten eines Predigers bey Unordnungen in der Kirche.

1) Bey Unordnungen unter den Kindern. §. 10.

2) — — unter den Erwachsenen. §. 11.

3) Bey zu frühzeitigen oder zu späten Kirchengehen. §. 12.

4) Bey Unordnungen des Gelauts. §. 13.

5) Bey Beschädigung der Kirchensachen. §. 14.

6) Bey Unordnungen im Anschieben der Zahlen der Gesänge. §. 15.

7) Bey Unordnungen im Singen. §. 16.

C. Von den Pflichten und Rechten bey so genannten geistlichen Handlungen.

1) Bey der Taufe. §. 17.

2) Bey der Confirmation. §. 18.

3) Bey der Trauung und in Ehesachen. §. 19.

4) Bey dem Abendmahle. §. 20.

5) Bey Begräbnissen. §. 21.

D. Von den Verzeichnissen der Getauften, Confirmirten, Aufgebotenen, Getraueten, Gestorbenen, und Communicanten. §. 22.

E. Von der Verwaltung der Kirchengüter und Berechnung der Kircheneinnahme und Ausgabe. §. 23.

F. Von

F. Von der Verwaltung der Armencassen. §. 24.

G. Vom Kirchen- Pfarr- und Schul-Bau. §. 25.

H. Von den Kirchenständen. §. 26.

I. Von den Consistorialverordnungen. §. 27.

K. Von den Circularbriefen der Superintendenten. §. 28.

L. Von den Pfarrgütern, Gerechtsamen und Einnahmen. §. 29.

M. Von der Wahl eines Schullehrers. §. 30.

N. Von der Aufsicht eines Predigers über den Schullehrer. §. 31.

O. Von den Vorrechten der Geistlichen. §. 32.

1) Wer zum geistlichen Stande gehört.

2) Von wem den Geistlichen ihre Vorrechte bewilliget.

3) Die Geistlichen sind in geistlichen und in bloß persönlichen Sachen keinem weltlichen Gerichte unterworfen, sondern haben einen eigenen Gerichtsstand.

4) Sie sind von persönlichen und öffentlichen Lasten frei.

5) Sie haben Antheil an den gemeinschaftlichen Rechten und Vortheilen der übrigen Mitglieder ihrer Gemeine.

6) Von den Steuerfreiheiten der Geistlichen.

7) Sie geben kein Abzugsgeld.

8) Sie haben die Rechtswohlthat der Competenz.

9) Von den Vorrechten alter und kranker Geistlichen.

10) Wenn Prediger Jemand in Amtssachen vorfordern, der muß zu ihnen kommen.

11) Von der Gerichtsbarkeit über ihre Pfarrbauern.

12) Von dem Deservitjahre.

13) Von dem Gnadenjahre.

14) Von den Pfarrmelioramenten.

15) Von dem Pfarrwittwenthume.

16) Von der Vormundschaft über die Kinder der Geistlichen.

17) Wie die Vorrechte der Geistlichen verlohren werden können.

XX (2 Bde) VII. 88

XXX (6 Bde) VIII. 88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Witting, Johann Karl Friedrich

Praktisches Handbuch für Prediger

Bd.: 6,2

Leipzig 1798

Hom. 1757-6,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10479039-4
VD18 90219597